

Institut für Mittelstandsforschung Bonn

Dauer und Kosten von administrativen Gründungsverfahren in Deutschland

von

Michael Holz und Annette Icks

IfM-Materialien Nr. 180

Bonn, im Juni 2008



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Die Zielvorgaben des Europäischen Rates zur Beschleunigung und Vereinfachung von Gründungsverfahren	3
3. Methodische und definitorische Grundlagen der Studie	4
3.1 Definition von fünf idealtypischen Gründungsunternehmen	4
3.2 Modellannahmen	5
3.3 Definition der zentralen Untersuchungsgrößen	7
3.4 Erhebungsverfahren	9
4. Überblickartige Darstellung der administrativen Gründungsverfahren am Beispiel der Stadt Bremerhaven	13
4.1 Systematisierung der administrativen Gründungsverfahren	13
4.2 Kurzcharakterisierung der administrativen Gründungsverfahren	15
4.3 Chronologie der Gründungsverfahren	21
5. Dauer und Kosten der untersuchten administrativen Gründungsverfahren	24
5.1 Bremerhaven	25
5.2 Meißen	28
5.3 München	30
5.4 Gesamtergebnis zu Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren in Deutschland	32
5.5 Deutschland im EU-Vergleich	35
6. Vergleich der Ergebnisse des IfM Bonn mit den Weltbank-Studien	36
6.1 Ergebnisse der Weltbank zur Dauer der administrativen Gründungsverfahren	36
6.2 Vergleich der Untersuchungsmethodik der beiden Studien	37
6.3 Wesentliche Ergebnisunterschiede zwischen den beiden Studien	39
6.3.1 Dauer der Handelsregistereintragung	39
6.3.2 Dauer der Gewerbeanmeldung	44
6.3.3 Sonstige Unterschiede	44
7. Zusammenfassung und Ausblick	46
Anhang	51

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Typen der administrativen Gründungsverfahren	13
Abbildung 2:	Chronologie der Gründungsverfahren - Hersteller von Stahlprodukten	21
Abbildung 3:	Chronologie der Gründungsverfahren - Hersteller von kleinen IT-Komponenten	22
Abbildung 4:	Chronologie der Gründungsverfahren - Hotel mit Restaurant	22
Abbildung 5:	Chronologie der Gründungsverfahren - Installateur	23
Abbildung 6:	Chronologie der Gründungsverfahren - Lebensmittelgroßhandelsunternehmen	23
Abbildung 7:	Dauer der administrativen Gründungsverfahren in der EU-27	35
Abbildung 8:	Kosten der administrativen Gründungsverfahren in der EU-27	36
Abbildung 9:	Ausgewählte Ergebnisse der Weltbank-Studien zur Dauer der administrativen Gründungsverfahren in Tagen - 2004 und 2008	37

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Charakteristika der drei deutschen Untersuchungs-orte	10
Tabelle 2:	Administrative Gründungsverfahren in Bremerhaven	25
Tabelle 3:	Administrative Gründungsverfahren in Meißen	29
Tabelle 4:	Administrative Gründungsverfahren in München	31
Tabelle 5:	Ergebnisdarstellung differenziert nach Untersuchungsarten und Gründungstypen	33
Tabelle 6:	Gesamtergebnisdarstellung differenziert nach Gründungstypen	34

1. Einleitung

Die Stärkung der Gründungsneigung ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in den übrigen europäischen Staaten und auf Ebene der Europäischen Union erklärtes Ziel der Wirtschaftspolitik. Von Unternehmensgründungen - insbesondere von solchen mit hoher Wachstums- und Technologieorientierung - werden wichtige Impulse für das Wirtschaftswachstum, den Beschäftigungsaufbau, die technologische Entwicklung und die Regeneration des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs erwartet. Allerdings sind allen bisherigen Bemühungen zur Förderung einer unternehmerischen Kultur und zur Erhöhung der Gründungszahlen nur Teilerfolge beschieden worden. Die staatlichen Möglichkeiten zur direkten Beeinflussung der Gründungsneigung sind äußerst begrenzt. Daher gilt es, positive Rahmenbedingungen zu setzen, die die Gründung und das Wachstum von Unternehmen begünstigen.

Mehrere internationale und nationale Studien haben ergeben, dass es hinsichtlich der allgemeinen Unterstützung und Betreuung von Gründerinnen und Gründern in Deutschland keine Defizite gibt. Das Angebot an Unterstützungsleistungen für (potenzielle) Gründer und Jungunternehmer ist sehr umfangreich und vielfältig, so dass nahezu alle denkbaren Bedarfe abgedeckt werden. So bieten zum Beispiel sowohl die Industrie- und Handelskammern als auch die Handwerkskammern Gründungsinformationen, -beratung und -schulungen an. Auch größere Kommunen unterstützen durch die Wirtschaftsförderungseinrichtungen Gründerinnen und Gründer bei ihrem Vorhaben. Gründungsinformationen erhalten die Gründerinnen und Gründer auch in allen Bundesländern, bei Branchenverbänden oder Kreditinstituten. An gründungsunterstützender Infrastruktur und an einem ausreichenden Angebot an Informations- und Beratungsleistungen fehlt es also nicht.

Dennoch existieren Hemmnisse im Umfeld von Existenzgründungen. Aus Umfragen unter Gründungsinteressierten und bestehenden Unternehmen geht häufig hervor, dass administrative Belastungen eines der zentralen Hindernisse für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen darstellen. Im Rahmen der im Jahr 2007 durchgeführten "Flash Eurobarometer"-Umfrage gaben z.B. 71 % der repräsentativ befragten Europäer an, dass komplexe administrative Verfahren die Unternehmensgründung erschweren. Nach dem Mangel an Finanzierungsmitteln (75 %) stellen komplexe Gründungsverfahren somit aus Sicht der befragten Europäer das zweitwichtigste Gründungshindernis dar. Oftmals wird auch von Gründungsinteressierten kritisiert, dass die ad-

ministrativen Gründungsverfahren zu unübersichtlich seien und zuviel Zeit in Anspruch nehmen.

Unter Bezugnahme auf die Lissabon-Strategie und die Europäische Charta für Kleinunternehmen hat der Europäische Rat daher den Mitgliedstaaten im März 2006 verschiedene Zielvorgaben zur Beschleunigung und Vereinfachung der administrativen Gründungsverfahren gemacht. Die Europäische Kommission wurde daraufhin mit der Durchführung eines europaweiten Vergleichs der Gründungsdauern und -kosten beauftragt, zu dem die Mitgliedstaaten nach einheitlichen methodischen und definitorischen Vorgaben entsprechende Untersuchungen durchzuführen hatten. Das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn erhielt von seinen Stiftern - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium - den Auftrag, Dauer und Kosten von administrativen Gründungsverfahren in drei deutschen Kommunen zu erheben und die Ergebnisse als deutschen Input in den EU-Vergleich einzubringen.

Im folgenden Kapitel werden zunächst die Zielvorgaben des Europäischen Rates als Ausgangs- und Orientierungspunkt der vorliegenden Studie dargestellt. Anschließend werden die methodischen und definitorischen Grundlagen der Studie erläutert. Danach erfolgt eine überblicksartige Darstellung der relevanten administrativen Gründungsverfahren am Beispiel der Stadt Bremerhaven. Im folgenden Kapitel werden die Untersuchungsergebnisse zu Dauer und Kosten der Gründungsverfahren in den drei Kommunen Bremerhaven, Meißen und München zusammengestellt. Anschließend werden die Ergebnisse der IfM-Studie mit den deutschlandspezifischen Ergebnissen der aktuellen Weltbank-Untersuchung verglichen und die wesentlichen Unterschiede herausgearbeitet. Das Schlusskapitel fasst die wesentlichen Untersuchungsergebnisse noch einmal zusammen und gibt einen Ausblick über zukünftige Entwicklungen im Bereich der Beschleunigung und Vereinfachung von Gründungsverfahren.

2. Die Zielvorgaben des Europäischen Rates zur Beschleunigung und Vereinfachung von Gründungsverfahren

Im Kontext einer gründerfreundlichen Wirtschaftspolitik wird der schnellen und kostengünstigen Umsetzung von Gründungsvorhaben sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene allgemein eine große Bedeutung beigemessen. Bereits im Rahmen der im März 2000 beschlossenen Lissabon-Strategie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas forderte der Europäische Rat weitere Anstrengungen, um die Kosten für unternehmerische Tätigkeiten zu senken und unnötigen bürokratischen Aufwand zu beseitigen. Auch wurde dazu aufgefordert, im Rahmen eines Benchmarking-Prozesses die Dauer und Kosten einer Unternehmensgründung europaweit zu untersuchen.

Damit speziell die Belange der kleinen Unternehmen ganz oben auf die Liste der politischen Prioritäten gesetzt werden, hat der Europäische Rat im Juni 2000 in Feira (Portugal) ferner die Europäische Charta für Kleinunternehmen beschlossen. In der Charta wird empfohlen, dass die Regierungen ihre strategischen Bemühungen an zehn Aktionslinien ausrichten, denen eine herausragende Bedeutung für die Rahmenbedingungen zukommt, unter denen Kleinunternehmen tätig sind. Im Rahmen der zweiten Aktionslinie "billigere und schnellere Neugründungen" wird festgeschrieben, dass sich die Kosten für Unternehmensneugründungen dahingehend entwickeln sollen, dass sie weltweit das wettbewerbsfähigste Niveau aufweisen. Die Länder, in denen die Anmeldung eines neuen Unternehmens am längsten dauert und am aufwändigsten ist, sollten ermuntert werden, sich den Staaten mit den zügigsten Verfahren anzunähern. Ferner sollte auch der Online-Zugang für die Registrierung erweitert werden.

Unter Bezugnahme auf die Lissabon-Strategie und die Europäische Charta für Kleinunternehmen hat der Europäische Rat den Mitgliedstaaten im März 2006 detaillierte Zielvorgaben zur Beschleunigung und Vereinfachung der administrativen Gründungsverfahren gemacht:

- Verringerung des Zeitaufwands für die Gründung eines Unternehmens auf durchschnittlich fünf Werkzeuge bis Ende 2007.
- Festsetzung der administrativen Gründungsgebühren so niedrig wie möglich. Die Europäische Kommission hat für diese Vorgabe später einen Benchmark von 213 € gesetzt. Als Obergrenze wurde darüber hinaus ein

Wert von 800 € festgesetzt. Mitgliedstaaten mit administrativen Gründungsgebühren von mehr als 800 € gelten als "teuer".

- Einrichtung von One-Stop-Shops für die schnelle und einfache Gründung von Unternehmen.
- Für die Anstellung des ersten Beschäftigten soll nur eine Verwaltungsinstitution zuständig sein.

Die Generaldirektion Unternehmen & Industrie der Europäischen Kommission wurde mit der Aufgabe betraut, in Kooperation mit den Mitgliedstaaten und nach einheitlichen Vorgaben einen europaweiten Vergleich der Dauer und Kosten von administrativen Gründungsverfahren durchzuführen. Das Ziel der Untersuchung besteht darin, den Status-Quo zu erheben und Optimierungspotenzial im Bereich der Verwaltungen und der sonstigen mit dem Gründungsprozess befassten Institutionen aufzuzeigen.

Das Institut für Mittelstandsforschung Bonn wurde von seinen Stiftern beauftragt, nach den Vorgaben der Europäischen Kommission die deutschlandspezifischen Daten zu erheben.

3. Methodische und definitorische Grundlagen der Studie

Die Studie des IfM Bonn zu Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren in Deutschland basiert auf methodischen und definitorischen Vorgaben der Europäischen Kommission, die erlassen wurden, um eine europaweite Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

3.1 Definition von fünf idealtypischen Gründungsunternehmen

Als Grundlage für den europaweiten Vergleich hat die Europäische Kommission fünf idealtypische Gründungsunternehmen definiert. Die Referenzunternehmen stammen aus unterschiedlichen Bereichen des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsgewerbes, so dass eine möglichst große Bandbreite wirtschaftsbereichsspezifischer Gründungsverfahren abgedeckt wird.

Gründungstyp 1: Hersteller industrieller Produkte

Ein Unternehmen zur Produktion von Stahl/Metalllegierungen. Das Unternehmen unterhält einen kleinen Brennofen: mögliche Luftverschmutzung muss daher berücksichtigt werden.

Gründungstyp 2: IT-Unternehmen

Ein Hersteller von Hardware oder ein Unternehmen, das kleine Einheiten in niedrigen Stückzahlen für den Einbau in Computer oder andere größere elektronische Einheiten erstellt.

Gründungstyp 3: Hotel mit einem Restaurant

Ein Hotel mit Restaurantbetrieb, in dessen Küche die meisten Speisen selbst zubereitet werden. Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ausschank von Alkohol sind jedoch nicht zu berücksichtigen. Damit entfällt für Deutschland das Erfordernis einer Gaststättenerlaubnis.¹ Es darf sich ferner nicht um ein Franchiseunternehmen handeln.

Gründungstyp 4: Installateur

Ein Unternehmen, das zentrale Heizungsanlagen und Klimaanlage montiert und industrielle Installationen durchführt. Das Unternehmen muss zertifiziert sein.

Gründungstyp 5: Großhandelsunternehmen

Ein Großhandelsunternehmen zur Distribution von Lebensmitteln. Voraussetzung ist ein eigenes Lager von mindestens 500 m². Das Unternehmen führt keine (Weiter-)Verarbeitung von Lebensmitteln durch; Umverpackung von größeren in kleinere Einheiten ist jedoch möglich. Ein Teil der Unternehmensverkäufe erfolgt durch e-Business und/oder Postbestellung/-versand.

3.2 Modellannahmen

Wenngleich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mehrzahl der Unternehmensgründungen in der Rechtsform des Einzelunternehmens erfolgt,² hat die Europäische Kommission bewusst die Vorgabe gesetzt, dass die fünf o.g. idealtypischen Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten am stärksten verbreitet ist. Für Deutschland bedeutet dies, dass dem Vergleich die Rechtsform der GmbH zugrunde gelegt werden muss.

1 Nach einer Reform des Gaststättengesetzes ist eine Gaststättenerlaubnis in Deutschland nur noch in den Fällen erforderlich, wenn Alkohol an Nicht-Hotelgäste ausgeschenkt wird.

2 Im Jahr 2007 wurden zum Beispiel in Deutschland 82,9 % aller neuen Unternehmen in der Rechtsform des Einzelunternehmens gegründet.

Nach Auffassung der Kommissionsvertreter sichern Gründungen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung in besonderer Weise wirtschaftliches Wachstum und den Beschäftigungsaufbau. Ausschlaggebend für die Wahl dieser Rechtsform war darüber hinaus, dass hier in der Regel umfangreichere und komplexere Gründungsverfahren erforderlich sind als bei der Gründung eines Einzelunternehmens, für das oftmals keine rechtsformspezifischen Verfahren zu durchlaufen sind. Aus Sicht der Europäischen Kommission ist somit bei GmbH-Gründungen grundsätzlich ein größeres Optimierungspotenzial anzunehmen, das, wenn es umgesetzt wird, zudem größere wirtschaftliche Effizienzgewinne verspricht.

Hinsichtlich der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung machte die Europäische Kommission noch folgende Vorgaben:

- Anzahl der Gesellschafter: 2,
- Stammkapital in Höhe des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals, darunter keine Sacheinlagen,
- Originäre Neugründung der Kapitalgesellschaft und damit Ausschluss von GmbH-Mänteln o.ä.,
- Die Gesellschaft benötigt keine Bankkredite für die Gründung.

Für jedes der fünf Gründungsunternehmen in der Rechtsform einer "GmbH" waren die Mitgliedstaaten gehalten, die erforderlichen administrativen Gründungsverfahren zu bestimmen und deren Dauer und Kosten zu ermitteln.

Um eine Vergleichbarkeit der Messung von Dauer und Kosten der Gründungsverfahren in Europa zu gewährleisten sind weitere Modellannahmen zu treffen. Nur so kann grundsätzlich in allen EU-Mitgliedstaaten ein einheitliches Vorgehen sichergestellt werden.

- Die Gründer übernehmen bzw. mieten ein bereits bestehendes, für vergleichbare Zwecke genutztes Gebäude, so dass im Regelfall baurechtliche, sicherheitstechnische und umweltrechtliche Genehmigungen weiter gelten und nicht neu eingeholt werden müssen. Baugenehmigungs-, Nutzungsänderungs- oder ähnliche Verfahren sind daher grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Nur wenn die Genehmigungen bei der Übernahme des Gebäudes erneuert werden müssen, z.B. weil sie personengebunden sind, sind diese Verfahren zu erfassen.

- Die Gründer verfügen bereits über längerfristig zu erwerbende Qualifikationsnachweise, z.B. über den Meisterbrief im Handwerksbereich.
- Die Gründer durchlaufen eigenhändig alle erforderlichen Gründungsverfahren und beauftragen somit keinen Intermediär (gegen Bezahlung).
- Die Unternehmensgründer besitzen vollständige Informationen über die Anzahl und den Inhalt der für sie relevanten Gründungsverfahren. Somit wird der Zeitaufwand für die Informationsbeschaffung und -auswertung auf Seiten der Gründer nicht erfasst. Der Fokus der Untersuchung liegt daher auf den Verfahrensdauern, die in den Verwaltungen und in den sonstigen zu kontaktierenden Institutionen anfallen.
- Alle erforderlichen Formulare und Unterlagen, die die Unternehmensgründer beizubringen haben, liegen vor.
- Die Gründer reichen vollständige und fehlerfreie Unterlagen ein.
- Es handelt sich jeweils um komplikationslose, normale Standardfälle.
- Die Gründer durchlaufen alle Gründungsverfahren in der kürzestmöglichen Zeit, d.h. sie konzentrieren sich auf die schnellstmögliche, gebündelte Abwicklung der Gründungsverfahren. Sie nutzen daher auch die Möglichkeit, zwei oder mehrere Verfahren parallel zu durchlaufen, soweit dies rechtlich und fristentechnisch zulässig ist.
- Zu einem bestimmten Zeitpunkt t kann jedoch immer nur ein Verfahren initiiert werden.
- Legale Möglichkeiten zur Beschleunigung der Gründungsverfahren sind zulässig (z.B. Zahlung einer Expressgebühr für prioritäre Bearbeitung).
- Keine Berücksichtigung von administrativen Verfahren im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern. Dagegen müssen alle arbeitsrechtlichen Erfordernisse, die die Gründer oder das Unternehmen betreffen, miteinbezogen werden.

3.3 Definition der zentralen Untersuchungsgrößen

Nach der Definition der zu untersuchenden idealtypischen Gründungsunternehmen und des Treffens von notwendigen Modellannahmen sind auch die

zentralen Zielgrößen der Untersuchung "relevante Gründungsverfahren", "Verfahrensdauer" und "Verfahrenskosten" näher zu definieren.

- **Relevante administrative Gründungsverfahren**

Im Sinne der Untersuchung sind alle diejenigen administrativen Verfahren relevant und damit einzubeziehen, die eine zwingend erforderliche Interaktion der Unternehmensgründer mit Dritten (öffentlichen und/oder privaten Institutionen) darstellen und die notwendig sind, damit das neugegründete Unternehmen voll funktionsfähig und im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate und Dokumente ist. Damit werden zum Beispiel rein unternehmensinterne (Vorbereitungs-)Aktivitäten, wie z.B. die Einberufung und die Durchführung der Gesellschafterversammlung oder das Aufstellen eines Businessplans, nicht berücksichtigt. Deren Dauer liegt zudem nicht (unmittelbar) im Einflussbereich der öffentlichen Hand. Das Ziel der Untersuchung besteht darin, Optimierungspotenzial im Bereich der Verwaltungen und der sonstigen mit dem Gründungsprozess befassten Institutionen zu ermitteln. Mit der Definition werden ferner auch alle diejenigen Prozessschritte einer Unternehmensgründung ausgeschlossen, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften zwingend erforderlich sind. Die Inanspruchnahme einer Gründungsberatung oder der fakultative Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen zählen somit nicht zu den relevanten Gründungsverfahren.

Grundsätzlich lassen sich zudem zwei Verfahrensarten unterscheiden: (1) Einfache Registrierungs- oder Anzeigeverfahren, die eine einmalige und sehr kurze (persönliche oder sonstige) Kontaktaufnahme mit einer Institution erfordern (z.B. Gewerbeanmeldung, Anmeldung des neugegründeten Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft)³ und (2) länger andauernde und komplexere Verfahren, bei denen der Gründer z.B. das Ergebnis eines (Prüf-)Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten muss (z.B. Eintragung in das Handelsregister, Erteilung einer Gaststättenerlaubnis).

- **Dauer der Gründungsverfahren**

Die Dauer jedes einzelnen Gründungsverfahrens bemisst sich vom Zeitpunkt des Eingangs vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Institution bis zum (rechtswirksamen) Abschluss des Gründungsverfahrens. Erfasst werden

3 Mit dem Einreichen der Unterlagen ist das "Verfahren" aus Sicht des Gründers bereits abgeschlossen.

durchschnittliche normale Bearbeitungszeiten für komplikationslose Standardfälle. Die Verfahrensdauer wird somit - entsprechend der Zielsetzung der Untersuchung - aus Verwaltungssicht ermittelt. Der aus Gründersicht zuvor erforderliche Zeitaufwand für Informationsbeschaffung und -auswertung wird nicht berücksichtigt, sondern nur seine Interaktionszeit (einschließlich Wegezeit) mit den Institutionen.

Zur besseren Vergleichbarkeit sowie zur anschaulicheren Darstellung der Messergebnisse und zur Standardisierung des Messverfahrens wurde für die Dauer der zuvor beschriebenen einfachen Anzeige- oder Registrierungsverfahren eine kleinste (standardisierte) Zeiteinheit vorgegeben. In der IfM-Studie beträgt die kleinste Zeiteinheit 0,25 Tage, wenn der Gründer das entsprechende Verfahren ohne persönlichen Besuch der zuständigen Institution durchlaufen kann (z.B. per e-mail, per Fax, postalisch, online im Internet, telefonisch etc.). Falls das jeweilige Verfahren (mit einmaliger und sehr kurzer Kontaktaufnahme) jedoch einen persönlichen Besuch der Institution durch den Gründer erfordert (und somit entsprechende Wegezeiten anfallen), so werden hierfür einheitlich 0,5 Tage angesetzt. Auf diese Weise wird auch berücksichtigt, dass der Gründer in dem Modell - wie auch in der Praxis - an einem Tag nicht beliebig viele Gründungsverfahren durchlaufen oder initiieren kann.

Für Verfahren, die tatsächlich länger dauern und/oder einen längeren Zeitaufwand bis zum Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens erfordern, wird der tatsächliche Zeitaufwand berücksichtigt.

- **Kosten der Gründungsverfahren**

Zu den administrativen Gründungskosten zählen alle zwingend erforderlichen Ausgaben des Gründers gegenüber Dritten, die aus den o.g. relevanten Gründungsverfahren resultieren. Ausgaben für fakultative Zusatzleistungen werden daher ebenso wenig berücksichtigt wie unternehmensinterne Kosten und Opportunitätskosten, die den Gründern durch die Abwicklung der Gründungsverfahren entstehen. Auch das Mindestkapital für die Gründung der GmbH zählt nicht zu den Gründungskosten.

3.4 Erhebungsverfahren

Die Anzahl der erforderlichen administrativen Gründungsverfahren und deren Dauer und Kosten können grundsätzlich regional variieren. Dies ist a-priori insbesondere in föderal organisierten Staaten anzunehmen. Aus diesem

Grund hat die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten aufgegeben, die Untersuchungsergebnisse in drei Kommunen mit jeweils unterschiedlichen Charakteristika zu erheben.

Bei der Auswahl der drei Kommunen hat das IfM Bonn demzufolge verschiedene Merkmalsausprägungen im Hinblick auf geographische Lage, Einwohnerzahl, Gründungsintensität und Strukturfördergebiet/Wachstumsregion berücksichtigt (vgl. Tabelle 1). Als deutsche Untersuchungsorte wurden schließlich die Städte Bremerhaven, Meißen und München berücksichtigt.

Tabelle 1: Charakteristika der drei deutschen Untersuchungsorte

Vergleichskriterium	Bremerhaven	Meißen	München
Geographische Lage	Norddeutschland	Ostdeutschland	Süddeutschland
Bundesland	Bremen	Sachsen	Bayern
Einwohnerzahl	117.000	28.000	1.260.000
Gründungsintensität (2006)*	153,8	163,0	243,8
EU-Fördergebiet	Ziel-2-EU-Fördergebiet	Ziel-1-EU-Fördergebiet	Kein EU-Fördergebiet

© IfM Bonn

* Der NUI-Indikator (Neue Unternehmerische Initiative) des IfM Bonn gibt an, wie viele Gewerbe pro 10.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter in einer Region in einem Jahr neu angemeldet wurden: Zahl der Existenz- und Betriebsgründungen sowie Zuzüge von Gewerbebetrieben eines Jahres im Verhältnis zur erwerbsfähigen Bevölkerung des Vorjahres. Im Bundesdurchschnitt belief sich der NUI-Indikator im Jahr 2006 auf 161,9 (vgl. <http://www.ifm-bonn.org>)

Durch die Analyse von Kommunen unterschiedlicher Größe kann zum Beispiel die These bestätigt oder gegebenenfalls widerlegt werden, dass Gründungsverfahren in Kleinstädten länger dauern als in Großstädten. Ebenfalls von Interesse schien die Unterscheidung in Wachstumsregionen und Strukturfördergebiet zu sein. In Wachstumsregionen werden häufig mehr Unternehmen gegründet, insofern besteht auch eine Notwendigkeit, die Gründungsverfahren schneller durchzuführen als in strukturschwachen Regionen. Außerdem ist anzunehmen, dass bei den gründungsrelevanten Akteuren eine größere Routine bei der Bearbeitung der jeweiligen Gründungsvorhaben besteht. Andererseits kann argumentiert werden, dass es in gründungsintensiven Regionen aufgrund der Quantität der Gründungsvorhaben zu einer hohen Arbeitsbelastung der gründungsrelevanten Akteure kommt, so dass die Bearbeitung der Gründungsverfahren nur mit Verzögerungen stattfinden kann. Aus diesen Gründen wurden die mittelgroße und vergleichsweise strukturschwache Stadt Bremer-

haven, die ostdeutsche Kleinstadt Meißen mit durchschnittlicher Gründungsintensität und die wachstumsstarke Großstadt München mit hoher Gründungsintensität ausgewählt.

Das IfM Bonn hat die Ergebnisse der vorliegenden Studie auf der Basis von ausführlichen telefonischen Experteninterviews mit den Mitarbeitern aller Institutionen erhoben, die Gründer der fünf idealtypischen Unternehmen in den drei Untersuchungsorten Bremerhaven, Meißen und München zwingend kontaktieren müssen. Die Ergebnisse basieren somit auf Informationen von Experten, die tagtäglich mit den jeweiligen administrativen Gründungsverfahren befasst sind. Die Expertenbefragung erfolgte auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens, mit dem jedes einzelne Gründungsverfahren eingehend untersucht wurde (vgl. die Befragungsergebnisse für die Stadt Bremerhaven im Anhang). Die Detailliertheit des IfM-Fragebogens geht deutlich über die (Minimal-) Anforderungen der Europäischen Kommission hinaus, die primär auf die zentralen Untersuchungsgrößen "Gesamtdauer und -kosten der Gründungsverfahren" abstellen.

Der ausführliche Fragebogen erfasst zunächst die Kontaktdaten der jeweiligen Institution und bestimmt deren Zuständigkeitsbereich im Hinblick auf das bearbeitete Gründungsverfahren (Zuständigkeit differenziert nach Rechtsform, Wirtschaftssektor, Gründungsgröße und geographischem Einzugsbereich). Anschließend wurden verschiedene Informationen zur Dauer des jeweiligen Gründungsverfahrens erhoben, u.a. durchschnittliche Verfahrensdauer, Unterscheidung in Bearbeitungs- und Liegezeit, Existenz von internen und externen Vorgaben für die maximale Verfahrensdauer sowie Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung (z.B. Expressgebühr). Danach wurden die Experten gebeten, die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem jeweiligen von ihnen bearbeiteten Gründungsverfahren zu nennen. In einem nächsten Schritt wurden die Ausgestaltung und der Ablauf des jeweiligen Gründungsverfahrens detailliert untersucht (einfaches Registrierungs- vs. Prüfverfahren, zeitliche Positionierung des Verfahrens im gesamten administrativen Gründungsprozess, mögliche Arten der Verfahrensabwicklung durch den Gründer, Umfang der einzureichenden Formulare und Unterlagen, Ausmaß der elektronischen Verfahrensbearbeitung durch die Institution, Weiterleitung von Informationen an sonstige Institutionen, Verfahrensgebühren). Zum Schluss wurden die Experten nach konkreten Plänen ihrer Institution zur Verfahrensbeschleunigung befragt und um ihre allgemeine Einschätzung dazu gebeten, was die verschie-

denen gründungsrelevanten Akteure zur Beschleunigung und Vereinfachung der Gründungsverfahren in Deutschland unternehmen können.

Nach der Konzeption des Fragebogens wurde - aufbauend auf dem Erfahrungswissen des IfM Bonn aus eigenen Vorläuferstudien zum Thema Gründungsbürokratie - zunächst eine Internet- und Literaturrecherche durchgeführt, um Informationen zu den relevanten Gründungsverfahren und den zu kontaktierenden Institutionen zusammenzutragen. Diesbezüglich wurden weitere wichtige Informationen u.a. auch von den Experten in den Gewerbeämtern und den Wirtschaftskammern zur Verfügung gestellt. Nach der vollständigen Identifizierung aller gründungsrelevanten Verfahren und Institutionen hat das IfM Bonn mit den zuständigen Mitarbeitern in den drei Kommunen Bremerhaven, Meißen und München Kontakt aufgenommen und ausführliche telefonische Interviews mit den folgenden Institutionen geführt:⁴

- Gewerbeamt,
- Finanzamt,
- Rechtsanwalt und Notar,
- Kreditinstitut,
- Industrie- und Handelskammer,
- Handwerkskammer,
- Amtsgericht (Handelsregisterabteilung),
- Gesundheitsamt,
- Stadtwerke,
- Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst,
- Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
- Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution.

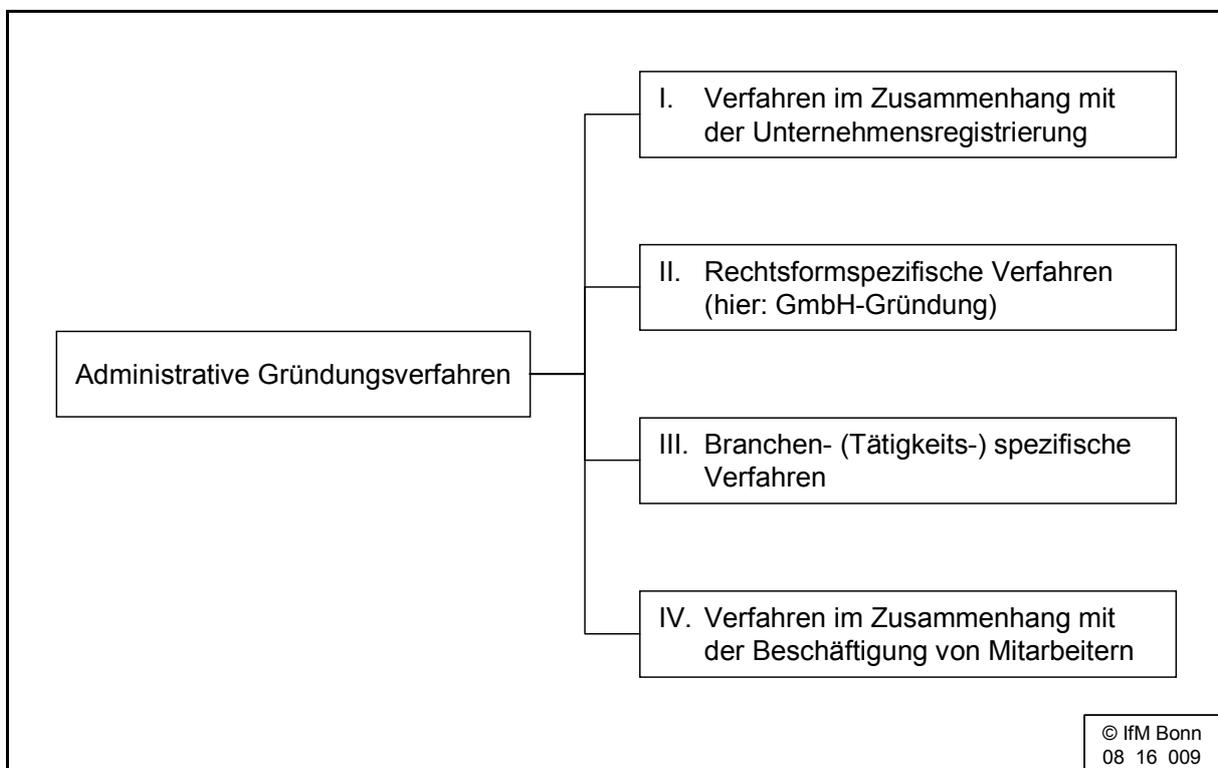
4 Kontaktiert wurden auch die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten sowie die ZDH-ZERT GmbH (Zertifizierung von Qualitäts-Managementsystemen). Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Institutionen im Rahmen der Gründung der fünf idealtypischen Unternehmen nicht zu beteiligen sind.

4. Überblicksartige Darstellung der administrativen Gründungsverfahren am Beispiel der Stadt Bremerhaven

4.1 Systematisierung der administrativen Gründungsverfahren

In der öffentlichen Diskussion und von Gründungsinteressierten wird häufig die Ansicht vertreten, dass die für eine Unternehmensgründung notwendigen Verwaltungsverfahren unübersichtlich und komplex seien. Um einen besseren Überblick über die Struktur der administrativen Gründungsverfahren zu erhalten, wurden diese systematisiert und insgesamt vier übergeordneten Verfahrenstypen zugeordnet (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Typen der administrativen Gründungsverfahren



Quelle: Eigene Zusammenstellung des IfM Bonn

Der erste Verfahrenstyp umfasst Verfahren im Zusammenhang mit der Unternehmensregistrierung, die grundsätzlich von allen Unternehmen - und damit unabhängig von ihren spezifischen Charakteristika - durchlaufen werden müssen (dazu zählen die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt und für alle gewerblichen Unternehmensgründungen die Gewerbeanmeldung). Zum zweiten Verfahrenstyp gehören rechtsformspezifische Verfahren wie sie etwa im Zusammenhang mit der hier untersuchten GmbH-Gründung anfallen. Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelunternehmens gegründet werden, ha-

ben dagegen keine speziellen rechtsformspezifischen Verfahren zu beachten, so dass dieser Verfahrenstyp für sie nicht relevant ist. Auch die branchen- bzw. tätigkeitsspezifischen Verfahren, die den dritten Verfahrenstyp bilden, sind nur für einen Teil der Unternehmensgründungen relevant. In Abhängigkeit von der Branchenzugehörigkeit bzw. dem Tätigkeitsbereich des Unternehmens sind unterschiedliche zusätzliche Registrierungs-, Qualifikationsnachweis- und/oder Genehmigungsverfahren zu absolvieren. Hierzu gehören z.B. die Beantragung einer Gaststättenerlaubnis, einer Maklerlizenz, die Eintragung in die Architektenliste, in die Handwerksrolle oder die Teilnahme an einer IHK-Unterrichtung über lebensmittelrechtliche Vorschriften.⁵ Der vierte Verfahrenstyp beinhaltet (nicht-branchenspezifische) Verfahren, die bei der Beschäftigung von Mitarbeitern anfallen. Hierzu gehören das (erstmalige) Einholen einer Betriebsnummer beim Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit, die Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung (über die jeweilige Krankenversicherung) sowie deren Anmeldung bei der sachlich und örtlich zuständigen Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung). Laut Vorgaben der Europäischen Kommission sind jedoch Verfahren vom Verfahrenstyp IV für den europaweiten Vergleich der Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Die oben vorgenommene Systematisierung der Gründungsverfahren verdeutlicht, dass Unternehmensgründungen in Abhängigkeit von ihren spezifischen Charakteristika - insbesondere im Hinblick auf Rechtsform, Branchenzugehörigkeit, auszuübende Tätigkeiten, Beschäftigung von Mitarbeitern - in sehr unterschiedlicher Weise von administrativen Gründungsverfahren betroffen sein können. So sind für ein nicht-genehmigungspflichtiges (gewerbliches) Einzelunternehmen ohne abhängig beschäftigte Mitarbeiter nur zwei Verfahren des Verfahrenstyps I relevant: die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt und die Gewerbeanmeldung. Demgegenüber hat ein genehmigungspflichtiges Unternehmen, das in der Rechtsform der GmbH gegründet wird und das zudem Mitarbeiter beschäftigt, deutlich mehr administrative Gründungsverfahren zu durchlaufen. Daraus folgt, dass keine pauschalen, allgemein gültigen Aussagen über das Ausmaß, die Dauer und die Kosten von administrativen Gründungsverfahren getroffen werden können. Die Analyse und der Vergleich die-

5 Eine sehr umfassende Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Gewerbe wird von der IHK Nürnberg für Mittelfranken herausgegeben. Vgl. IHK Nürnberg für Mittelfranken (Hrsg.): Genehmigungspflichtige Gewerbe von A-Z, in: Schriften und Arbeitspapiere, Nr. 105/90, 5. Auflage, Nürnberg, 2007.

ser Größen muss daher immer auf konkrete, genau definierte Unternehmens-typen bezogen werden.

4.2 Kurzcharakterisierung der administrativen Gründungsverfahren

Im Folgenden werden am Beispiel der Stadt Bremerhaven diejenigen administrativen Gründungsverfahren überblicksartig aufgelistet, die für Gründer der fünf idealtypischen Unternehmenstypen der Europäischen Kommission zwingend erforderlich sind.⁶ Für jedes einzelne Verfahren werden dabei Angaben zur zeitlichen Positionierung innerhalb des gesamten administrativen Gründungsprozesses sowie zu Dauer und Kosten gemacht.

Die einzelnen Verfahren sind nach Verfahrenstypen entsprechend der zuvor geschilderten Systematik geordnet. Innerhalb der Verfahrenstypen sind die Verfahren zudem chronologisch - beginnend mit dem zeitlich frühesten - gegliedert. Jedem einzelnen Verfahren wird zudem eine laufende Nummer zugeordnet.

Für die fünf untersuchten Gründungstypen sind jeweils sämtliche Verfahren der Verfahrenstypen I und II relevant. Unterschiede zwischen den idealtypischen Gründungstypen ergeben sich nur hinsichtlich der branchenspezifischen Verfahren des Verfahrenstyps III.

Verfahrenstyp I: Verfahren im Zusammenhang mit der Unternehmensregistrierung

(1) Verwaltungspolizei der Stadt Bremerhaven: Gewerbeanmeldung

- Zeitpunkt: grundsätzlich gleichzeitig mit dem Geschäftsbeginn
- Dauer: 0,25 Tage
- Kosten: 15 €

(2) Finanzamt Bremerhaven: Steuerliche Anmeldung der GmbH beim Finanzamt

- Zeitpunkt: grundsätzlich ist keine explizite Frist gegeben, im Fall einer GmbH-Gründung folgt jedoch aus § 137 Abgabenordnung (AO), dass der

⁶ Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Verfahren auf der Grundlage der fragebongestützten Experteninterviews findet sich im Anhang.

Gründer dem Finanzamt die steuerliche Mitteilung innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis (d.h. nach der Unterzeichnung des Gesellschaftervertrags) zu erstatten hat. Hier: nach (3) Anfertigung und Beurkundung des Gesellschaftervertrags und der Geschäftsführerbestellung.

- Dauer: 0,25 Tage
- Kosten: 0 €

Verfahrenstyp II: Rechtsformspezifische Verfahren (hier: GmbH-Gründung)

(3) Notar:⁷ Anfertigung und Beurkundung des Gesellschaftervertrags und der Geschäftsführerbestellung

- Zeitpunkt: vor (4) Eröffnung des Geschäftskontos der GmbH und Einzahlung des Stammkapitals
- Dauer: 0,5 Tage
- Kosten: 336 € (Anfertigung und Beurkundung des Gesellschaftervertrags: 168 €; Beurkundung der Geschäftsführerbestellung: 168 €)

(4) Bank:⁸ Eröffnung des Geschäftskontos der GmbH und Einzahlung des Stammkapitals (min. 12.500 €)

- Zeitpunkt: vor (5) Entwurfsanfertigung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister
- Dauer: 0,5 Tage
- Kosten: 0 €

(5) Notar:⁹ Entwurfsanfertigung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister

- Zeitpunkt: vor (7) Eintragung in das Handelsregister
- Dauer: 0,5 Tage

7 Hier exemplarisch: Dr. Henning Hübner.

8 Hier exemplarisch: Sparkasse Bremerhaven.

9 Hier exemplarisch: Dr. Henning Hübner.

- Kosten: 42 € (Anmeldung beim Handelsregister: Beglaubigung mit Entwurf)

(6a) für Gründungstypen 1,2,3 und 5: IHK Bremerhaven: Gutachterliche Stellungnahme zur Zulässigkeit des Firmennamens

- Zeitpunkt: Beantragung etwa zeitgleich mit (5) Anmeldung zum Handelsregister
- Dauer: 1,5 Tage
- Kosten: 0 €

(6b) für Gründungstyp 4: Handwerkskammer Bremen: Gutachterliche Stellungnahme zur Zulässigkeit des Firmennamens

- Zeitpunkt: Beantragung etwa zeitgleich mit (5) Anmeldung zum Handelsregister
- Dauer: 1 Tag
- Kosten: 0 €

(7) Amtsgericht Bremerhaven (Handelsregisterabteilung): Eintragung in das Handelsregister (und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung)

- Zeitpunkt: vor dem Geschäftsbeginn
- Dauer: 3 Tage

Die Dauer berechnet sich bis zur Eintragung in das Handelsregister und nicht bis zur anschließenden Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung. Dieses Vorgehen begründet sich daraus, dass bereits mit der Eintragung in das Handelsregister die Rechtswirksamkeit der GmbH-Gründung eintritt.

- Kosten: 390 € (Eintragung: 100 €, Veröffentlichung: ca. 290 €)

Verfahrenstyp III: Branchen- (Tätigkeits-)spezifische Verfahren

Gründungstyp 1: Hersteller von Stahlprodukten

(8) Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft: Meldung des neu-gegründeten Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft

- Zeitpunkt: innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn
- Dauer: 0,25 Tage
- Kosten: 0 €

Im vorgegebenen Fall der unveränderten Übernahme eines bestehenden, für vergleichbare Zwecke genutzten Gebäudes sind keine weiteren branchenspezifischen Erlaubnis- oder Registrierungspflichten zu beachten.

Gründungstyp 2: Hersteller von kleinen IT-Komponenten

Im vorgegebenen Fall der unveränderten Übernahme eines bestehenden, für vergleichbare Zwecke genutzten Gebäudes sind keine branchenspezifischen Erlaubnis- oder Registrierungspflichten zu beachten.

Gründungstyp 3: Hotel mit Restaurant

(9) Gesundheitsamt der Stadt Bremerhaven: Erstbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (relevant nur für das Küchenpersonal)

- Zeitpunkt: vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Restaurantbetrieb)
- Dauer: 0,5 Tage
- Kosten (Annahme: zwei Teilnehmer): $2 \times 33 \text{ €} = 66 \text{ €}$

Nach einer Reform des Gaststättengesetzes ist eine Gaststättenerlaubnis nunmehr nur noch für den Fall erforderlich, dass alkoholische Getränke an Nicht-Hotelgäste ausgeschenkt werden. Laut Vorgabe der Europäischen Kommission sind jedoch keine Gründungsverfahren zu untersuchen, die im Zusammenhang mit dem Ausschank von Alkohol stehen. Somit entfallen für Deutschland sowohl die Beantragung einer Gaststättenerlaubnis als auch die folgenden, damit im Zusammenhang stehenden komplementären Gründungsverfahren:

- Verwaltungspolizei der Stadt Bremerhaven: Beantragung eines Auszugs aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis) sowie eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister (Erteilung jeweils durch das Bundesamt für Justiz in Bonn),
- Finanzamt Bremerhaven: Beantragung einer Auskunft in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
- IHK Bremerhaven: Teilnahme an einer IHK-Unterrichtung über lebensmittelrechtliche Vorschriften.

Gründungstyp 4: Installateur

(10) Handwerkskammer Bremen: Eintragung in die Handwerksrolle

- Zeitpunkt: vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und nach (7) Eintragung in das Handelsregister
- Dauer: 0,25 Tage
- Kosten: 220 €

(11) swb Netze Bremerhaven: Eintragung in das Gas-Wasser-Installateursverzeichnis

Die Eintragung in das Gas-Wasser-Installateursverzeichnis ist z.B. für die Einrichtung neuer oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Erdgasanlagen erforderlich.

- Zeitpunkt: vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und sowohl nach (10) Eintragung in die Handwerksrolle als auch nach (1) Gewerbebeanmeldung

Die Gewerbebeanmeldung erfolgt somit in diesem Fall kurz vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

- Dauer: 0,25 Tage
- Kosten: 0 €

(12) Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft: Meldung des neugegründeten Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft

- Zeitpunkt: innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn

- Dauer: 0,25 Tage
- Kosten: 0 €

Anmerkung zu der von der Kommission für diesen Gründungstyp vorgeschlagenen Zertifizierung: Eine Zertifizierung nach ISO ist für neugegründete Installateursunternehmen frühestens nach einem Jahr und somit eingespielten Geschäftsprozessen möglich.

Gründungstyp 5: Lebensmittelgroßhandelsunternehmen

(13) Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst Bremerhaven: Registrierung gemäß Artikel 4 I Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

- Zeitpunkt: vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- Dauer: 0,25 Tage
- Kosten: 0 €

(14) Gesundheitsamt der Stadt Bremerhaven: Erstbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes

Dieses Verfahren ist nur für das Personal relevant, das bei der Arbeit mit unverpackten Lebensmitteln in direkten Hautkontakt kommt.

- Zeitpunkt: vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- Dauer: 0,5 Tage
- Kosten (Annahme: zwei Teilnehmer): 2 x 33 € = 66 €

(15) Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution: Meldung des neugegründeten Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft

- Zeitpunkt: innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn
- Dauer: 0,25 Tage
- Kosten: 0 €

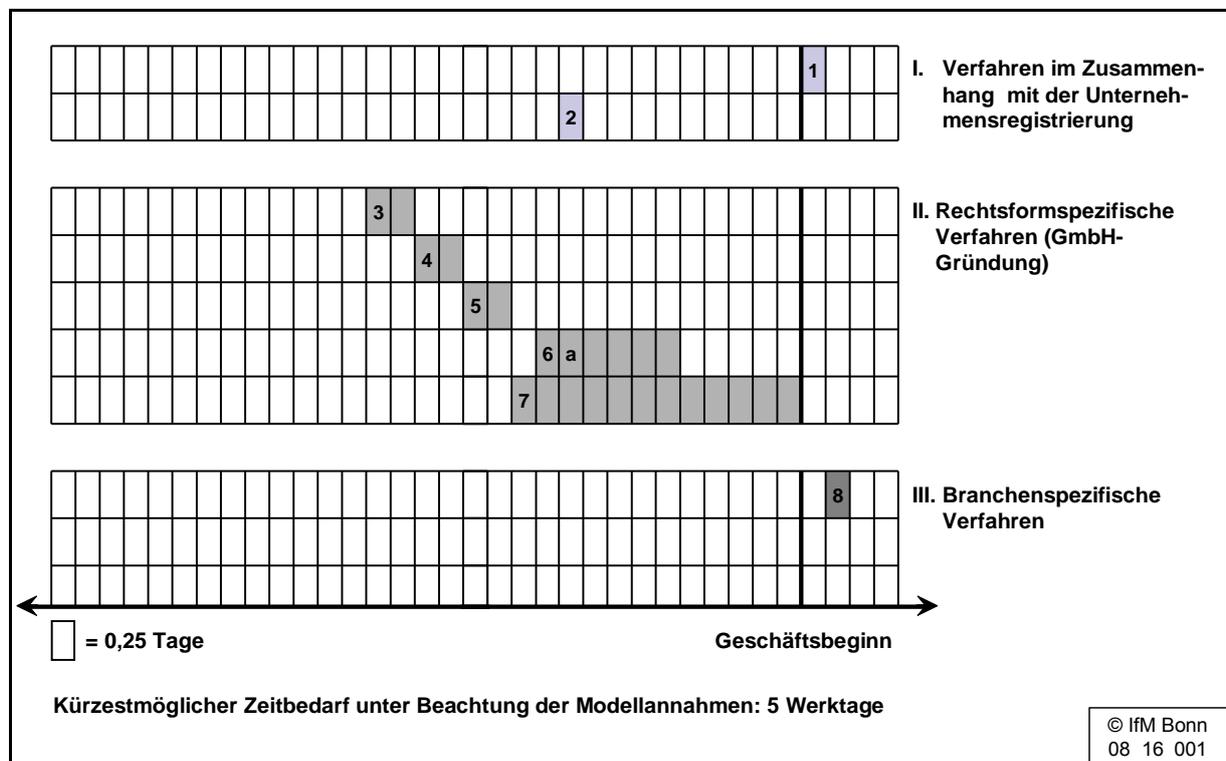
4.3 Chronologie der Gründungsverfahren

Bei der Berechnung der gesamten Gründungsdauer für einen Gründungstyp dürfen die Zeitdauern der einzelnen Gründungsverfahren nicht einfach addiert werden. Vielmehr ist die zeitliche Abfolge (Chronologie) der Verfahren zu berücksichtigen. So sind einige Verfahren zwingend nacheinander zu durchlaufen, während andere auch parallel abgewickelt werden können.

Auf Basis der in Kapitel 4.2 aufgeführten Informationen zu den einzelnen Gründungsverfahren wird nun im Folgenden - wiederum exemplarisch für die Stadt Bremerhaven und für jeden einzelnen Gründungstyp - die Chronologie der Gründungsverfahren anhand von Balkendiagrammen dargestellt (vgl. Abbildungen 2-6).

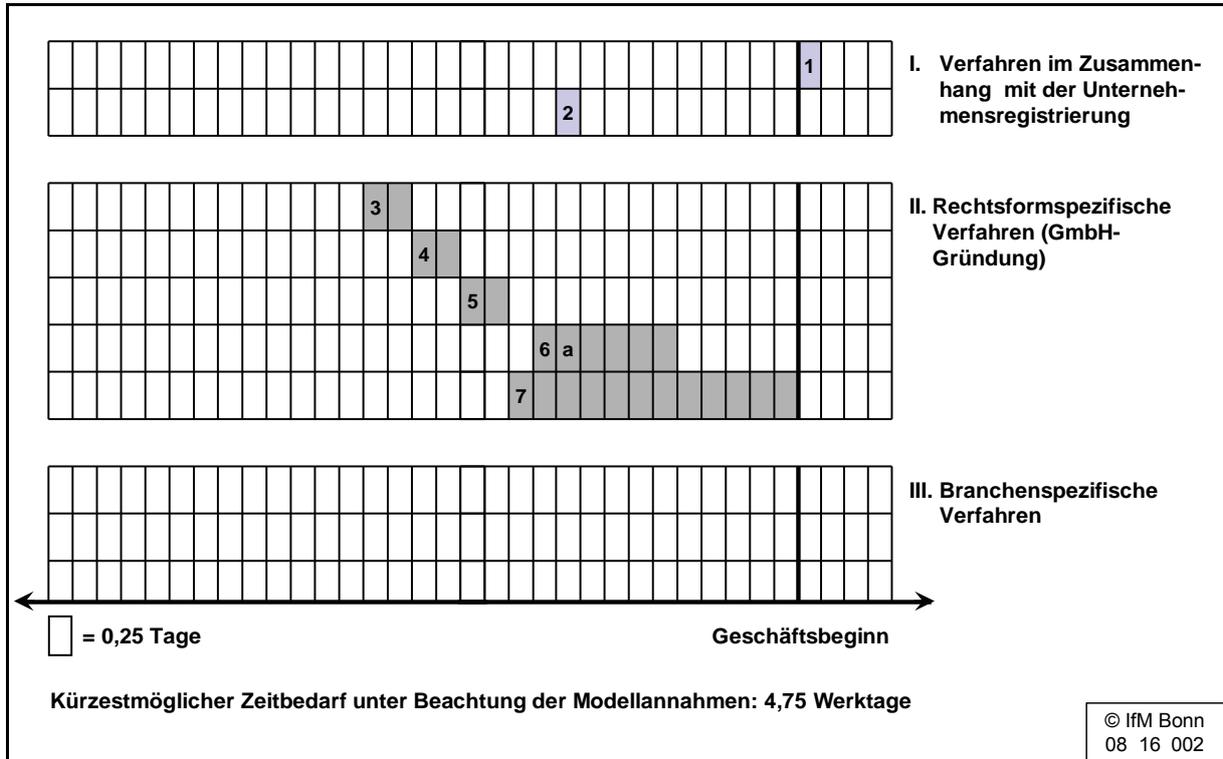
Die Abszisse stellt eine Zeitachse dar, wobei jedem Kästchen die Mindestzeiteinheit von 0,25 Tagen entspricht. Der Schnittpunkt von Abszisse und Ordinate gibt den Zeitpunkt des Geschäftsbeginns an. Die Nummerierung der administrativen Gründungsverfahren entspricht derjenigen in Kapitel 4.2, so dass sich jedes einzelne Verfahren leicht identifizieren lässt.

Abbildung 2: Chronologie der Gründungsverfahren für Gründungstyp 1: Hersteller von Stahlprodukten - Bremerhaven



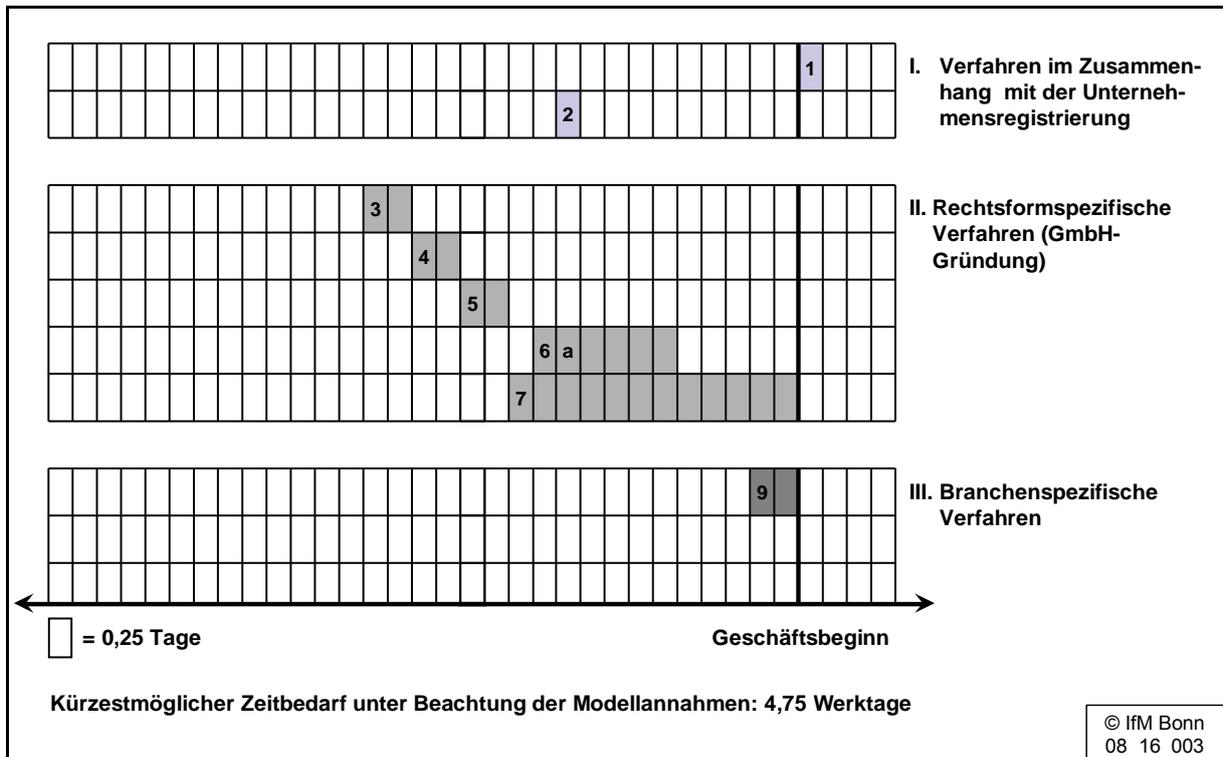
Quelle: Eigene Erhebung des IfM Bonn

Abbildung 3: Chronologie der Gründungsverfahren für Gründungstyp 2: Hersteller von kleinen IT-Komponenten - Bremerhaven



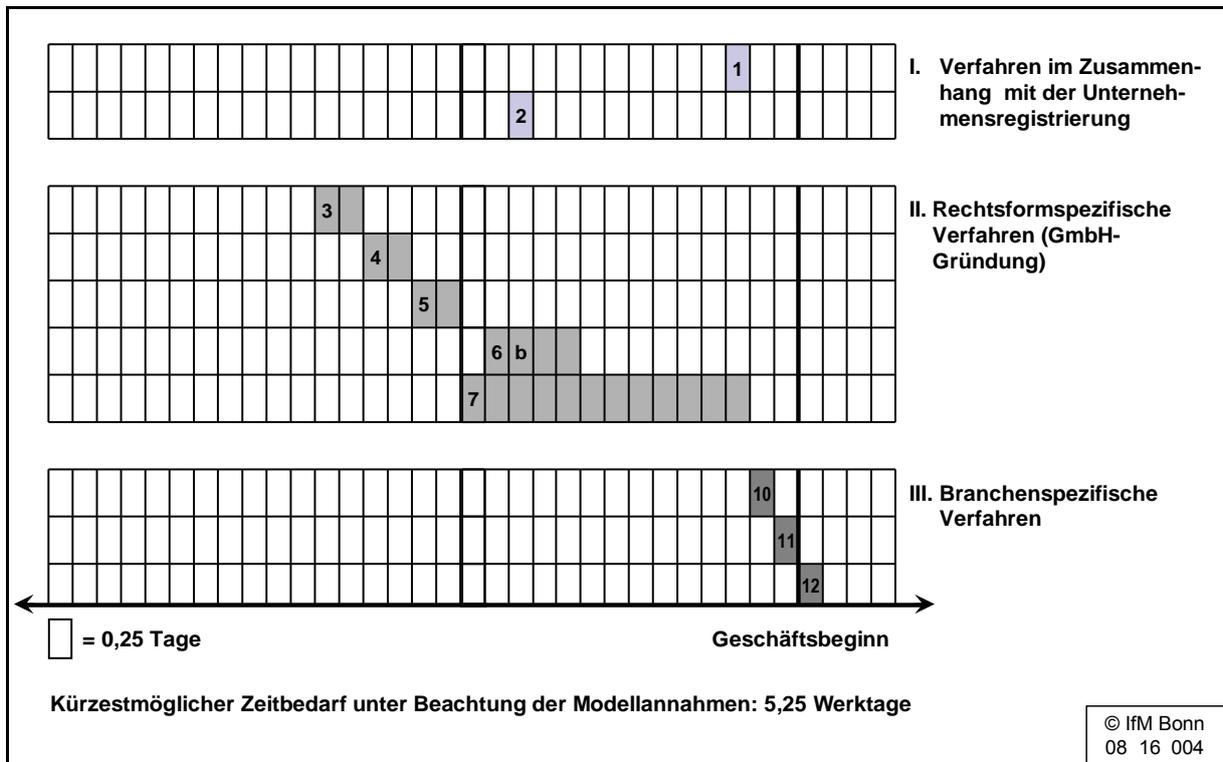
Quelle: Eigene Erhebung des IfM Bonn

Abbildung 4: Chronologie der Gründungsverfahren für Gründungstyp 3: Hotel mit Restaurant - Bremerhaven



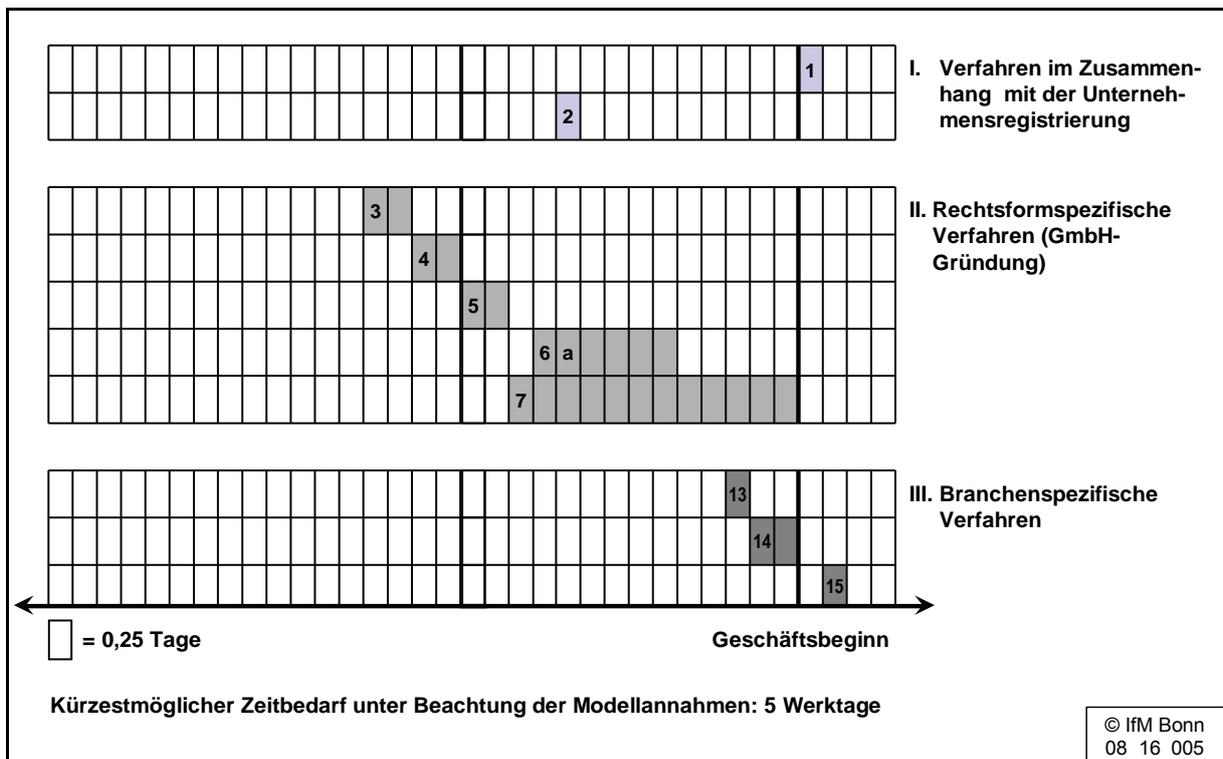
Quelle: Eigene Erhebung des IfM Bonn

Abbildung 5: Chronologie der Gründungsverfahren für Gründungstyp 4: Installateur - Bremerhaven



Quelle: Eigene Erhebung des IfM Bonn

Abbildung 6: Chronologie der Gründungsverfahren für Gründungstyp 5: Lebensmittelgroßhandelsunternehmen - Bremerhaven



Quelle: Eigene Erhebung des IfM Bonn

Im Ergebnis zeigt sich, dass in Bremerhaven die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt (Gründungsverfahren 2) parallel mit den Verfahren zur GmbH-Gründung (nach Abschluss von Verfahren 3) vorgenommen werden kann.

Darüber hinaus kann auch die gutachterliche Stellungnahme zur Zulässigkeit des Firmennamens durch die IHK bzw. die Handwerksammer (Verfahren 6a bzw. 6b) zeitgleich mit dem Verfahren zur Handelsregistereintragung (Verfahren 7) begonnen werden. Dabei beantragt der Notar (oder optional auch der Gründer) die gutachterliche Stellungnahme bei der zuständigen Wirtschaftskammer parallel mit der Anmeldung der GmbH zur Eintragung in das Handelsregister. Um lange Postlaufzeiten zu vermeiden, bittet der Notar die Kammer, die Stellungnahme direkt an die Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts zu senden (mit einer Durchschrift an den Notar).

Für die Gründungstypen 3 und 5 kann die Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durch das örtliche Gesundheitsamt parallel mit den rechtsformspezifischen Verfahren zur GmbH-Gründung erfolgen. Gleiches gilt für die Registrierung des Großhandelsunternehmens beim Lebensmittelüberwachungsamt.

5. Dauer und Kosten der untersuchten administrativen Gründungsverfahren

Die Ergebnisse der Experteninterviews mit allen gründungsrelevanten Akteuren in den drei Städten Bremerhaven, Meißen und München sind in den nachfolgenden Tabellen überblicksartig zusammengestellt. Darüber hinaus werden im Begleittext allgemeine Kernaussagen herausgearbeitet und verfahrensspezifische Besonderheiten der drei Kommunen kommentiert.

Für jeden der fünf Gründungstypen werden die Ergebnisse sowohl aggregiert als auch differenziert nach den drei übergeordneten Verfahrenstypen ausgewiesen. In den Zeilen werden jeweils die Anzahl der erforderlichen Verfahren, die Anzahl der zu kontaktierenden Institutionen, der Brutto-Zeitbedarf und (für die aggregierte Betrachtung auch) der Netto-Zeitbedarf wiedergegeben. Die Anzahl der Verfahren unterscheidet sich dann von der Anzahl der Institutionen, wenn eine Institution für mehrere Verfahren zuständig ist. Unterschiede zwischen Brutto- und Netto-Zeitbedarf ergeben sich, wenn einige der Gründungsverfahren parallel durchlaufen werden können.

5.1 Bremerhaven

Die administrativen Gründungsverfahren nehmen in Bremerhaven unter Beachtung der Modellannahmen netto zwischen 4,75 Tage (IT-Komponenten-Hersteller und Hotel mit Restaurant) und 5,25 Tage (Installateur) in Anspruch (vgl. Tabelle 2). Die Kosten variieren zwischen 783 € (Stahlprodukte-Hersteller und IT-Komponenten-Hersteller) und 1.003 € (Installateur). Die Anzahl der erforderlichen Verfahren schwankt zwischen 7 (IT-Komponenten-Hersteller) und 10 (Installateur und Lebensmittelgroßhändler), während die Anzahl der zu kontaktierenden Institutionen zwischen 6 (IT-Komponenten-Hersteller) und 9 (Lebensmittelgroßhändler) liegt.

Unterschiede zwischen den fünf Gründungstypen bestehen nur hinsichtlich der branchenspezifischen Verfahren (Verfahrenstyp III). Verfahren, die zu den beiden Verfahrenstypen I (Unternehmensregistrierung) und II (GmbH-Gründung) gehören, sind von allen Gründern in gleicher Weise zu durchlaufen. Diese Grundaussage gilt in gleichem Maße auch für die beiden anderen untersuchten Kommunen Meißen und München.

Eine vergleichende Betrachtung der drei Verfahrenstypen zeigt, dass die Verfahren im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung den größten Einfluss auf Gesamtdauer und -kosten der Gründungsverfahren ausüben.¹⁰ Die Verfahren des Verfahrenstyps II dauern in Bremerhaven 6 Tage (davon allein 3 Tage für die Handelsregistereintragung) und verursachen Kosten in Höhe von 768 €. Demgegenüber nehmen die beiden Verfahren im Zusammenhang mit der Unternehmensregistrierung in Bremerhaven nur 0,5 Tage in Anspruch, wobei Kosten in Höhe von 15 € entstehen.

¹⁰ Auch diese Aussage gilt wiederum in gleicher Weise für die beiden übrigen Kommunen.

Tabelle 2: Administrative Gründungsverfahren in Bremerhaven

Verfahrenstyp	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Institutionen	Aggregierter Zeitbedarf (brutto)	Zeitbedarf (netto)	Kosten
Gründungstyp 1 - Hersteller von Stahlprodukten					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	0,50 Tage	-	15 €
II. GmbH-Gründung	5	4	6,00 Tage	-	768 €
III. Branchenspezifische Verfahren	1	1	0,25 Tage	-	0 €
Insgesamt	8	7	6,75 Tage	5,00 Tage	783 €
Gründungstyp 2 - Hersteller von kleinen IT-Komponenten					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	0,50 Tage	-	15 €
II. GmbH-Gründung	5	4	6,00 Tage	-	768 €
III. Branchenspezifische Verfahren	0	0	-	-	-
Insgesamt	7	6	6,50 Tage	4,75 Tage	783 €
Gründungstyp 3 - Hotel mit Restaurant					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	0,50 Tage	-	15 €
II. GmbH-Gründung	5	4	6,00 Tage	-	768 €
III. Branchenspezifische Verfahren	1	1	0,50 Tage	-	66 €
Insgesamt	8	7	7,00 Tage	4,75 Tage	849 €
Gründungstyp 4 - Installateur					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	0,50 Tage	-	15 €
II. GmbH-Gründung	5	4	6,00 Tage	-	768 €
III. Branchenspezifische Verfahren	3	3	0,75 Tage	-	220 €
Insgesamt	10	8*	7,25 Tage	5,25 Tage	1.003 €
Gründungstyp 5 - Lebensmittelgroßhandelsunternehmen					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	0,50 Tage	-	15 €
II. GmbH-Gründung	5	4	6,00 Tage	-	768 €
III. Branchenspezifische Verfahren	3	3	1,00 Tag	-	66 €
Insgesamt	10	9	7,50 Tage	5,00 Tage	849 €

© IfM Bonn

* Da die Handwerkskammer sowohl bei den GmbH-Gründungsverfahren als auch bei den speziellen branchenspezifischen Gründungsverfahren involviert ist, ergibt sich bei der Spaltensumme die Anzahl 8.

Die zum Verfahrenstyp I gehörende Gewerbeanmeldung kostet in Bremerhaven nur 15 € und ist damit preislich günstiger als in Meißen (40 €) und München (50 €).¹¹ Auch im Hinblick auf die steuerliche Anmeldung der GmbH beim Finanzamt zeichnet sich Bremerhaven durch ein positives Beispiel aus. Wenn - wie in den Modellannahmen spezifiziert - der Gründer bestrebt ist, die steuerliche Anmeldung der GmbH beim Finanzamt möglichst schnell vorzunehmen und umgehend eine Steuernummer zu erhalten (zum Ausstellen von Rechnungen und zur Berechtigung des Vorsteuerabzugs), so kann er sich mit der Kopie des Gesellschaftervertrags und dem vollständig ausgefüllten steuerlichen Erfassungsbogen an das Finanzamt wenden. Das Finanzamt prüft daraufhin die steuerliche Anmeldung und vergibt in komplikationslosen Standard-Fällen sofort eine Steuernummer. Sobald das Finanzamt Kenntnis von der Handelsregistereintragung erlangt (vorrangig durch eine Mitteilung des Amtsgerichts, aber auch durch eigene Abfragen des elektronischen Handelsregisters bzw. durch den Gründer selbst), bestätigt das Finanzamt dem Gründer schriftlich die zuvor erteilte Steuernummer.¹² In den beiden übrigen Untersuchungsorten wird dagegen keine vorläufige Steuernummer vergeben. Bis zur Zuteilung der Steuernummer vergehen in Meißen durchschnittlich fünf Tage und in München drei Tage.

Während in allen drei Kommunen für den IT-Komponenten-Hersteller keinerlei branchenspezifische Verfahren anfallen, sind für den Hersteller von Stahlprodukten und für das Hotel mit Restaurant jeweils ein Verfahren und für den Installateur und den Lebensmittelgroßhändler jeweils drei branchenspezifische Verfahren zu absolvieren. Die branchenspezifischen Verfahren sind allgemein mit keinem großen Zeitaufwand verbunden, da sie in Bremerhaven maximal einen Tag dauern (Lebensmittelgroßhändler). Die Kosten schwanken zwi-

11 Der Betrag von 50 € gilt in München nur für ins Handelsregister eingetragene Unternehmen. Für alle übrigen Unternehmen kostet die Gewerbeanmeldung 40 €.

12 Für den Fall, dass sich der Gründer nicht eigenständig an das Finanzamt wendet, kommt der folgende Verfahrensablauf zum Tragen: Der Notar schickt regelmäßig eine Kopie des beglaubigten Gesellschaftervertrags an das Finanzamt. Dieses versendet daraufhin den steuerlichen Erfassungsbogen an den Gründer und setzt eine behördenübliche Frist von 3-4 Wochen für die Beantwortung. Nachdem der Gründer den ausgefüllten Fragebogen übermittelt hat, prüft das Finanzamt wiederum anhand der Checkliste die Anmeldung. Sobald dem Finanzamt eine Bestätigung der Handelsregistereintragung vorliegt, vergibt es eine Steuernummer und gibt sie dem Gründer schriftlich bekannt.

schen 0 € (Stahlprodukte-Hersteller und IT-Komponenten-Hersteller) und 220 €, die von einem Installateur zu leisten sind.¹³

Bei den branchenspezifischen Verfahren des Verfahrenstyps III fällt allgemein weiter auf, dass die Meldung des neugegründeten Unternehmens (ohne Beschäftigte!) bei der zuständigen Berufsgenossenschaft nur für Stahlprodukte-Hersteller, Installateure und Lebensmittelgroßhändler erforderlich ist. Hersteller von kleinen IT-Komponenten und Hotels mit Restaurant müssen sich nur dann mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen, wenn sie Mitarbeiter beschäftigen.

5.2 Meißen

Insgesamt benötigen Unternehmensgründer in Meißen für das Durchlaufen der administrativen Gründungsverfahren etwas mehr Zeit als in Bremerhaven, aber weniger als in München (vgl. Tabelle 3). Der zeitliche Unterschied ist hauptsächlich auf die steuerliche Anmeldung der GmbH beim Finanzamt zurückzuführen. In Meißen vergehen durchschnittlich fünf Tage bis zur Vergabe der Steuernummer. In Bremerhaven kann dieses Verfahren in 0,25 Tagen und in München in drei Tagen durchlaufen werden. Die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt in Meißen kann jedoch bereits nach der Unterzeichnung des Gesellschaftervertrags und somit parallel zu den rechtsformspezifischen Verfahren des Verfahrenstyps II vorgenommen werden.¹⁴ Auf diese Weise ist der gesamte Netto-Zeitbedarf für die administrativen Gründungsverfahren im Meißen (trotz längerer Verfahrenszeit für die steuerliche Anmeldung) nicht wesentlich höher als in Bremerhaven.

13 Die Kosten von 220 € entstehen im Zusammenhang mit der Eintragung in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer Bremen.

14 Nach § 137 Abgabenordnung (AO) hat der Gründer dem Finanzamt die steuerliche Mitteilung innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis (Unterzeichnung des Gesellschaftervertrags) zu erstatten.

Tabelle 3: Administrative Gründungsverfahren in Meißen

Verfahrenstyp	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Institutionen	Aggregierter Zeitbedarf (brutto)	Zeitbedarf (netto)	Kosten
Gründungstyp 1 - Hersteller von Stahlprodukten:					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	5,25 Tage	-	40 €
II. GmbH-Gründung	5	4	4,75 Tage	-	509 €
III. Branchenspezifische Verfahren	1	1	0,25 Tage	-	0 €
Insgesamt	8	7	10,25 Tage	6,00 Tage	549 €
Gründungstyp 2 - Hersteller von kleinen IT-Komponenten					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	5,25 Tage	-	40 €
II. GmbH-Gründung	5	4	4,75 Tage	-	509 €
III. Branchenspezifische Verfahren	0	0	-	-	-
Insgesamt	7	6	10,00 Tage	5,75 Tage	549 €
Gründungstyp 3 - Hotel mit Restaurant					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	5,25 Tage	-	40 €
II. GmbH-Gründung	5	4	4,75 Tage	-	509 €
III. Branchenspezifische Verfahren	1	1	0,50 Tage	-	52 €
Insgesamt	8	7	10,50 Tage	5,75 Tage	601 €
Gründungstyp 4 - Installateur					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	5,25 Tage	-	40 €
II. GmbH-Gründung	5	4	4,75 Tage	-	509 €
III. Branchenspezifische Verfahren	3	3	1,50 Tage	-	200 €
Insgesamt	10	8*	11,50 Tage	6,25 Tage	749 €
Gründungstyp 5 - Lebensmittelgroßhandelsunternehmen					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	5,25 Tage	-	40 €
II. GmbH-Gründung	5	4	4,75 Tage	-	509 €
III. Branchenspezifische Verfahren	3	3	1,00 Tag	-	52 €
Insgesamt	10	9	11,00 Tage	6,00 Tage	601 €

© IfM Bonn

* Da die Handwerkskammer sowohl bei den GmbH-Gründungsverfahren als auch bei den speziellen branchenspezifischen Gründungsverfahren involviert ist, ergibt sich bei der Spaltensumme die Anzahl 8.

Der Netto-Zeitaufwand für die Abwicklung der administrativen Gründungsverfahren beträgt in Meißen zwischen 5,75 Tagen (IT-Komponenten-Hersteller und Hotel mit Restaurant) und 6,25 Tagen (Installateur). Bezüglich der Art und Anzahl der erforderlichen Verfahren sowie der Anzahl der zu kontaktierenden Institutionen bestehen keine Unterschiede im Vergleich zu Bremerhaven und München.

Im Vergleich zu den beiden anderen untersuchten Kommunen zeichnet sich Meißen dadurch aus, dass hier die administrativen Gründungsverfahren die geringsten Kosten verursachen. Die Kosten schwanken zwischen 549 € für Hersteller von Stahlprodukten sowie für Hersteller von IT-Komponenten und 749 € für Installateure. Der Kostenunterschied ist hauptsächlich dadurch bedingt, dass die Veröffentlichung der Handelsregistereintragung beim für Meißen zuständigen Amtsgericht Dresden die geringsten Kosten verursacht. Für die Veröffentlichung in einem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem¹⁵ entstehen Kosten in Höhe von nur 1 €. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2008 muss die Handelsregistereintragung zusätzlich in einer Tageszeitung veröffentlicht werden. Die Kosten richten sich nach dem Umfang des Veröffentlichungstextes, im Durchschnitt belaufen sie sich auf ca. 30 €. Die gesamten Veröffentlichungskosten von ca. 31 € sind deutlich niedriger als in Bremerhaven (ca. 290 €) und in München (ca. 288 €).

5.3 München

In München dauern die administrativen Gründungsverfahren von allen drei untersuchten Kommunen am längsten, wenngleich der zeitliche Unterschied nicht beträchtlich ist (vgl. Tabelle 4). Die längere Gesamtverfahrensdauer ist hauptsächlich auf das Verfahren der steuerlichen Anmeldung beim Finanzamt zurückzuführen, das in München (anders als in Bremerhaven und Meißen) erst nach erfolgter Handelsregistereintragung begonnen werden kann. Die steuerliche Anmeldung kann somit nicht zeitgleich mit den rechtsformspezifischen Verfahren des Verfahrenstyps II ablaufen, so dass sich die gesamte Netto-Verfahrensdauer entsprechend erhöht.

15 In Sachsen: <http://www.handelsregister.de>

Tabelle 4: Administrative Gründungsverfahren in München

Verfahrenstyp	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Institutionen	Aggregierter Zeitbedarf (brutto)	Zeitbedarf (netto)	Kosten
Gründungstyp 1 - Hersteller von Stahlprodukten:					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	3,25 Tage	-	50 €
II. GmbH-Gründung	5	4	4,75 Tage	-	838 €
III. Branchenspezifische Verfahren	1	1	0,25 Tage	-	0 €
Insgesamt	8	7	8,25 Tage	8,00 Tage	888 €
Gründungstyp 2 - Hersteller von kleinen IT-Komponenten					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	3,25 Tage	-	50 €
II. GmbH-Gründung	5	4	4,75 Tage	-	838 €
III. Branchenspezifische Verfahren	0	0	-	-	-
Insgesamt	7	6	8,00 Tage	7,75 Tage	888 €
Gründungstyp 3 - Hotel mit Restaurant					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	3,25 Tage	-	50 €
II. GmbH-Gründung	5	4	4,75 Tage	-	838 €
III. Branchenspezifische Verfahren	1	1	0,25 Tage	-	14 €
Insgesamt	8	7	8,25 Tage	7,75 Tage	902 €
Gründungstyp 4 - Installateur					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	3,25 Tage	-	50 €
II. GmbH-Gründung	5	4	4,75 Tage	-	838 €
III. Branchenspezifische Verfahren	3	3	3,75 Tage	-	100 €
Insgesamt	10	8*	11,75 Tage	8,75 Tage	988 €
Gründungstyp 5 - Lebensmittelgroßhandelsunternehmen					
I. Unternehmensregistrierung	2	2	3,25 Tage	-	50 €
II. GmbH-Gründung	5	4	4,75 Tage	-	838 €
III. Branchenspezifische Verfahren	3	3	1,00 Tag	-	14 €
Insgesamt	10	9	9,00 Tage	8,00 Tage	902 €

© IfM Bonn

* Da die Handwerkskammer sowohl bei den GmbH-Gründungsverfahren als auch bei den speziellen branchenspezifischen Gründungsverfahren involviert ist, ergibt sich bei der Spaltensumme die Anzahl 8.

Zur Abwicklung der administrativen Gründungsverfahren benötigen Unternehmensgründer in München unter Beachtung der Modellannahmen einen Netto-Zeitaufwand zwischen 7,75 Tagen (IT-Komponenten-Hersteller und Hotel mit Restaurant) und 8,75 Tagen (Installateur). Die administrativen Gründungskosten variieren zwischen 888 € (Hersteller von Stahlprodukten und IT-Komponenten-Hersteller) und 988 € (Installateur) und liegen somit höher als in den beiden anderen Untersuchungsorten. Der Unterschied ist dadurch bedingt, dass in München die Kosten für die Gewerbeanmeldung und für die Veröffentlichung der Handelsregistereintragung höher ausfallen als in Bremerhaven und Meißen.

5.4 Gesamtergebnis zu Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren in Deutschland

Nachfolgend werden die zuvor dargestellten Einzelergebnisse der drei Kommunen zu einem Gesamtergebnis für die jeweiligen Gründungstypen zusammengefasst. Wie aus Tabelle 5 ersichtlich, bestehen bezüglich der Art und der Anzahl der erforderlichen Verfahren sowie der Anzahl der zu kontaktierenden Institutionen keine Unterschiede zwischen den drei Untersuchungsorten Bremerhaven, Meißen und München. In allen drei Kommunen sind die administrativen Gründungsverfahren somit grundsätzlich in gleicher Weise ausgestaltet. Installateure und Lebensmittelgroßhändler haben die meisten Gründungsverfahren (10) zu durchlaufen, während für Hersteller von kleinen IT-Komponenten lediglich sieben Verfahren relevant sind.

Mit (bezogen auf alle drei Kommunen) durchschnittlich 6,1 Tagen können ein Unternehmen zur Herstellung von kleinen IT-Komponenten sowie ein Hotel mit Restaurant am schnellsten gegründet werden, wohingegen die administrativen Gründungsverfahren bei Installateuren mit durchschnittlich 6,8 Tagen am längsten dauern. Die durchschnittlichen administrativen Gründungskosten variieren zwischen 740 € (Hersteller von Stahlprodukten und IT-Komponenten-Hersteller) und 913 € (Installateur). Die im Bezug auf Dauer und Kosten ermittelten Unterschiede zwischen den fünf Gründungstypen sind somit sehr gering.

Betrachtet man die einzelnen Gründungstypen, so sind auch die Ergebnisunterschiede zwischen den drei Untersuchungsorten relativ gering. Im Hinblick auf Art, Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren bestehen somit keine grundlegenden regionalen Unterschiede zwischen den untersuchten drei Kommunen. Wie bereits zuvor dargestellt, lassen sich dabei die fünf

idealtypischen Gründungsunternehmen in Bremerhaven etwas schneller und in Meißen etwas kostengünstigster gründen.

Tabelle 5: Ergebnisdarstellung differenziert nach Untersuchungsorten und Gründungstypen

Untersuchungsort	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Institutionen	Aggregierter Zeitbedarf (brutto)	Zeitbedarf (netto)	Kosten
Gründungstyp 1 - Hersteller von Stahlprodukten					
Bremerhaven	8	7	6,75 Tage	5,00 Tage	783 €
Meißen	8	7	10,25 Tage	6,00 Tage	549 €
München	8	7	8,25 Tage	8,00 Tage	888 €
Durchschnitt	8	7	8,4 Tage	6,3 Tage	740 €
Gründungstyp 2 - Hersteller von kleinen IT-Komponenten					
Bremerhaven	7	6	6,50 Tage	4,75 Tage	783 €
Meißen	7	6	10,00 Tage	5,75 Tage	549 €
München	7	6	8,00 Tage	7,75 Tage	888 €
Durchschnitt	7	6	8,2 Tage	6,1 Tage	740 €
Gründungstyp 3 - Hotel mit Restaurant					
Bremerhaven	8	7	7,00 Tage	4,75 Tage	849 €
Meißen	8	7	10,50 Tage	5,75 Tage	601 €
München	8	7	8,25 Tage	7,75 Tage	902 €
Durchschnitt	8	7	8,6 Tage	6,1 Tage	784 €
Gründungstyp 4 - Installateur					
Bremerhaven	10	8	7,25 Tage	5,25 Tage	1.003 €
Meißen	10	8	11,50 Tage	6,25 Tage	749 €
München	10	8	11,75 Tage	8,75 Tage	988 €
Durchschnitt	10	8	10,2 Tage	6,8 Tage	913 €
Gründungstyp 5 - Lebensmittelgroßhandelsunternehmen					
Bremerhaven	10	9	7,50 Tage	5,00 Tage	849 €
Meißen	10	9	11,00 Tage	6,00 Tage	601 €
München	10	9	9,00 Tage	8,00 Tage	902 €
Durchschnitt	10	9	9,2 Tage	6,3 Tage	784 €

© IfM Bonn

Auf Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse findet die häufig verbreitete Meinung von lang andauernden und komplexen Gründungsverfahren in Deutschland keine empirische Bestätigung. Für die betrachteten fünf idealtypischen Gründungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH sind im Wesentlichen nur zwei Einzelverfahren mit einem etwas längeren Zeitaufwand verbunden. Mit einer Verfahrensdauer von drei Tagen ist die Handelsregistereintragung - in der Durchschnittsbetrachtung über alle drei Kommunen - das am längsten dauernde Einzelverfahren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass

in Deutschland im Jahr 2007 nur 8,9 % der Unternehmensgründungen in der Rechtsform der GmbH vorgenommen wurden. 82,9 % der neuen Unternehmen wurden dagegen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens gegründet, für die keine rechtsformspezifischen administrativen Gründungsverfahren zu durchlaufen sind. Die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt ist ebenfalls mit einem Prüfverfahren auf Behördenseite verbunden, das bis zur Zuteilung der Steuernummer zwischen 0,25 Tage (Bremerhaven) und fünf Tage (Meißen) in Anspruch nimmt. Bei den sonstigen Verfahren handelt es sich überwiegend um einfache Registrierungen (Anzeigepflichten) oder um schnell zu durchlaufende Verfahren, die keine nennenswerte Verzögerung des Gründungsprozesses bewirken.

Zur Berechnung des deutschen Referenzwertes für den internationalen Vergleich der Europäischen Kommission sind die in Tabelle 5 dargestellten Ergebnisse weiter zu komprimieren. Tabelle 6 zeigt, dass die administrativen Gründungsverfahren - bezogen auf alle fünf Gründungsunternehmen und auf alle drei Untersuchungsorte - unter idealtypischen Bedingungen durchschnittlich 6,3 Tage in Anspruch nehmen und Kosten in Höhe von durchschnittlich 792 € verursachen. Die Vorgabe des Europäischen Rates bezüglich der Dauer von administrativen Gründungsverfahren (durchschnittlich fünf Werktagen) wird somit nur knapp verfehlt.

Tabelle 6: Gesamtergebnisdarstellung differenziert nach Gründungstypen

Gründungstyp	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Institutionen	Aggregierter Zeitbedarf (brutto)	Zeitbedarf (netto)	Kosten
1 Hersteller von Stahlprodukten	8	7	8,4 Tage	6,3 Tage	740 €
2 Hersteller von kleinen IT-Komponenten	7	6	8,2 Tage	6,1 Tage	740 €
3 Hotel mit Restaurant	8	7	8,6 Tage	6,1 Tage	784 €
4 Installateur	10	8	10,2 Tage	6,8 Tage	913 €
5 Lebensmittel-großhandelsunternehmen	10	9	9,2 Tage	6,3 Tage	784 €
Durchschnitt	8,6	7,4	9,2 Tage	6,3 Tage	792 €

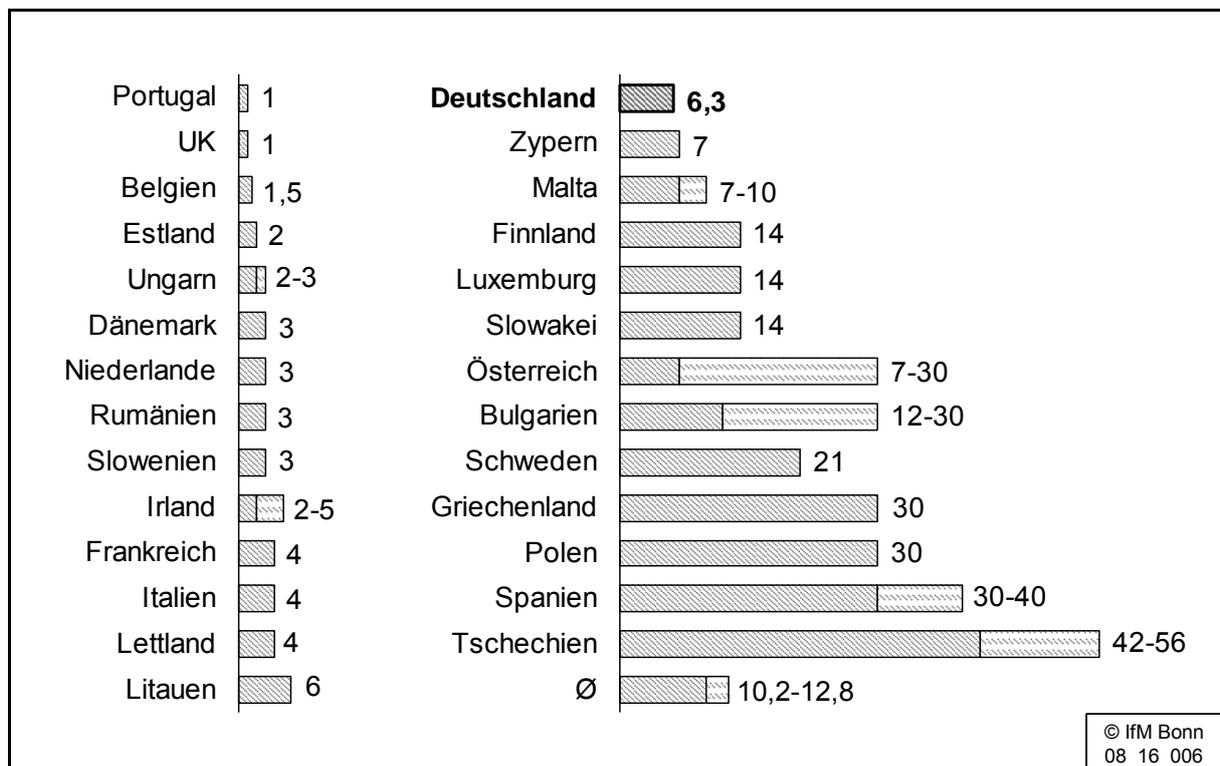
© IfM Bonn

Quelle: Eigene Erhebung des IfM Bonn

5.5 Deutschland im EU-Vergleich

Auf Basis der von den EU-Mitgliedstaaten gelieferten Ergebnisse berechnete die Kommission als arithmetischen Mittelwert für die Gründungsdauer einen Wert von 10,2 - 12,8 Tage. Die Angabe des Intervalls als Durchschnittswert erklärt sich damit, dass einige EU-Mitgliedstaaten keine eindeutigen Angaben zu Dauer und Kosten der Verwaltungsprozesse getätigt haben, sondern Zeitintervalle angegeben haben (z.B. Spanien 30 bis 40 Tage, Österreich 7 bis 30 Tage). Auch wenn der deutsche Zeitbedarf von 6,3 Tagen etwas oberhalb der EU-Zielvorgabe von 5 Tagen liegt, kann ein potenzieller Unternehmer in Deutschland schneller gründen als im (arithmetischen) EU-Durchschnitt (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Dauer der administrativen Gründungsverfahren in der EU-27

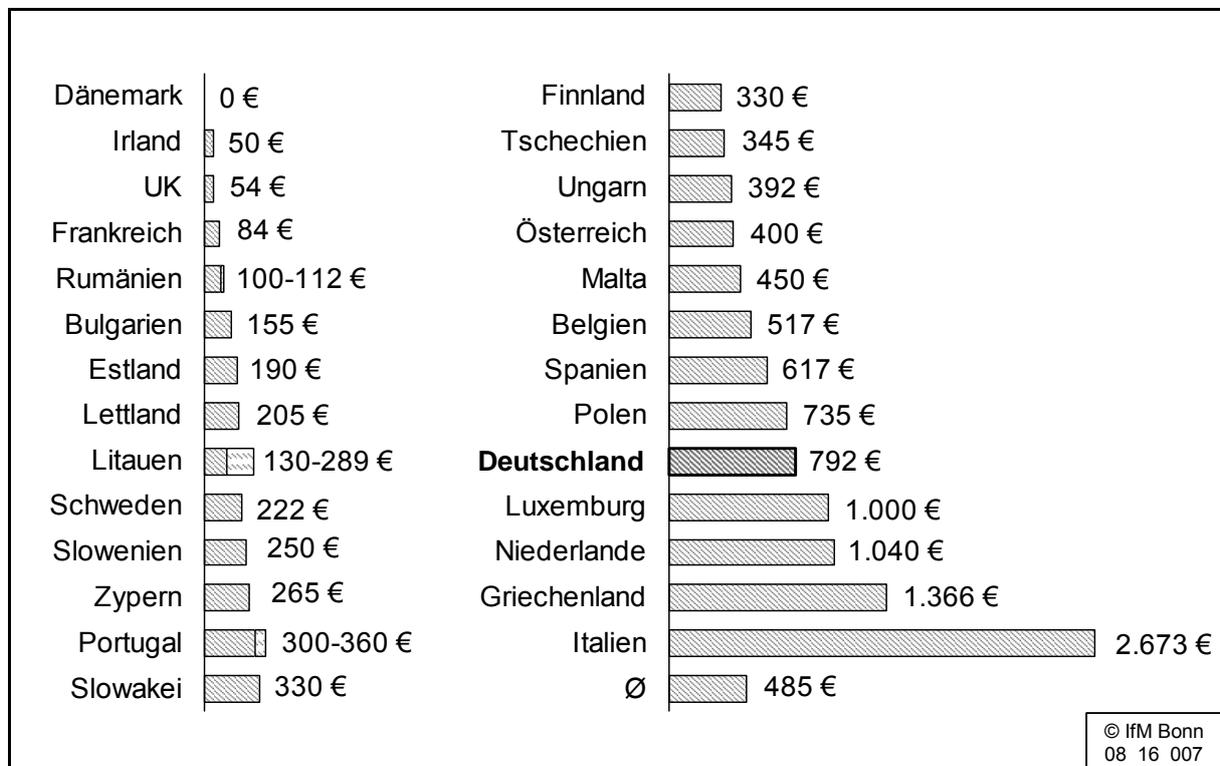


Quelle: DG Unternehmen & Industrie der Europäischen Kommission

Bei den Gründungskosten liegt Deutschland mit durchschnittlich 792 € über dem EU-Mittelwert von 485 € (vgl. Abbildung 8). Das vom Europäischen Rat vorgegebene Kostenziel, das für die Gründungskosten eine Obergrenze von 800 € vorsieht, wird jedenfalls knapp erreicht, wenngleich die EU-Kommission weitere Kostenreduzierungen empfiehlt. Dieser Empfehlung trägt die Bundesregierung Rechnung, da infolge der geplanten Reform des GmbH-Gesetzes

eine deutliche Reduzierung der (rechtsformspezifischen) Gründungskosten zu erwarten ist.

Abbildung 8: Kosten der administrativen Gründungsverfahren in der EU-27



Quelle: DG Unternehmen & Industrie der Europäischen Kommission

6. Vergleich der Ergebnisse des IfM Bonn mit den Weltbank-Studien

6.1 Ergebnisse der Weltbank zur Dauer der administrativen Gründungsverfahren

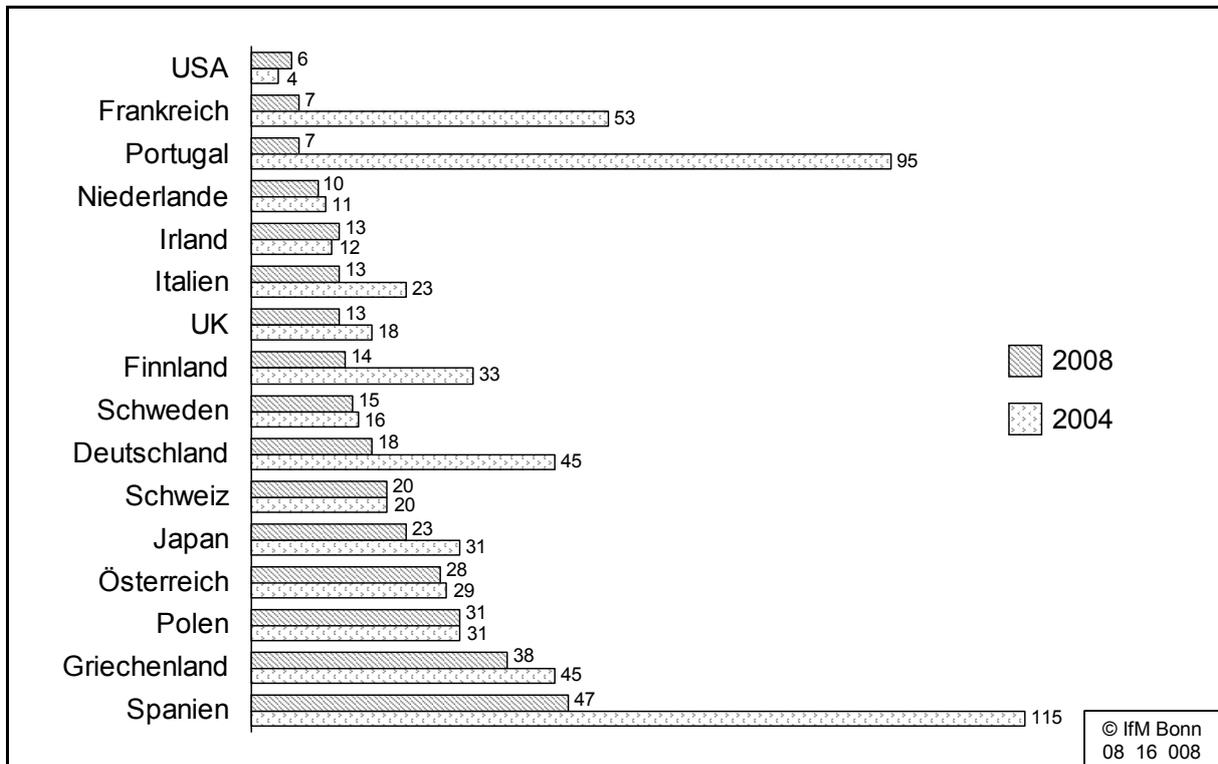
Wenn in der öffentlichen Diskussion oder von Gründungsakteuren auf lang andauernde und komplexe Gründungsverfahren in Deutschland hingewiesen wird, geschieht dies oft unter Verweis auf die periodisch durchgeführten internationalen Vergleichsstudien der Weltbank.¹⁶ Dem aktuellen Weltbank-Bericht zufolge nimmt die Gründung einer nicht-genehmigungspflichtigen GmbH in Deutschland (einziger Untersuchungsort: Berlin) derzeit durchschnittlich 18 Tage in Anspruch, wobei insgesamt neun Verfahren zu durchlaufen sind, davon drei im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern.¹⁷ In einer

¹⁶ Die aktuellen Ergebnisse finden sich auf der folgenden Website: <http://www.doingbusiness.org/ExploreTopics/StartingBusiness>.

¹⁷ Verfahren im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern werden dagegen im Rahmen der IfM-Studie nicht berücksichtigt.

Vorläuferstudie von Anfang 2004 bezifferte die Weltbank den Zeitaufwand für eine GmbH-Gründung in Deutschland noch deutlich höher und zwar auf 45 Tage (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9: Ausgewählte Ergebnisse der Weltbank-Studien zur Dauer der administrativen Gründungsverfahren in Tagen - 2004 und 2008



Quelle: World Bank, Doing Business, 2004, 2008

Im Folgenden wird zunächst kurz die Untersuchungsmethodik der Weltbank-Untersuchung mit derjenigen der IfM-Studie verglichen. Danach werden die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ergebnissen des IfM Bonn und der Weltbank-Studie erörtert.

6.2 Vergleich der Untersuchungsmethodik der beiden Studien

Die aktuelle Weltbank-Untersuchung wurde weltweit in insgesamt 180 Ländern durchgeführt und ermittelt den Zeitaufwand für die Gründung einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung ("limited liability company", in Deutschland: GmbH) in der jeweils bevölkerungsreichsten Stadt des Landes. Sowohl die Weltbank als auch das IfM Bonn gehen von einem Stammkapital in Höhe des gesetzlichen Mindestkapitals aus. Ohne große praktische Bedeutung ist die unterschiedliche Anzahl der Gesellschafter - zwei in der Studie des IfM Bonn und fünf in derjenigen der Weltbank.

Das IfM Bonn hat zur Ermittlung seiner Forschungsergebnisse ausführliche, fragebogengestützte Experteninterviews mit den Mitarbeitern aller beteiligten Institutionen geführt, die Gründer der fünf idealtypischen Unternehmen kontaktieren müssen. Die Autoren¹⁸ der Weltbank-Studie haben zunächst Gesetze, Rechtsvorschriften und sonstige öffentlich verfügbaren Informationen zur Unternehmensgründung analysiert und auf dieser Grundlage eine detaillierte Liste der relevanten Verfahren erstellt, die auch Informationen zu Dauer und Kosten der Verfahren umfasst. Anschließend haben Wirtschaftsanwälte ("local incorporation lawyers") und Verwaltungsmitarbeiter ("government officials") die Angaben der Liste komplettiert und verifiziert. Während die Ergebnisse des IfM Bonn in drei deutschen Kommunen (Bremerhaven, Meißen und München) erhoben wurden, konzentriert sich die Weltbank-Untersuchung auf eine Kommune (Berlin).

Im Unterschied zu den fünf idealtypischen Gründungstypen der IfM-Studie, die auch einige branchenspezifische Verfahren bedingen, liegen den Weltbank-Ergebnissen keine branchenspezifischen Gründungsverfahren zugrunde. In beiden Studien werden Baugenehmigungsverfahren explizit von der Analyse ausgeschlossen, wobei die Annahme getroffen wird, dass die betreffenden Unternehmen die notwendigen Produktions- und Geschäftsräume mieten bzw. übernehmen.

Ein größerer methodischer Unterschied zwischen den beiden Studien besteht darin, dass die Weltbank-Untersuchung auch diejenigen administrativen Gründungsverfahren analysiert, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern anfallen und die in der IfM-Studie laut Vorgabe der Europäischen Kommission nicht zu berücksichtigen waren.

Im Unterschied zur IfM-Studie berechnet die Weltbank auch für einfache Registrierungsverfahren, die per e-mail, per Fax, postalisch oder telefonisch abgewickelt werden können und die für den Gründer mit einem effektiven Zeitaufwand von nur wenigen Minuten verbunden sind, einen standardisierten minimalen Zeitaufwand von einem Tag. Das IfM Bonn hat demgegenüber für diese Fälle einen standardisierten Mindestzeitaufwand von 0,25 Tagen angesetzt.

18 Als lokale Partner der Studie werden für Deutschland insgesamt 47 Personen genannt, überwiegend Mitarbeiter von Unternehmensberatungsgesellschaften, Notariaten und Rechtsanwaltsbüros. Welche konkreten Aufgaben der (überraschend großen Zahl) an lokalen Partnern im Rahmen der Studie übertragen wurden, ist jedoch nicht ersichtlich.

Beide Studien basieren auf ähnlichen Annahmen und Definitionen im Hinblick auf die zu untersuchenden Gründungsverfahren sowie die zu ermittelnden Gründungsdauern und -kosten. Insbesondere gehen sowohl das IfM Bonn als auch die Weltbank davon aus, dass die Gründer über vollständige Information hinsichtlich der relevanten administrativen Verfahren verfügen und diese schnellstmöglich (ohne eigenverschuldete Verzögerung) durchlaufen. Der Zeitbedarf auf Seiten des Gründers für die Informationssuche und -auswertung (z.B. Datengenerierung für das Ausfüllen von Formularen) wird ebenfalls von beiden Untersuchungen nicht erfasst. Es wird somit allein auf die Verfahrensdauer aus Sicht der Verwaltung bzw. der sonstigen mit der Gründung befassten Institutionen abgestellt.

6.3 Wesentliche Ergebnisunterschiede zwischen den beiden Studien

Neben einigen - zeitlich weniger ins Gewicht fallenden - Abweichungen bestehen die Hauptunterschiede zwischen den Ergebnissen des IfM Bonn und der Weltbank-Studie in der ermittelten Dauer für die Handelsregistereintragung und für die Gewerbeanmeldung.

6.3.1 Dauer der Handelsregistereintragung

In der öffentlichen Diskussion und von Gründungsinteressierten und Gründungsakteuren wird häufig die Dauer der Handelsregistereintragung als wesentliches administratives Gründungshindernis genannt. In der Weltbank-Studie von Anfang 2004 wurde der in Deutschland hierfür erforderliche Zeitbedarf noch mit 35 Tagen angegeben.¹⁹ Die aktuelle Weltbank-Studie beziffert den mit der Handelsregistereintragung verbundenen Zeitbedarf mit zehn Tagen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Weltbank in dem Verfahrensschritt "Handelsregistereintragung" zwei Verfahren zusammengefasst hat, die vom IfM Bonn separat ausgewiesen werden: (1) die Entwurfsanfertigung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister durch den Notar und (2) die Handelsregistereintragung durch das Amtsgericht. Setzt man - nach der Systematik der Weltbank - einen Tag für den notariellen Verfahrensschritt an, so verbleiben neun Tage für das eigentliche Verfahren der Handelsregistereintragung durch das Amtsgericht.

¹⁹ Als Gesamtzeitbedarf für sämtliche administrativen Gründungsverfahren wurden 45 Tage ermittelt.

Wenngleich sich der von der Weltbank für die Handelsregistereintragung ermittelte Zeitaufwand mittlerweile deutlich reduziert hat (von 35 (34) Anfang 2004 auf aktuell 10 (9) Tage), so liegt er immer noch deutlich über dem entsprechenden Wert des IfM Bonn von drei Tagen, der für alle drei untersuchten Amtsgerichte (Bremerhaven, Dresden und München) gilt.

Im Folgenden sollen daher die Annahmen und Bedingungen näher dargestellt werden, unter denen der vom IfM Bonn ermittelte Zeitbedarf Gültigkeit hat:

- Berechnung der Verfahrensdauer bis zur rechtswirksamen Eintragung in das Handelsregister

Die durchschnittliche Verfahrensdauer bezieht sich auf den Zeitraum vom Eingang der Antragsunterlagen beim Amtsgericht bis zur erfolgten Eintragung in das Handelsregister und somit nicht bis zur (späteren) Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem und (ergänzend) in einer Tageszeitung. Dieses Vorgehen ist damit begründet, dass bereits mit der Eintragung die Rechtswirksamkeit der GmbH-Gründung eintritt.

- Leisten eines Kostenvorschusses zeitgleich mit der Anmeldung zur Handelsregistereintragung

Eine zentrale Voraussetzung für die Gewährleistung der kurzen Verfahrenszeit von durchschnittlich drei Tagen besteht darin, dass der Notar (bzw. der Gründer) dem Amtsgericht zusammen mit den Antragsunterlagen einen Nachweis über die erfolgte Leistung eines Kostenvorschusses vorlegt.²⁰ Hierfür gibt es insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- (1) Der Gründer überweist den Kostenvorschuss auf das Konto der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse. Der Notar scannt den Einzahlungsbeleg ein und sendet ihn zusammen mit den übrigen Unterlagen an das Amtsgericht.
- (2) Der Gründer zahlt den Kostenvorschuss direkt bei der Gebührenkasse des Amtsgerichts. Die Gebührenkasse benachrichtigt anschließend die Handelsregisterabteilung über den Zahlungseingang.

²⁰ Der tatsächlich zu leistende (End-)Kostenbetrag hängt von den im jeweiligen Einzelfall entstehenden Veröffentlichungskosten ab und steht somit erst nach erfolgter Veröffentlichung der Handelsregistereintragung fest.

- (3) Der Notar spricht gegenüber dem Amtsgericht eine Kostenstarksagung aus. Mit einer Kostenstarksagung erklärt der Notar, dass er für die Kostenschuld des Antragstellers die persönliche Haftung übernimmt (§ 8 II 2 Nr. 3 KostO).
- (4) Die bei den Gerichten des Freistaates Sachsen zu erhebenden Kosten und Vorschüsse können (z.B. von Notaren) mittels eines bei einer Kasse des Freistaates Sachsen verwendeten (elektronischen) Gebührenstempels entrichtet werden. Zulässige Kassen sind Zahlstellen, Geldstellen und die Landesjustizkasse Chemnitz. Der Abdruck des Gebührenstempels hat folgenden Inhalt:
- a) die Wörter "Gerichtskosten bezahlt" oder die Wörter "Mit Gebührenstempel bezahlt",
 - b) die Angabe von Datum und Betrag,
 - c) der Abdruck des Staatswappens und der Maschinenummer,
 - d) die Nummer des Gebührenzählers oder die Bezeichnung der Kasse.

Der Stempelabdruck ist auf der Urschrift des für das Gericht bestimmten Schriftstücks an deutlich sichtbarer Stelle und möglichst auf der Vorderseite anzubringen.

Falls dem Amtsgericht zeitgleich mit dem Eingang der Antragsunterlagen kein Kostenvorschuss geleistet wurde, können die o.g. kurzen Verfahrenszeiten nicht eingehalten werden.²¹ Das dann zur Anwendung kommende Verfahren der nachträglichen Anforderung des Kostenvorschusses soll im Folgenden kurz am Beispiel des Amtsgerichts Bremerhaven erläutert werden:

Liegt den Antragsunterlagen kein Kostenvorschuss-Nachweis bei, so wendet sich das Amtsgericht auf postalischem Wege an die GmbH-Gesellschafter und fordert diese auf, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung einen Kostenvorschuss in Höhe von ca. 150 € auf ein Konto bei der Landeshauptkasse Bremen einzuzahlen. Nachdem der Gründer den Betrag auf das Konto eingezahlt hat, kann es unter Umständen noch längere Zeit dauern, bis diese den Zahlungseingang registriert und eine entsprechende Mitteilung an das

²¹ Die Eintragung wird erst vorgenommen, wenn das Amtsgericht Kenntnis von der erfolgten Leistung des Kostenvorschusses hat.

Amtsgericht macht. Von Zeit zu Zeit richtet das Amtsgericht daher eine Anfrage an die Landeshauptkasse mit der Bitte um Prüfung, ob der Zahlungseingang bereits erfolgt ist. Hat die Landeshauptkasse den Zahlungseingang registriert, so teilt sie dies dem Amtsgericht mit. Das Amtsgericht nimmt den Zahlungseingang zur Kenntnis und setzt das Verfahren der Handelsregistereintragung fort.

Die gesamte Verfahrensdauer bis zur Eintragung in das Handelsregister verzögert sich durch das vorgenannte Prozedere um mindestens zehn zusätzliche Tage (falls der Gründer den Kostenvorschuss nach Erhalt der Rechnung unverzüglich überweist). Dieses relativ umständliche und langwierige Verfahren lässt sich - wie oben dargestellt - durch einen vorab geleisteten Kostenvorschuss oder durch eine Kostenstarksagung umgehen.

- Mit der Anmeldung zur Handelsregistereintragung gibt der Notar das Gutachten der Wirtschaftskammer zur Zulässigkeit des Firmennamens in Auftrag

Verzögerungen können darüber hinaus entstehen, wenn den Antragsunterlagen kein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer zur Zulässigkeit des Firmennamens beiliegt. In dem Gutachten bestätigt die Wirtschaftskammer, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen eine Eintragung in das Handelsregister bestehen, und dass der Firmenname im Kammerbezirk noch nicht vergeben ist und auch nicht zu Verwechslungen oder Täuschungen Anlass gibt.

Gemäß § 23 der Handelsregisterverordnung (HRV) kann der Richter zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen in zweifelhaften Fällen ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) einholen. Durch eine Änderung der Handelsregisterverordnung wurde die zuvor geltende "Soll-Bestimmung" auf eine "Kann-Bestimmung" gemildert. In Fällen, in denen ein Gutachten erforderlich ist, soll dieses elektronisch eingeholt und übermittelt werden.

Vor der Gesetzesänderung hat z.B. das Amtsgericht Bremerhaven häufiger aus eigener Initiative ein entsprechendes Gutachten eingeholt. Nach der Gesetzesänderung wird ein Gutachten etwas seltener und vorrangig in "zweifelhaften", schwer einschätzbaren Fällen in Auftrag gegeben. In vielen Fällen legen die Notare jedoch weiterhin aus eigener Initiative ein entsprechendes Gutachten den Antragsunterlagen bei oder geben ein Gutachten bei der Wirt-

schaftskammer in Auftrag (mit der Bitte, dies aus Zeitersparnisgründen direkt an das Amtsgericht zu senden).

- Einreichen vollständiger und fehlerfreier Unterlagen beim Amtsgericht

Gemäß § 25 I der aktuellen Version der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (HRV) hat der Richter unverzüglich zu verfügen, falls eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister unvollständig ist oder falls der Eintragung ein durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegen steht.

Obwohl die Unterlagen über einen Notar einzureichen sind, besteht ein weiterer Grund für Verzögerungen in unvollständig eingereichten bzw. fehlerhaften Unterlagen. So fehlt zum Beispiel im Fall von genehmigungspflichtigen Gewerben häufig die Genehmigungsurkunde oder ein entsprechender Vorbescheid der Genehmigungsbehörde. Mit dem Vorbescheid teilt die Genehmigungsbehörde noch vor der Erteilung der endgültigen Genehmigung mit, dass die entsprechende Genehmigung beantragt wurde und dass der Genehmigungserteilung voraussichtlich keine Gründe entgegenstehen.

Durch das Einreichen vollständiger und fehlerfreier Unterlagen beim Amtsgericht können somit Zwischenverfügungen und entsprechend längere Verfahrenszeiten vermieden werden.

- Vorliegen eines komplikationslosen, normalen Standardfalls

Die IfM-Studie geht von einem komplikationslosen, normalen Standardfall aus. In kompliziert gelagerten Fällen nimmt das Amtsgericht eine intensivere Prüfung vor und hält u.a. Rücksprache mit dem zuständigen Notar und/oder der Genehmigungsbehörde, so dass sich die Verfahrensdauer entsprechend erhöht.

Sind die Voraussetzungen eines Standardfalls erfüllt, kann eine Handelsregistereintragung bei allen drei befragten Amtsgerichten im Regelfall innerhalb von drei Tagen erfolgen. Falls die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, können die Amtsgerichte in komplikationslosen, begründeten Eilfällen und bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen (inkl. eines Kostenvorschusses) die Eintragung in das Handelsregister auch innerhalb eines Tages vornehmen. Hierfür wird keine Extragebühr erhoben.

6.3.2 Dauer der Gewerbeanmeldung

In der Weltbank-Studie wird der Zeitbedarf für die eigentlich unkomplizierte Gewerbeanmeldung mit drei Tagen angesetzt. Auf der Grundlage von Experteninterviews mit den Mitarbeitern der Gewerbeämter in Bremerhaven, Meißen und München hat das IfM Bonn dagegen einen (standardisierten) Zeitbedarf von 0,25 Tagen ermittelt.²² Nach § 14 I der Gewerbeordnung (GewO) hat derjenige, der den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde *gleichzeitig* anzuzeigen. Aus dem Gesetzestext geht somit hervor, dass die Gewerbeanmeldung zeitgleich mit der Aufnahme der Gewerbetätigkeit vorzunehmen ist²³ und dass die Gewerbeanmeldung daher keine aufschiebende Wirkung entfaltet (etwa bis das Gewerbeamt dem Gründer eine Bestätigung oder Genehmigung zustellt). Nach § 15 I GewO hat die Behörde lediglich innerhalb von drei Tagen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Die Bescheinigung hat lediglich deklaratorische Wirkung, so dass das IfM Bonn als Verfahrensdauer für die Gewerbeanmeldung nicht drei, sondern 0,25 Tage ausweist.

6.3.3 Sonstige Unterschiede

Ein weiterer Unterschied besteht hinsichtlich der steuerlichen Anmeldung beim Finanzamt. Die Weltbank-Untersuchung berücksichtigt hier lediglich einen (standardisierten) Zeitaufwand von einem Tag, der notwendig ist, um den steuerlichen Erfassungsbogen auszufüllen und an das Finanzamt zu senden. Die Verfahrensdauer auf Seiten des Finanzamts bis zur Vergabe der Steuernummer wird nicht erfasst. Das IfM Bonn hat demgegenüber in seiner Studie den kompletten Zeitraum bis zur Zuteilung einer Steuernummer durch das Finanzamt erfasst. Laut Vorgabe der Europäischen Kommission sind alle administrativen Gründungsverfahren zu berücksichtigen, die notwendig sind, bis das Unternehmen voll funktionsfähig und im Besitz aller gesetzlich erforderlichen Erlaubnisse, Zertifikate und Dokumente ist. Ein Unternehmen kann zwar

22 Der tatsächliche Zeitaufwand für das Ausfüllen des Gewerbeanmeldeformulars beträgt nur ca. zehn Minuten.

23 Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung im Jahr 1999 mussten Gründer ihr Gewerbe *vor* der Aufnahme der Geschäftstätigkeit anmelden. Mit der Verlegung des Meldetermins auf den Zeitpunkt des Geschäftsbegins sollte hauptsächlich die Aussagekraft und Zuverlässigkeit der Gewerberegister erhöht werden. Unter der alten Regelung wurden häufig Gewerbe angemeldet, die später gar nicht ausgeübt wurden ("schlafende Unternehmen") und die somit den Umfang der Register künstlich ausgedehnt haben.

grundsätzlich den Geschäftsbetrieb bereits vor der Zuteilung einer Steuernummer aufnehmen, es ist jedoch nicht voll funktionsfähig, da das Unternehmen ohne Steuernummer keine Rechnungen ausstellen kann²⁴ und auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Aus diesem Grund hat das IfM Bonn in seiner Untersuchung die Verfahrensdauer bis zur Zuteilung der Steuernummer durch das Finanzamt berücksichtigt.

Die Weltbank-Studie bezieht - wie oben dargestellt - auch Verfahren zur Beschäftigung von Mitarbeitern in die Untersuchung ein. Der Zeitaufwand für die drei Verfahren ("erstmalige Beantragung einer Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit", "Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung über die jeweilige Krankenversicherung" und "Anmeldung der Mitarbeiter bei der sachlich und örtlich zuständigen Berufsgenossenschaft") beträgt laut Weltbank insgesamt drei Tage und ist somit beim Vergleich mit den Ergebnissen des IfM Bonn vom Gesamtzeitbedarf, der von der Weltbank mit 18 Tagen angegeben wird, zu subtrahieren.

In der Weltbank-Studie wird dargestellt, dass die drei vorgenannten Verfahren zur Beschäftigung von Mitarbeitern und die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt zeitgleich mit der Gewerbeanmeldung erfolgen. Nach § 14 V GewO ist das zuständige Gewerbeamt verpflichtet, eine Durchschrift der Gewerbeanmeldung (postalisch oder zunehmend auch auf elektronischen Wege) u.a. an die Agentur für Arbeit und den Hauptverband der Berufsgenossenschaft zu senden. Zur Versendung an den Krankenversicherungsträger und an das Finanzamt besteht keine gesetzliche Verpflichtung, wenngleich zum Beispiel das Gewerbeamt der Stadt Bremerhaven (Verwaltungspolizei) freiwillig eine Kopie der Gewerbeanmeldung an das zuständige Finanzamt zuleitet. Bedeutsamer ist jedoch, dass der Gründer im Rahmen von allen vier o.g. Verfahren zusätzliche Informationen schriftlich oder telefonisch an die jeweiligen Institutionen weiterleiten muss (Ausfüllen eines Fragebogens) und dass somit mit der (teilweisen) Weiterleitung der Gewerbeanmeldung die vier Verfahren noch nicht beendet sind.

24 Seit dem 1. Juli 2002 sind alle Unternehmen verpflichtet, auf ihren Rechnungen die vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Ausgehend von den Zielvorgaben des Europäischen Rates vom März 2006 zur Beschleunigung und Vereinfachung der Gründungsverfahren hat das IfM Bonn nach einheitlichen definitorischen und methodischen Vorgaben der Europäischen Kommission Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren in Deutschland untersucht.

Eine systematisierende Zuordnung der administrativen Gründungsverfahren zu vier übergeordneten Verfahrenstypen zeigte, dass Unternehmensgründungen in Abhängigkeit von ihren spezifischen Charakteristika - insbesondere im Hinblick auf Rechtsform, Branchenzugehörigkeit, auszuübende Tätigkeiten und Beschäftigung von Mitarbeitern - in sehr unterschiedlicher Weise von administrativen Gründungsverfahren betroffen sein können. Daraus folgt, dass keine pauschalen, allgemein gültigen Aussagen über das Ausmaß, die Dauer und die Kosten von administrativen Gründungsverfahren getroffen werden können. Die Analyse und der Vergleich dieser Größen muss daher immer auf konkrete, genau definierte Unternehmenstypen bezogen werden.

Die Ergebnisse der IfM-Studie basieren auf ausführlichen, fragebogengestützten Experteninterviews mit den Mitarbeitern aller Institutionen, die Gründer von fünf idealtypischen Gründungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH in drei deutschen Kommunen mit betont unterschiedlichen Charakteristika (Bremerhaven, Meißen und München) zu kontaktieren haben.

Unter den getroffenen Modellannahmen nehmen die administrativen Gründungsverfahren im Durchschnitt 6,3 Tage in Anspruch und verursachen Kosten in Höhe von 792 €. Die Zielvorgabe des Europäischen Rates bezüglich der durchschnittlichen Dauer von administrativen Gründungsverfahren (fünf Werktagen) wird somit nur knapp verfehlt.²⁵ Allerdings lassen sich die Gründungsverfahren in Deutschland schneller abwickeln als im (arithmetischen) Durchschnitt der EU-25, für die ein Mittelwert von 10,2 - 12,8 Tage ermittelt wurde. Hinsichtlich der administrativen Gründungskosten liegt Deutschland zwar über dem EU-Mittelwert von 485 €, aber noch unter der Obergrenze von 800 €; wengleich die Europäische Kommission hier weitere Kostenreduzierungen empfiehlt.

²⁵ Für den Großteil der Unternehmensgründungen in Deutschland (nicht-genehmigungspflichtige Einzelunternehmen) werden dagegen die Zielvorgaben des Europäischen Rates hinsichtlich der Dauer der administrativen Gründungsverfahren bereits erfüllt.

In allen drei untersuchten Kommunen sind die Gründungsverfahren in ähnlicher Weise ausgestaltet, da bezüglich der Art und der Anzahl der erforderlichen Verfahren sowie der Anzahl der zu kontaktierenden Institutionen keine Unterschiede bestehen. Auch im Hinblick auf Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren wurden keine grundlegenden regionalen Unterschiede ermittelt.

Bei dem Großteil der Gründungsverfahren handelt es sich lediglich um einfache Registrierungen (Anzeigepflichten) oder um schnell zu durchlaufende Verfahren, die keine nennenswerte Verzögerung des Gründungsprozesses bewirken. Den größten Einfluss auf Gesamtdauer und -kosten der Gründungsverfahren üben die rechtsformspezifischen Verfahren im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass selbst die Eintragung in das Handelsregister - entgegen der öffentlichen Wahrnehmung - regelmäßig innerhalb von nur drei Tagen vorgenommen werden kann. Eine zentrale Voraussetzung für die Gewährleistung der kurzen Verfahrensdauer besteht jedoch darin, dass der Notar (bzw. der Gründer) dem Amtsgericht zusammen mit den Antragsunterlagen einen Nachweis über die erfolgte Leistung eines Kostenvorschusses in Höhe von ca. 150 € vorlegt. Da sich die Dauer der Handelsregistereintragung ansonsten wesentlich (um mindestens zehn Tage) verlängert, wäre im Sinne der Beschleunigung der Gründungsverfahren zu überlegen, ob die Leistung eines Kostenvorschusses angesichts des vergleichsweise geringen Betrages nicht ersatzlos gestrichen werden kann. Eine Alternative könnte darin bestehen, die Leistung des Kostenvorschusses bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Handelsregistereintragung rechtlich verpflichtend vorzuschreiben. Jede der beiden Maßnahmen könnte dazu beitragen, die weitverbreitete öffentliche Wahrnehmung von langen Verfahrensdauern für die Handelsregistereintragung auf relativ einfache Weise zu korrigieren.

Die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in den administrativen Gründungsverfahren bestehen nach einhelliger Ansicht aller befragten Experten in den drei Untersuchungsorten darin, dass viele Gründer zum einen Informationsdefizite über Art und Inhalt der Gründungsverfahren aufweisen und zum anderen darin, dass sie häufig unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen einreichen. Zur Gewährleistung von kurzen Verfahrenszeiten wird den Gründern daher empfohlen, ihre Unternehmensgründung im Hinblick auf die erforderlichen Verfahren besser vorzubereiten und dabei auch das vielfältige Informations- und Beratungsangebot der Gründungsakteure (Wirtschaftskammern, Kommunen, Wirtschaftsförderungsgesellschaften etc.) verstärkt zu nutzen.

Durch den Einsatz von Metaformularen und die gebündelte (elektronische) Abwicklung einer Vielzahl von Gründungsverfahren kann darüber hinaus auch die zunehmende Verbreitung von zentralen Anlaufstellen für Gründerinnen und Gründer (One-Stop-Shops) zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des administrativen Gründungsprozesses beitragen. Auch die geplante Reform des GmbH-Gesetzes wird sich positiv in diese Richtung auswirken. Nach dem derzeitigen Stand der parlamentarischen Beratungen soll mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) u.a. eine neue GmbH-Einstiegsvariante etabliert werden, die zunächst ganz ohne Mindeststammkapital auskommt ("haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft"). Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten, sondern soll auf diese Weise das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen. Für die Gründung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft ist ein vereinfachtes Verfahren mit einem notariell beurkundungspflichtigen Musterprotokoll vorgesehen. Die notariellen Beurkundungsgebühren werden dann niedriger ausfallen als die bisher für normale GmbH-Gründungen geltenden Tarife, so dass sich die administrativen Gründungskosten für diese neue Rechtsform reduzieren werden.

Nach den Bestimmungen des MoMiG sollen auch die Eintragungszeiten beim Handelsregister weiter verkürzt werden. Bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, soll das Eintragungsverfahren vollständig von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt werden. Das betrifft zum Beispiel Handwerks- und Restaurantbetriebe oder Bauträger, die eine gewerberechtliche Erlaubnis brauchen. Zukünftig müssen GmbHs wie Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften keine Genehmigungsurkunden bzw. keinen Vorbescheid mehr beim Amtsgericht einreichen. Das MoMiG tritt voraussichtlich im vierten Quartal 2008 in Kraft.

Die IfM-Studie konnte die in der Öffentlichkeit verbreitete Vorstellung von langwierigen und komplexen administrativen Gründungsverfahren und von hohen administrativen Belastungen empirisch nicht bestätigen. Die Diskrepanz zwischen den Messergebnissen und der wahrgenommenen Komplexität der Gründungsverfahren kann u.a. auch damit begründet werden, dass die Gründer und die (gründungsinteressierte) Öffentlichkeit die Dauer und den Umfang der administrativen Gründungsverfahren bzw. die Höhe der administrativen Belastungen anders - d.h. weitgehender - definieren.

In der vorliegenden Studie wurde - entsprechend der Zielsetzung der Untersuchung und aus Operationalisierungsgründen - die Gesamtdauer des administrativen Gründungsprozesses aus Verwaltungssicht gemessen und zwar beginnend mit dem Eingang der vollständigen und fehlerfreien Unterlagen für das zeitlich erste Verfahren. Es ist anzunehmen, dass die Gründungsdauer aus Sicht der Gründer weiter gefasst ist und im Regelfall auch den Zeitaufwand für die Informationsbeschaffung und -auswertung mit umfasst. So müssen sich Gründer u.a. darüber informieren, welche einzelnen Verfahren für ihr spezielles Gründungsvorhaben relevant sind, welche Institutionen hierfür zu kontaktieren sind, in welcher Reihenfolge und unter Beachtung welcher Fristen die Verfahren zu durchlaufen sind, welche Unterlagen und Formulare einzureichen sind etc. Darüber hinaus sind auch Informationen hinsichtlich des konkreten Inhalts der Verfahren einzuholen, z.B. welche Daten weitergeleitet werden müssen, wie diese zusammengestellt bzw. berechnet werden und welche Rechtsvorschriften hierbei zu beachten sind. Des Weiteren ist denkbar, dass Gründer den Begriff der Verfahrensdauer und die Höhe der administrativen Belastungen noch umfassender definieren und dabei auch auf die Regulierungsdichte und die Komplexität der zu beachtenden Rechtsvorschriften abstellen. Bei der Einrichtung der Geschäfts- bzw. Produktionsräume ist z.B. oftmals eine Vielzahl von bau-, arbeitschutz- und umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu beachten, die nicht immer (unmittelbar) in ein administratives Gründungsverfahren münden. Auch bei der Beschäftigung von Mitarbeitern sind für die Gründer nicht nur die drei relativ einfach gelagerten und schnell zu durchlaufenden administrativen Verfahren (unmittelbar) relevant. Sie müssen sich auch einen Überblick darüber verschaffen, welche Rechte und Pflichten sich aus der Beschäftigung von Mitarbeitern ergeben (Arbeitsrecht, Lohnbuchhaltung etc.) und die erst zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Aktionen auslösen (können).

Eine Gründerbefragung könnte diesbezüglich mehr Klarheit schaffen und weitere Ansatzpunkte für die konkrete Vereinfachung und Beschleunigung der Gründungsverfahren und des gesamten Gründungsprozesses generieren. Insbesondere wäre es von Interesse zu ermitteln, in welchen konkreten Bereichen die Gründer den größten Verbesserungsbedarf sehen, z.B. bei der Abwicklung der Verfahren in den Verwaltungen, hinsichtlich der Informationsbeschaffung und -auswertung, im Hinblick auf die Komplexität der zu beachtenden Rechtsgrundlagen etc. Darüber hinaus wäre es auch sinnvoll, Gründer zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten zu befragen: zum einen vor der Abwicklung der Gründungsverfahren und zum anderen nach erfolgter Gründung. Auf

diese Weise kann die ex ante Einschätzung der Gründungshemmnisse mit den tatsächlichen Erfahrungen (ex post) verglichen werden.

Grundsätzlich ist schließlich zu beachten, dass der Zeitaufwand für notwendige Aktivitäten des Gründers im Vorfeld der eigentlichen Verfahrensabwicklung durch die Verwaltung in hohem Maße auch von den persönlichen Charakteristika des jeweiligen Unternehmensgründers abhängt. Gründer, die z.B. bereits über Branchen- und/oder über Gründungserfahrung verfügen oder spezielle juristische Fachkenntnisse aufweisen, können einerseits den notwendigen Aufwand ex ante besser einschätzen und andererseits auch die Vorbereitungsarbeiten deutlich schneller abwickeln.

Anhang: Detailinformationen zur Ausgestaltung der administrativen Gründungsverfahren in Bremerhaven

Verfahrenstyp I: Verfahren im Zusammenhang mit der Unternehmensregistrierung

(1) Gewerbebeanmeldung

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Stadt Bremerhaven, Ortspolizeibehörde, Verwaltungspolizei
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Gewerbebeanmeldung
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Herr Manfred Adamczyk
Straße und Hausnummer	Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30
Postleitzahl und Stadt	27576 Bremerhaven
Telefon	0471-590-3750
Fax	0471-590-3759
e-mail	manfred.adamczyk@magistrat.bremerhaven.de
website	http://www.bremerhaven.de/sixcms/detail.php?id=556
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	keine Einschränkung
b) Wirtschaftssektor	Gewerbe
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Kommunal
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	0,25 Tage (10 Minuten)
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	- effektive Bearbeitungszeit: 10 Minuten - Liegezeit: 0 Minuten
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	Nicht relevant
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nach § 15 I der Gewerbeordnung (GewO) hat die Behörde innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Nein
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	- unzureichende Vorbereitung und zuwenig (vorab) eingeholte Informationen seitens der Gründer --> Einem Teil der Gründer ist selbst zum Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung nicht klar, welches Gewerbe sie eigentlich betreiben möchten. - unvollständig eingereichte Formulare und Unterlagen der Gründer
11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	Einmalige Kontaktaufnahme

12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Gewerbetätigkeit. "Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer un-selbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen." (§ 14 I GewO)
13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	- persönlicher Besuch, - postalisch, - per Fax, - per e-mail (erforderlich ist das Einscannen der handschriftlich unterschriebenen Gewerbeanmeldung), - Online-Eingabe im Internet (mit elektronischer Signatur): --> http://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/515/gewerbean.pdf --> Gewerbeanmeldung Online --> Die Signierung setzt eine Signaturkarte und ein Lesegerät voraus.
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	In der Regel: 1 Formular mit 32 Feldern Im Fall einer GmbH mit zwei Geschäftsführern ist zusätzlich ein Beiblatt mit 33 Feldern auszufüllen.
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	- gültiger Reisepass oder Personalausweis, - Erlaubnis bzw. Handwerkskarte, sofern für das ausgeübte Gewerbe erforderlich, - ggf. Nachweis der Handelsregistereintragung
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	Derzeit noch sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform. Zur Zeit wird das elektronische Gewerbearchiv eingeführt, so dass die Informationen und Daten künftig nur noch in elektronischer Form gespeichert werden. Derzeit werden nach und nach alle Unterlagen in Papierform eingescannt und somit elektronisch verfügbar gemacht.
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	vgl. § 14 V GewO: - Industrie- und Handelskammer, - Handwerkskammer, - Gewerbeaufsichtsamt (§14 V Nr. 3, 3a, 4 GewO), - Agentur für Arbeit, - Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, - Statistisches Landesamt, - Finanzamt (zusätzlich zu den gesetzlichen Erfordernissen)
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	Zeitkomponente: - verzögerte Weiterleitung (aufgrund der Sammlung von Gewerbeanmeldungen): In der Regel werden jeweils zum Monatsanfang die Gewerbeanmeldungen des Vormonats gebündelt weitergeleitet. Dies gilt sowohl für die postalische als auch für die elektronische Weiterleitung. Art der Informationsvermittlung: - postalisch (Handwerkskammer, Gewerbeaufsichtsamt, Agentur für Arbeit, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Finanzamt --> Ausdruck aus dem Gewerbearchiv --> je nach Empfängerinstitution werden aus Datenschutzgründen nur bestimmte Informationen der Gewerbeanmeldungen weitergeleitet.), - elektronisch (nur IHK und Statistisches Landesamt --> Die Weiterleitung der entsprechenden Daten erfolgt verschlüsselt. Nur diese beiden Institutionen verfügen über die technischen Möglichkeiten, die Daten wieder zu entschlüsseln und weiterzuverarbeiten.)

19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	Verwaltungsgebühr von 15 € je Meldung
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	Einheitsgebühr
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Bei Bedarf findet eine Abstimmung mit dem Finanzamt statt. Die Gründer erhalten von der Gewerbeanmeldestelle auch die Formulare für die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt.
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	Vorbehaltlich einer genaueren juristischen Prüfung erscheint die Integration des Gewerbeanmeldeverfahrens in einen One-Stop-Shop grundsätzlich denkbar und rechtlich zulässig. So erfolgt z.B. auch die Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen durch beliehene (d.h. mit öffentlichen Aufgaben betraute) private Unternehmen oder durch den TÜV. Würde ein One-Stop-Shop (OSS) z.B. bei einer Handwerkskammer eingerichtet, müsste der OSS grundsätzlich auch Zugriff auf die Daten des Gewerbearchivs haben, damit dieser auch eventuelle Um- und Abmeldungen vornehmen kann. Die Konzentration von mehreren Datenquellen (Handwerksregister, Gewerberegister etc.) innerhalb eines One-Stop-Shops (Datenverbund) könnte ggf. aus datenschutzrechtlichen Gründen kritisch beurteilt werden ("gläserner Gewerbetreibende").
23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Keine konkreten Pläne
24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?	- vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren, - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - verstärkter Einsatz von IKT, - Sicherheit der elektronischen Datenübermittlung (u.a. allgemeine Verfügbarkeit der elektronischen Signatur)
25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?	Die gemachten Angaben gelten grundsätzlich in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet.
26. Sonstige relevante Informationen	-

(2) Steuerliche Anmeldung der GmbH beim Finanzamt

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Finanzamt Bremerhaven
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Steuerliche Anmeldung der GmbH beim Finanzamt
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	u.a. Herr Jürgen Decker
Straße und Hausnummer	Schifferstraße 2-8
Postleitzahl und Stadt	27568 Bremerhaven
Telefon	0471-596-99002
Fax	0471-596-99105/6
e-mail	juergen.decker@finanzamtbremerhaven.bremen.de
website	http://www.bremen.de/sixcms/detail.php?id=339264
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	grds. sind Unternehmen aller Rechtsformen beim Finanzamt anzumelden
b) Wirtschaftssektor	keine Einschränkung
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Unternehmen, deren Geschäftsleitungssitz in der Stadt Bremerhaven liegt
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	sofortige Erteilung einer vorläufigen Steuernummer möglich --> 0,25 Tage Voraussetzung: Einreichen eines vollständig ausgefüllten (unterschiedenen) steuerlichen Erfassungsbogens und einer Kopie des Gesellschaftervertrags, komplikationslos gelagerter Vorgang
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	Wenn der Gründer möglichst schnell eine vorläufige Steuernummer benötigt und die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Steuernummer unmittelbar vergeben, so dass eine Liegezeit entfällt.
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	unter den o.g. Voraussetzungen nicht relevant Liegezeiten können z.B. entstehen, wenn die eingereichten Unterlagen Anlass zu näheren Überprüfungen (Anforderung von zusätzlichen Unterlagen) oder zu Nachforschungen am Unternehmenssitz geben (z.B. im Fall von vermuteten Scheingründungen mit dem Ziel des Umsatzsteuerbetrugs).
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Nein
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	Der Großteil der GmbH-Gründer nimmt eine steuerliche Beratung durch einen Steuerberater in Anspruch. Somit sind die eingereichten Unterlagen in der Regel vollständig und korrekt ausgefüllt, so dass hieraus in der Regel keine Verzögerungen entstehen. Verzögerungen können jedoch entstehen, wenn die eingereichten Unterlagen Anlass zu näheren Überprüfungen (Anforderung von zusätzlichen Unterlagen) oder zu Nachforschungen am Unternehmenssitz geben (z.B. im Fall von vermuteten Scheingründungen mit dem Ziel des Umsatzsteuerbetrugs).

<p>11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?</p>	<p>Wenn der Gründer bestrebt ist, die steuerliche Anmeldung der GmbH beim Finanzamt möglichst schnell vorzunehmen und umgehend eine Steuernummer zu erhalten (zum Ausstellen von Rechnungen und zur Berechtigung des Vorsteuerabzugs), so kann er sich mit der Kopie des Gesellschaftervertrags und dem vollständig ausgefüllten steuerlichen Erfassungsbogen an das Finanzamt wenden.</p> <p>Das Finanzamt prüft daraufhin die steuerliche Anmeldung und vergibt (in komplikationslosen Fällen) sofort eine Steuernummer. Sobald das Finanzamt Kenntnis von der Handelsregistereintragung erlangt (vorrangig durch eine Mitteilung des Amtsgerichts, aber auch durch eigene Abfragen des elektronischen Handelsregisters bzw. durch den Gründer selbst), bestätigt das Finanzamt dem Gründer schriftlich die zuvor erteilte Steuernummer.</p> <p>Für den Fall, dass sich der Gründer nicht eigenständig an das Finanzamt wendet, kommt der folgende Verfahrensablauf zum Tragen:</p> <p>Der Notar schickt regelmäßig eine Kopie des beglaubigten Gesellschaftervertrags an das Finanzamt. Dieses versendet daraufhin den steuerlichen Erfassungsbogen an den Gründer und setzt eine behördenübliche Frist von 3-4 Wochen für die Beantwortung. Nachdem der Gründer den ausgefüllten Fragebogen übermittelt hat, prüft das Finanzamt wiederum anhand der Checkliste die Anmeldung. Sobald dem Finanzamt eine Bestätigung der Handelsregistereintragung vorliegt, vergibt es eine Steuernummer und gibt sie dem Gründer schriftlich bekannt.</p>
<p>12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)</p>	<p>§137 Abgabenordnung (AO): Der Gründer hat dem Finanzamt die steuerliche Mitteilung innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis (Unterzeichnung des Gesellschaftervertrags) zu erstatten.</p>
<p>13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - postalisch (in der Praxis der eindeutig vorherrschende Fall), - persönlicher Besuch, - per Fax, - per e-mail (in Ausnahmefällen mit eingescannter Unterschrift unter den steuerlichen Erfassungsbogen), - u.U. telefonische Vergabe der (vorläufigen) Steuernummer, wenn die o.g. Unterlagen zuvor eingereicht wurden
<p>14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?</p>	<p>1 Formular ("Steuerlicher Erfassungsbogen")</p>
<p>15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?</p>	<p>Kopie des Gesellschaftervertrags</p>
<p>16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?</p>	<p>sowohl in Papierform als auch auszugsweise in elektronischer Form (zwecks Einspeisung in die interne Datenverarbeitung)</p>
<p>17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?</p>	<p>Nach der ersten steuerlichen Veranlagung informiert das Finanzamt (auf elektronischem Wege) die jeweils zuständige Wirtschaftskammer (IHK bzw. HwK) über die Höhe des Gewerbeertrags des Unternehmens (Basis für die Höhe der Kammermitgliedsbeiträge). --> Diese Mitteilung steht jedoch nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung und ist für die vorliegende (auf Gründungsverfahren abzielende) Studie daher nicht relevant.</p> <p>Für den Fall, dass das neugegründete Unternehmen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt (z.B. für den innergemeinschaftlichen Handel zwischen Ländern der EU) übermittelt das Finanzamt dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) (auf elektronischem Wege) die relevanten Daten. --> für die vorliegende Studie ebenfalls nicht relevant</p>

18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	Zeitkomponente: - im ersten Fall (IHK/HwK): nach der ersten steuerlichen Veranlagung, - im zweiten Fall (BZSt): zeitnah Art der Informationsvermittlung: In beiden Fällen elektronisch (insbesondere BZSt); ggf. auch schriftlich und telefonisch.
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	keine Gebühren
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	nicht relevant, da keine Gebühren anfallen
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Nein
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	Möglich wäre nur, dass ein One-Stop-Shop ggf. den Antrag und die entsprechenden Unterlagen an das Finanzamt weiterleitet (so dass der Gründer über den One-Stop-Shop mit dem Finanzamt in Kontakt tritt).
23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?	- vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren, - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - bessere Personalausstattung der mit den Gründungsverfahren befassten Institutionen, auch denkbar: - verstärkter Einsatz von IKT, - Sicherheit der elektronischen Datenübermittlung (u.a. allgemeine Verfügbarkeit der elektronischen Signatur)
25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?	Die gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren gelten näherungsweise auch für andere Finanzämter im Bundesgebiet (ggf. mit Ausnahme der kurzfristigen Erteilung einer vorläufigen Steuernummer).
26. Sonstige relevante Informationen	-

Verfahrenstyp II: Rechtsformspezifische Verfahren (GmbH-Gründung)

(3) Anfertigung und Beurkundung des Gesellschaftervertrags und Beurkundung der Geschäftsführerbestellung durch den Notar

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Rechtsanwalt und Notar Dr. Henning Hübner
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Anfertigung und Beurkundung des Gesellschaftervertrags und der Gesellschafterversammlung
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Dr. Henning Hübner
Straße und Hausnummer	Am Alten Hafen 118
Postleitzahl und Stadt	27568 Bremerhaven
Telefon	0471-94736-0
Fax	0471-94736-36
e-mail	info@huebner-klook.de
website	-
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	alle Gründungen, die in das Handelsregister (bzw. in das Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister) einzutragen sind bzw. freiwillig eingetragen werden möchten
b) Wirtschaftssektor	keine Einschränkung
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	theoretisch: bundesweit; praktisch: regionaler Einzugsbereich
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	0,5 Tage (ca. 1-1,5 Stunden für Anfertigung und Beurkundung des Gesellschaftervertrags und der Geschäftsführerbestellung), Voraussetzung: einfach gelagerter Fall einer GmbH-Gründung und Vorliegen aller benötigten Unterlagen
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	Unter der Voraussetzung, dass bei den Gründern Klarheit über die angestrebte Art der Unternehmensgründung herrscht und bei Vorliegen aller benötigten Unterlagen, kann das Verfahren in der o.g. Zeit und ohne nennenswerte Liegezeit durchgeführt werden. In der Regel planen Gründer ihre Unternehmensgründung jedoch langfristig und verfügen über einen gewissen zeitlichen Vorlauf bis zur tatsächlichen Geschäftsaufnahme, so dass sie ihre Handelsregistereintragung und die notarielle Vorbereitung nicht unter Zeitdruck vornehmen.
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	nicht relevant
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	keine Vorgaben
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Die o.g. - schon relativ kurzen - Bearbeitungszeiten können in der Regel nicht weiter beschleunigt werden. In dringenden Fällen kann die notarielle Vorbereitung <i>und</i> die anschließende Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremerhaven jedoch innerhalb eines Tages vorgenommen werden. Hierfür wird keine Extragebühr erhoben.

<p>10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?</p>	<p>Verzögerungen liegen nahezu ausschließlich in der Person des Gründers, insbesondere in einer unzureichenden Vorbereitung und in unvollständig eingereichten Unterlagen.</p> <p>Ein Teil der Gründer hat sich bis zur ersten Kontaktaufnahme mit dem Notar noch nicht hinreichend Klarheit über die von ihnen angestrebte Art der Unternehmensgründung verschafft. So besteht z.B. Unklarheit bezüglich des Gegenstands der Unternehmenstätigkeit, der benötigten Genehmigungen, der vorzulegenden Unterlagen etc. In diesen Fällen haben die Gründer oftmals auch noch nicht das minimale Stammkapital angespart. Bei Mehrpersonengründungen besteht ferner häufig Unklarheit über die Verteilung der Geschäftsführungskompetenzen.</p> <p>Ist die Aufnahme der Tätigkeit der Gesellschaft von einer Genehmigung abhängig, ergeben sich aus dem Genehmigungsverfahren unterschiedlich lange, vom Notar nicht zu beeinflussende Verzögerungen.</p>
<p>11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?</p>	<p>in der Regel einmalige Kontaktaufnahme</p>
<p>12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)</p>	<p>vor der Eröffnung des Geschäftskontos der GmbH und der Einzahlung des Stammkapitals</p>
<p>13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?</p>	<p>Nahezu ausschließlich persönlicher Besuch (in seltenen Ausnahmefällen auch durch Bevollmächtigte --> Beachtung von umfangreichen Formvorschriften erforderlich).</p> <p>Eine Einreichung per e-mail scheidet aus, da die Gründer die Unterlagen persönlich unterzeichnen müssen und der Notar sie persönlich belehren muss.</p>
<p>14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?</p>	<p>keine Formulare</p>
<p>15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?</p>	<p>-</p>
<p>16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?</p>	<p>sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform</p>
<p>17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?</p>	<p>Eine Weiterleitung von Daten durch den Notar erfolgt erst mit der Anmeldung der GmbH zum Handelsregister (vgl. Verfahren 5).</p> <p>Die Gründer legen den notariell beglaubigten Gesellschaftervertrag und die Gesellschafterliste dem Kreditinstitut zur Eröffnung des Geschäftskontos der GmbH vor.</p>
<p>18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?</p>	<p>Angaben für den Fall einer Zweipersonen-GmbH-Gründung mit einem Stammkapital von 25.000 €:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung und Beurkundung des Gesellschaftervertrags: 168 €, - Beurkundung der Geschäftsführerbestellung: 168 €, --> insgesamt: 336 € <p>(- die Liste der Gesellschafter kann von den Gründern selbst angefertigt werden.)</p>
<p>20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?</p>	<p>unternehmensspezifische Gebühr in Abhängigkeit von der Höhe des Stammkapitals und der Anzahl der Gründer (vgl. Kostenordnung)</p>

21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Von Fall zu Fall (anlassbezogener) Austausch mit der Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts Bremerhaven sowie mit der Bremer Notarkammer und dem Deutschen Notarinstitut.
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	<p>Nein. Aus rechtlichen Gründen ist die Integration des vorliegenden Gründungsverfahrens in einen One-Stop-Shop nicht zulässig.</p> <p>Nach der Bundesnotarordnung sind die einzelnen Verfahrensschritte (Beglaubigung des Gesellschaftervertrags und der Gesellschafterversammlung, Belehrung der Gesellschafter sowie auch anschließend die Entwurfsanfertigung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister) zwingend von einem öffentlich eingesetzten Notar auszuführen.</p> <p>Auch aus praktischen Erwägungen heraus ist die zwingend erforderliche Beteiligung eines Notars sinnvoll. Der Großteil der GmbH-Gründer ("kleiner Mittelstand") bedarf der sachkundigen und neutralen Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten als Gesellschafter (und ggf. Geschäftsführer) sowie über die Rechtsformcharakteristika einer GmbH.</p>
23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	-
24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?	<ul style="list-style-type: none"> - vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren, - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - allgemein: bessere Vorbereitung der Unternehmensgründung durch die Gründer, - Katalog der Erlaubnisvorschriften durchforsten, - Zulässigkeit von Handelsregistereinträgen unter Verzicht auf das Vorliegen von ggf. erforderlichen Erlaubnissen --> stattdessen: Setzen einer Frist, innerhalb derer die Erlaubnis nachgereicht werden muss --> ansonsten wird das Unternehmen automatisch aus dem Handelsregister gelöscht. - Die Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts Bremerhaven hat die Verfahrensabläufe zur Handelsregistereintragung beispielhaft effizient organisiert und nimmt so die Handelsregistereintragung in durchschnittlich drei Tagen vor (in Eilfällen auch an einem Tag). Das Amtsgericht hält den Dienstleistungsgedanken allgemein sehr hoch und betrachtet kurze Verfahrenszeiten als wichtigen Standortvorteil, der bereits mehrere Unternehmen zu einer Handelsregistereintragung in Bremerhaven veranlasst hat (und zu anschließender "offizieller" Standortverlagerung an den ursprünglich geplanten Ort).
25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?	Die Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren gelten im Regelfall auch für andere Notare im Bundesgebiet.
26. Sonstige relevante Informationen	<p>Gründer, die ihre Unternehmensgründung langfristig und sorgfältig vorbereiten, stehen in der Regel nicht unter Zeitdruck, sondern verfügen über zeitliche Reserven. Die Abwicklung der Gründungsformalitäten im kürzest möglichen Zeitraum (wie im Modell unterstellt) stellt somit nicht den Normalfall dar.</p> <p>Daraus ergibt sich auch die Frage, ob die kürzestmögliche Abwicklung der Gründungsformalitäten für den Großteil der Gründer tatsächlich von vordringlicher Priorität ist oder ob die Politik nicht einen gesonderten Schwerpunkt auf die Vereinfachung der (für die Gründung und die laufende Unternehmens-tätigkeit) zu beachtenden Rechtsvorschriften legen sollte.</p>

(4) Eröffnung des Geschäftskontos der GmbH und Einzahlung des Stammkapitals

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Sparkasse Bremerhaven
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Eröffnung des Geschäftskontos der GmbH und Einzahlung des Stammkapitals
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Herr Marcus Jauch
Straße und Hausnummer	Bürgermeister-Smidt-Straße 24-30
Postleitzahl und Stadt	27568 Bremerhaven
Telefon	0471-479-319
Fax	0471-479-329
e-mail	Marcus.Jauch@sparkasse-bremerhaven.de
website	http://www.sparkasse-bremerhaven.de
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	Keine Einschränkung
b) Wirtschaftssektor	Keine Einschränkung
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	Keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Keine strikte Begrenzung des Geschäftsgebiets --> in der Praxis: Stadt Bremerhaven und zum Teil umliegendes Einzugsgebiet Sparkassen unterliegen grundsätzlich dem Regionalprinzip. Danach umfasst das Geschäftsgebiet einer Sparkasse meistens das Gebiet des jeweiligen kommunalen Trägers.
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	0,5 Tage (--> Eröffnung des Geschäftskontos, Einzahlung des Stammkapitals und Ausstellen einer Einzahlungsbestätigung: ca. eine halbe Stunde (in komplikationslosen Fällen)) Waren die Gesellschafter / Geschäftsführer zuvor noch nicht Kunden der Sparkasse Bremerhaven, so holt diese zusätzlich eine Auskunft zur Kreditwürdigkeit bei der SCHUFA ein. Die Anfrage erfolgt elektronisch über Internet (Passwortgeschützt) und ist im Regelfall innerhalb von 5 Minuten abgeschlossen. Die Kontoeröffnung erfolgt zunächst (d.h. vor der Eintragung in das Handelsregister) auf die GmbH in Gründung (GmbH i.G.). Nach erfolgter Handelsregistereintragung wird das Geschäftskonto auf die GmbH umgeschrieben. Die Sparkasse erhält von der Handelsregistereintragung auf verschiedene Weise Kenntnis: - durch den Gründer, der den Handelsregisterauszug persönlich vorbeibringt oder postalisch übermittelt, - Die Sparkasse studiert regelmäßig die örtliche Tageszeitung, in der die Handelsregistereintragungen öffentlich bekannt gemacht werden.
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	Im Normalfall entstehen keine Liegezeiten.
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	In Ausnahmefällen können Liegezeiten entstehen, wenn Unterlagen fehlen oder Unklarheiten bestehen.
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein

9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Nein
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	- unzureichende Vorbereitung und zuwenig (vorab) eingeholte Informationen seitens der Gründer (--> Einige Gründer haben ihr Gründungsvorhaben kaum geplant und kommen unvorbereitet zur Sparkasse, um ein Geschäftskonto zu eröffnen. In diesen Fällen verweist die Sparkasse den Gründer auf die Angebote zur Gründungsberatung des Bremer Existenzgründungsinitiative B.E.G.IN und überreicht ihm außerdem einen Leitfaden, der die wichtigsten Schritte im Gründungsprozess beschreibt.), - unvollständig eingereichte Unterlagen der Gründer
11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	Für die Eröffnung des Geschäftskontos und die Einzahlung des Stammkapitals ist nur eine einmalige Kontaktaufnahme erforderlich. Die Kontoeröffnung markiert in der Regel den Beginn einer langfristigen Geschäftsbeziehung mit dem neugegründeten Unternehmen, in deren Verlauf sich regelmäßige Kontakte ergeben (z.B. in Finanzierungsfragen).
12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	Nach der GmbH-Gründung und der Beglaubigung des Gesellschaftervertrags durch den Notar und vor der Anmeldung der GmbH zur Handelsregistereintragung beim Amtsgericht.
13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	Für die Kontoeröffnung ist ein persönlicher Besuch aller Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten der GmbH erforderlich. Diese haben in Gegenwart eines Sparkassenmitarbeiters ihre Unterschrift zu hinterlegen. Zeichnungsberechtigt sind diejenigen Personen, die z.B. über eine Vollmacht über das Geschäftskonto der GmbH verfügen.
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	1 Antrag zur Kontoeröffnung, Im Rahmen des Beratungsgesprächs mit den Gründern fragt der Kundenberater der Sparkasse (leitfadengestützt) weitere Informationen zu dem neugegründeten Unternehmen ab (z.B. Unternehmenscharakteristika, Zukunftsplanung etc.).
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	- Notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag, - Gesellschafterliste, - Legitimation der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten der GmbH (z.B. durch Personalausweis).
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	Der von den Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten unterschriebene Kontoeröffnungsantrag wird sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form (--> verfilmt) aufbewahrt.
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	Keine Weiterleitung (Bankgeheimnis!)
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	Nicht relevant
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	Keine, da kostenlose Kontoeröffnung.
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	Nicht relevant
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Die Sparkasse steht anlassbezogen mit weiteren Mitgliedern der Bremer Existenzgründungsinitiative B.E.G.IN in Kontakt. Der Austausch ist jedoch nicht auf Fragen der Beschleunigung der Gründungsverfahren beschränkt, sondern befasst sich allgemein mit Fragen der Gründungsförderung und -unterstützung.

<p>22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?</p>	<p>Die Eröffnung des Geschäftskontos und die Einzahlung des Stammkapitals ist komplikationslos und kann innerhalb einer halben Stunde vorgenommen werden. Erforderlich ist jedoch, dass die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Sparkasse ihre Unterschrift hinterlegen.</p> <p>Darüber hinaus markiert die Kontoeröffnung nur den Beginn einer längerfristigen Geschäftsbeziehung zwischen der Sparkasse und dem neugegründeten Unternehmen. Hierfür ist von Anfang an die persönliche Bekanntschaft und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses von großer Bedeutung.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen ist die Einbeziehung des Verfahrens der Kontoeröffnung und der Einzahlung des Stammkapitals in einen One-Stop-Shop kritisch zu beurteilen.</p> <p>Für den Fall, dass ein One-Stop-Shop diese Aufgabe mitübernehme, wäre jedoch zu gewährleisten, dass dem Gründer Wahlfreiheit hinsichtlich der Wahl der Bankverbindung eingeräumt wird.</p>
<p>23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?</p>	<p>Da das Verfahren bereits sehr effizient organisiert und schnell zu durchlaufen ist, bestehen zur Zeit keine Pläne für eine weitere Beschleunigung.</p>
<p>24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren und zur Planung der Unternehmensgründung allgemein, - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - Sicherheit der elektronischen Datenübermittlung (u.a. allgemeine Verfügbarkeit der elektronischen Signatur)
<p>25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?</p>	<p>Die gemachten Angaben gelten grundsätzlich in nahezu gleicher Weise auch für andere Sparkassen und Banken im Bundesgebiet.</p>
<p>26. Sonstige relevante Informationen</p>	

(5) Entwurfsanfertigung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Rechtsanwalt und Notar Dr. Henning Hübner
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Entwurfsanfertigung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Dr. Henning Hübner
Straße und Hausnummer	Am Alten Hafen 118
Postleitzahl und Stadt	27568 Bremerhaven
Telefon	0471-94736-0
Fax	0471-94736-36
e-mail	info@huebner-klook.de
website	-
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	alle Gründungen, die in das Handelsregister (bzw. in das Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister) einzutragen sind bzw. freiwillig eingetragen werden möchten
b) Wirtschaftssektor	keine Einschränkung
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	theoretisch: bundesweit; praktisch: regionaler Einzugsbereich
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	0,5 Tage (--> Anmeldung zum Handelsregister: ca. 0,5 Stunde, Erfüllen mehrerer Mitteilungspflichten (von Mitarbeitern des Notars ausgeführt): 2-3 Stunden, --> insgesamt: ca. 3 Stunden) Voraussetzung: einfach gelagerter Fall einer GmbH-Gründung und Vorliegen aller benötigten Unterlagen
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	Unter der Voraussetzung, dass bei den Gründern Klarheit über die angestrebte Art der Unternehmensgründung herrscht und bei Vorliegen aller benötigten Unterlagen, kann das Verfahren in der o.g. Zeit und ohne nennenswerte Liegezeit durchgeführt werden. In der Regel planen Gründer ihre Unternehmensgründung jedoch langfristig und verfügen über einen gewissen zeitlichen Vorlauf bis zur tatsächlichen Geschäftsaufnahme, so dass sie ihre Handelsregistereintragung und die notarielle Vorbereitung nicht unter Zeitdruck vornehmen.
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	nicht relevant
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	keine Vorgaben
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Die o.g. - schon relativ kurzen - Bearbeitungszeiten können in der Regel nicht weiter beschleunigt werden. In dringenden Fällen kann die notarielle Vorbereitung <i>und</i> die anschließende Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremerhaven jedoch innerhalb eines Tages vorgenommen werden. Hierfür wird keine Extragebühr erhoben.
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	Verzögerungen liegen nahezu ausschließlich in der Person des Gründers, insbesondere in einer unzureichenden Vorbereitung und in unvollständig eingereichten Unterlagen.

	<p>Ein Teil der Gründer hat sich bis zur ersten Kontaktaufnahme mit dem Notar noch nicht hinreichend Klarheit über die von ihnen angestrebte Art der Unternehmensgründung verschafft. So besteht z.B. Unklarheit bezüglich des Gegenstands der Unternehmenstätigkeit, der benötigten Genehmigungen, der vorzulegenden Unterlagen etc. In diesen Fällen haben die Gründer oftmals auch noch nicht das minimale Stammkapital angespart. Bei Mehrpersonengründungen besteht ferner häufig Unklarheit über die Verteilung der Geschäftsführungskompetenzen.</p> <p>Ist die Aufnahme der Tätigkeit der Gesellschaft von einer Genehmigung abhängig, ergeben sich aus dem Genehmigungsverfahren unterschiedlich lange, vom Notar nicht zu beeinflussende Verzögerungen.</p>
11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	in der Regel einmalige Kontaktaufnahme
12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	<p>Falls für das neugegründete Unternehmen von Anfang an eine Haftungsbeschränkung gelten soll, ist die notarielle Vorbereitung und die Eintragung in das Handelsregister vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit abzuschließen. Andernfalls besteht auch die Möglichkeit, bis zur erfolgten Eintragung in das Handelsregister als "GmbH in Gründung" mit unbeschränkter (gemeinschaftlicher) Haftung unternehmerisch tätig zu werden.</p> <p>Bei erlaubnispflichtigen Unternehmensgründungen (z.B. Gaststätten) muss mit der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister zugleich auch die entsprechende Erlaubnis eingereicht werden (z.B. Gaststättenerlaubnis) oder zumindest eine Erklärung der entsprechenden Erlaubnisbehörde, dass eine Erlaubnis beantragt wurde und dass der Erteilung voraussichtlich keine Ablehnungsgründe entgegenstehen.</p>
13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	Nahezu ausschließlich persönlicher Besuch (in seltenen Ausnahmefällen auch durch Bevollmächtigte --> Beachtung von umfangreichen Formvorschriften erforderlich).
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	keine Formulare
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	<p>- Einzahlungsbeleg der Bank hinsichtlich der erfolgten Einzahlung des Stammkapitals (--> Im Land Bremen ist das Stammkapital erst nach der Unterzeichnung und Beglaubigung des Gesellschaftervertrags auf das Unternehmenskonto einzuzahlen.),</p> <p>- ggf. spezielle Erlaubnis oder Bestätigung der Erlaubnisbehörde, dass die Erlaubnis beantragt wurde und voraussichtlich erteilt wird</p>
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	<p>Der Antrag (Anmeldung zum Handelsregister) nebst Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Beleg über die Einzahlung des Stammkapitals werden an die Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts weitergeleitet.</p> <p>Zugleich erfolgt eine Mitteilung an das Finanzamt, ggf. auch an die Erlaubnisbehörde.</p>

	<p>Auf Wunsch der Gründer wendet sich der Notar zeitgleich mit der Anmeldung zum Handelsregister auch an die örtliche IHK mit der Bitte, eine Stellungnahme zur Zulässigkeit des Firmennamens zu verfassen und diese direkt (per Fax) an die Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts zu senden (Kosten im o.g. Fall: 42 €).</p> <p>Auf diese Weise kann das Verfahren der Handelsregistereintragung deutlich beschleunigt werden (um ca. 6-8 Tage), da ansonsten das Amtsgericht auf dem Postweg eine entsprechende Stellungnahme von der IHK einholt und dabei mehrere Tage vergehen.</p> <p>Grundsätzlich möglich ist es auch, dass die Gründer sich eigenständig an die IHK wenden und diese bitten, die Stellungnahme per Fax an das Amtsgericht zu senden.</p>
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	<p>Zeitkomponente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - je nach Eilbedürftigkeit, - in dringenden Fällen unverzügliche Weiterleitung am selben Tag möglich (jedoch nicht der Normalfall), <p>Art der Informationsübermittlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts: Seit dem 01.01.2007 kann die Anmeldung zum Handelsregister im Land Bremen nur noch elektronisch per e-mail und unter Verwendung einer speziellen Software vorgenommen werden. Das Land Bremen hat somit keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, für einen Übergangszeitraum weiterhin auch die Einreichung der Antragsunterlagen in Papierform zuzulassen. - Finanzamt und ggf. Erlaubnisbehörde: postalische Weiterleitung
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	<p>Angaben für den Fall einer Zweipersonen-GmbH-Gründung mit einem Stammkapital von 25.000 €:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung beim Handelsregister (Beglaubigung mit Entwurf): 42 €
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	<p>unternehmensspezifische Gebühr in Abhängigkeit von der Höhe des Stammkapitals und der Anzahl der Gründer (vgl. Kostenordnung)</p>
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	<p>Von Fall zu Fall (anlassbezogener) Austausch mit der Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts Bremerhaven sowie mit der Bremer Notarkammer und dem Deutschen Notarinstitut.</p>
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	<p>Nein. Aus rechtlichen Gründen ist die Integration des vorliegenden Gründungsverfahrens in einen One-Stop-Shop nicht zulässig.</p> <p>Nach der Bundesnotarordnung sind die einzelnen Verfahrensschritte (Entwurfsanfertigung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister und auch Beglaubigung des Gesellschaftervertrags und der Gesellschafterversammlung, Belehrung der Gesellschafter) zwingend von einem öffentlich eingesetzten Notar auszuführen.</p> <p>Auch aus praktischen Erwägungen heraus ist die zwingend erforderliche Beteiligung eines Notars sinnvoll. Der Großteil der GmbH-Gründer ("kleiner Mittelstand") bedarf der sachkundigen und neutralen Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten als Gesellschafter (und ggf. Geschäftsführer) sowie über die Rechtsformcharakteristika einer GmbH.</p>
23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	<p>Das Verfahren der Anmeldung zum Handelsregister ist gesetzlich geregelt. Seit dem 01.01.2007 kann die Anmeldung zum Handelsregister im Land Bremen nur noch elektronisch per e-mail und unter Verwendung einer speziellen Software vorgenommen werden.</p>

	<p>Auf diese Weise soll das anschließende Verfahren der Eintragung in das Handelsregister weiter beschleunigt werden. Die elektronische Aufbereitung der einzureichenden Unterlagen - und somit die Voraussetzung für die Beschleunigung der Handelsregistereintragung - ist jedoch (ohne Anpassung der Gebührensätze in der Kostenordnung) auf die Notare verlagert worden.</p>
<p>24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren, - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - allgemein: bessere Vorbereitung der Unternehmensgründung durch die Gründer, - Katalog der Erlaubnisvorschriften durchforsten, - Zulässigkeit von Handelsregistereintragungen unter Verzicht auf das Vorliegen von ggf. erforderlichen Erlaubnissen --> stattdessen: Setzen einer Frist, innerhalb derer die Erlaubnis nachgereicht werden muss --> ansonsten wird das Unternehmen automatisch aus dem Handelsregister gelöscht. - Die Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts Bremerhaven hat die Verfahrensabläufe zur Handelsregistereintragung beispielhaft effizient organisiert und nimmt so die Handelsregistereintragung in durchschnittlich drei Tagen vor (in Eilfällen auch an einem Tag). Das Amtsgericht hält den Dienstleistungsgedanken allgemein sehr hoch und betrachtet kurze Verfahrenszeiten als wichtigen Standortvorteil.
<p>25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?</p>	<p>Die Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren gelten im Regelfall auch für andere Notare im Bundesgebiet.</p>
<p>26. Sonstige relevante Informationen</p>	<p>Gründer, die ihre Unternehmensgründung langfristig und sorgfältig vorbereiten, stehen in der Regel nicht unter Zeitdruck, sondern verfügen über zeitliche Reserven. Die Abwicklung der Gründungsformalitäten im kürzest möglichen Zeitraum (wie im Modell unterstellt) stellt somit nicht den Normalfall dar.</p> <p>Daraus ergibt sich auch die Frage, ob die kürzestmögliche Abwicklung der Gründungsformalitäten für den Großteil der Gründer tatsächlich von vordringlicher Priorität ist oder ob die Politik nicht einen gesonderten Schwerpunkt auf die Vereinfachung der (für die Gründung und die laufende Unternehmens-tätigkeit) zu beachtenden Rechtsvorschriften legen sollte.</p>

(6a) Gutachterliche Stellungnahme der IHK zur Zulässigkeit des Firmen- namens

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	IHK Bremerhaven
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Gutachterliche Stellungnahme zur Zulässigkeit des Firmen- namens
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Herr Martin Johannsen
Straße und Hausnummer	Friedrich-Ebert-Straße 6
Postleitzahl und Stadt	27570 Bremerhaven
Telefon	0471-92460-33
Fax	0471-92460-91
e-mail	johannsen@bremerhaven.ihk.de
website	http://www.bremerhaven.ihk.de
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	Keine Einschränkung
b) Wirtschaftssektor	Keine Einschränkung
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	Keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Kammerbezirk Bremerhaven
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	1,5 Tage (1-2 Tage)
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	- effektive Bearbeitungszeit: ca. 0,5 Stunden bei einem Standardfall (Sachgründungen erfordern ggf. einen höheren Prüfungsaufwand) Zweistufige Prüfung: (1) Verwechslungsgefahr mit bestehenden Firmen im Kammerbezirk Bremerhaven, (2) Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes (--> z.B.: Stimmt der Firmenname mit dem Gegenstand des Unternehmens überein oder bietet er Anlass zur Täuschung?), - Liegezeit: Wenn Herr Johannsen auswärtige Termine wahrnimmt, kann u.U. ein Tag Wartezeit entstehen, bis er die Prüfung vornehmen kann / Postlaufzeit im Hause
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	- Postlaufzeit innerhalb der IHK, - Die juristische Prüfung zur Zulässigkeit des Firmennamens sollte durch einen Juristen durchgeführt werden. Falls der Jurist, Herr Johannsen, einen auswärtigen Termin wahrnimmt, kann u.U. ein Tag Wartezeit entstehen, bis er die Prüfung vornehmen kann. In dringenden und einfach gelagerten Fällen kann jedoch ggf. auch die Mitarbeiterin von Herrn Johannsen die Prüfung vornehmen.
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Nein
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	- verfahrens- bzw. organisatorisch bedingte Gründe (s.o.) - Die Stellungnahme wird in der Regel vom Notar des Gründers oder vom Amtsgericht angefordert, so dass Gründe in der Person des Gründers (z.B. fehlende Unterlagen) nicht relevant sind. Theoretisch denkbar ist auch die Beantragung der gutachterlichen Stellungnahme durch den Gründer selbst.

11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	In der Regel handelt es sich um eine einmalige Kontaktaufnahme seitens des Notars oder des Amtsgerichts mit der IHK. Die hiesigen Notare in Bremerhaven beantragen die gutachterliche Stellungnahme häufig parallel mit der Anmeldung der GmbH zur Eintragung in das Handelsregister. Um lange Postlaufzeiten zu vermeiden, bittet der Notar die IHK zumeist, die Stellungnahme direkt an das Amtsgericht zu senden (mit einer Durchschrift an den Notar).
12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	optimal: parallel mit der Anmeldung der GmbH zur Eintragung in das Handelsregister
13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	<ul style="list-style-type: none"> - persönlicher Besuch (grundsätzlich möglich), - postalisch (in der Praxis vorherrschend), - per Fax (grundsätzlich möglich), - per e-mail (bisher selten)
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	Notar: Formloses Schreiben oder individuelles Standardformular, Amtsgericht: Standardformular
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	Minimum: Gesellschaftsvertrag der GmbH
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	Momentan nur in Papierform. Das Amtsgericht informiert die IHK über die erfolgte Eintragung der GmbH in das Handelsregister. Daraufhin erfasst die IHK das neugegründete Unternehmen als neues Mitgliedsunternehmen (elektronische Erfassung). Die IHK schickt sodann ein Begrüßungsschreiben mit weiterem Informationsmaterial, Kammermagazin etc. an das Unternehmen. Für die Mitgliedschaft in der Kammer muss das Unternehmen somit keinen gesonderten Fragebogen ausfüllen.
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	Die gutachterliche Stellungnahme wird nur an das Amtsgericht und in Durchschrift an den Notar verschickt.
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	Zeitkomponente: - unverzüglich, Art der Informationsvermittlung: - postalisch
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	Keine Gebühr (--> Stellungnahme im Wege der Amtshilfe)
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	Nicht relevant
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Die IHK tauscht sich anlassbezogen bei problematischen Fällen mit dem Amtsgericht oder mit dem zuständigen Notar aus. Als Mitglied von Arbeitsgruppen des DIHK befasst sich die IHK auch grundsätzlich mit dem Thema "Beschleunigung von Gründungsverfahren". In kritischen Fällen richten Notare öfters schon im Vorfeld der GmbH-Gründung eine formlose Anfrage an die IHK. Auf diese Weise wird Verfahrenszeit eingespart, die ansonsten bei einer späteren negativen Stellungnahme der IHK (und entsprechender Umfirmierung) entstehen würde. Das Amtsgericht informiert die IHK regelmäßig über die erfolgten Eintragungen in das Handelsregister.
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	Die Integration des Verfahrens in einen One-Shop-Shop wäre denkbar, wenn dieser bei der IHK angesiedelt wäre.

23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Durch eine verstärkte Nutzung der elektronischen Datenübermittlung könnten Postlaufzeiten entfallen und die Verfahrenszeiten beschleunigt werden. Zur Zeit bestehen jedoch keine konkreten Pläne in dieser Richtung.
24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?	<ul style="list-style-type: none"> - vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren (--> oder auch Informationsweitergabe durch Notare und Steuerberater), - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - Sicherheit der elektronischen Datenübermittlung (--> grundsätzlich wichtig) - wichtig: direkte Kontaktaufnahme mit den zuständigen Ansprechpartnern ermöglichen
25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?	Diesbezüglich sind keine konkreten Erfahrungswerte vorhanden, insbesondere nicht dazu, ob auch in anderen Städten die Stellungnahme zeitgleich mit der Anmeldung zum Handelsregister bei der IHK beantragt wird und diese dann direkt an das Amtsgericht weitergeleitet wird.
26. Sonstige relevante Informationen	<p>Die gutachterliche Stellungnahme der IHK zur Zulässigkeit des Firmennamens ist kein grundsätzlich für alle GmbH-Gründungen vorgeschriebenes Verfahren.</p> <p>Gemäß § 23 der aktuellen Handelsregisterverordnung (HRV) kann der Richter zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen in zweifelhaften Fällen ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) einholen. In der alten (mittlerweile geänderten Version) der HRV hieß es noch, der Richter solle in zweifelhaften Fällen ein Gutachten einholen.</p> <p>In der Praxis gibt die IHK Bremerhaven jedoch jährlich ca. 100-150 gutachterliche Stellungnahmen ab (vor dem Hintergrund von jährlich ca. 150-200 GmbH-Gründungen in Bremerhaven). Einer der Gründe hierfür besteht darin, dass viele Notare standardmäßig eine entsprechende Anfrage an die IHK richten, auch um sicherzugehen, dass der Firmenname zulässig ist und noch nicht im Kammerbezirk vergeben wurde.</p> <p>Grundsätzlich werden die administrativen Verfahren zur Gründung eines Unternehmens (mit Ausnahme der baurechtlichen Verfahren und der Vielzahl der dort zu beachtenden Vorschriften) nicht als wesentliches Hindernis betrachtet, da diese nicht sehr zahlreich sind und da es sich zumeist um reine Meldepflichten handelt.</p> <p>Ein bedeutenderes Gründungshemmnis besteht vielmehr darin, dass viele Gründer (besonders solche mit staatlicher Unterstützung aus der Arbeitslosigkeit) nur sehr unpräzise Vorstellungen von ihrem Gründungsvorhaben haben und oftmals keine fundierte Markteinschätzung vornehmen.</p>

(6b) Prüfung der handwerksrechtlichen Voraussetzungen und der Zulässigkeit des Firmennamens durch die Handwerkskammer

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Handwerkskammer Bremen
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Prüfung der handwerksrechtlichen Voraussetzungen und der Zulässigkeit des Firmennamens (Stellungnahme der Handwerkskammer)
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Herr Michael Curtze
Straße und Hausnummer	Ansgaritorstraße 24
Postleitzahl und Stadt	28195 Bremen
Telefon	0421-30500-120
Fax	0421-30500-129
e-mail	curtze.michael@hwk-bremen.de
website	http://www.hwk-bremen.de
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	Alle Rechtsformen, die in das Handelsregister eingetragen werden können
b) Wirtschaftssektor	Handwerk
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Landesweit (Land Bremen)
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	ca. 1 Tag (je nach Arbeitsanfall) Die Prüfung umfasst folgende Bereiche: - Vorliegen der handwerksrechtlichen Voraussetzungen (--> insbesondere der erforderlichen Qualifikationsnachweise), - Zulässigkeit des Firmennamens (--> a) Ist der Firmenname noch nicht im Kammerbezirk vergeben?; b) Bietet der Firmenname keinen Anlass zu Täuschung oder Verwechslung?)
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	- effektive Bearbeitungszeit: ca. eine viertel Stunde - Liegezeit: Rest
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	- Verfahrensbedingt - sonstiger Arbeitsanfall (--> Die Prüfung der handwerksrechtlichen Voraussetzungen und der Zulässigkeit des Firmennamens ist nur ein Arbeitsfeld unter vielen anderen und muss so zeitlich mit den anderen Aufgaben koordiniert werden.)
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Ein spezielles Expressangebot existiert nicht. In dringenden Fällen erfolgt auf Kulanzbasis eine sofortige Bearbeitung. Hierfür wird keine Extragebühr erhoben.
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	- unzureichende Vorbereitung und zuwenig (vorab) eingeholte Informationen seitens der Gründer (--> Oftmals werden GmbH-Gründer hinsichtlich der Verfahren im Umfeld der Handelsregistereintragung nicht ausreichend von ihren Notaren beraten.), - unvollständig eingereichte Formulare und Unterlagen der Gründer, - personalbedingte Gründe in der eigenen Institution (--> hin und wieder: z.B. aufgrund von Krankheits- oder Urlaubszeiten, hohem Arbeitsanfall)

11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	Für das Einholen der Stellungnahme ist nur einmalige Kontaktaufnahme erforderlich. Die meisten Gründer haben zuvor jedoch bereits eine Gründungsberatung durch die Handwerkskammer Bremen in Anspruch genommen.
12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	Vor der Eintragung in das Handelsregister und somit auch vor der Handwerksrolleneintragung. Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zumeist zeitgleich mit der Beantragung der Eintragung in die Handwerksrolle eingeholt. Die tatsächliche Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt jedoch erst, nachdem das Verfahren der Handelsregistereintragung abgeschlossen ist.
13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	- persönlicher Besuch, - postalisch, - per Fax, - per e-mail (theoretisch denkbar, aber praktisch eher von geringer Relevanz)
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	Für die Beantragung der Stellungnahme existiert kein gesondertes Formular. Die erforderlichen Daten werden in der Praxis zumeist aus dem zeitgleich ausgefüllten Antrag zur Eintragung in die Handwerksrolle übernommen.
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	- Qualifikationsnachweis (z.B. Meisterbrief), - Personalausweis, - ggf. Arbeitsvertrag (bzw. Entwurf) zwischen der GmbH und dem Betriebsleiter
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	Die Stellungnahme wird in Papierform zu den Akten genommen.
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	- Amtsgericht, - ggf. Kopie an den Notar, falls die Stellungnahme von diesem angefordert wurde
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	Zeitkomponente: - unverzüglich, Art der Informationsvermittlung: - postalisch
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	Keine
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	Nicht relevant
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Die Handwerkskammer steht in regelmäßigem Austausch mit dem Stadtamt (Gewerbeamt) sowie anlassbezogen mit dem Amtsgericht und dem Ausländeramt. Der Austausch hat in der Regel konkrete Gründungsvorhaben zum Gegenstand und behandelt nur in geringerem Maße Fragen der grundsätzlichen Beschleunigung der Gründungsverfahren.
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	Grundsätzlich denkbar und rechtlich zulässig wäre die Integration des Verfahrens in einen One-Stop-Shop, insbesondere wenn dieser auch von der Handwerkskammer betrieben würde. Die Prüfung der handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfordert (u.a. aufgrund der vielfältigen und komplizierten Ausnahmeregelungen von der Meisterpflicht) umfangreiches Spezialwissen. Es ist daher zu erwarten, dass ein handwerksfremder One-Stop-Shop nicht über die notwendigen Detailkenntnisse verfügt, um die Prüfung sachgemäß vornehmen zu können.

	Grundsätzlich denkbar wäre jedoch, dass ein One-Stop-Shop ggf. den Antrag (zur Stellungnahme) und die entsprechenden Unterlagen an die Handwerkskammer weiterleitet, so dass der Gründer über den One-Stop-Shop mit der Handwerkskammer in Kontakt tritt.
23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?	<ul style="list-style-type: none"> - vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren, - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - bessere Personalausstattung der mit den Gründungsverfahren befassten Institutionen, - verstärkter Einsatz von IKT, - bessere Koordination aller an den administrativen Gründungsverfahren beteiligten Institutionen
25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?	<p>Die Inhalte der Prüfung sind grundsätzlich in allen Handwerkskammern in ähnlicher Weise ausgestaltet.</p> <p>Die Dauer und Organisation des Verfahrens kann jedoch von Kammer zu Kammer variieren.</p>
26. Sonstige relevante Informationen	-

(7) Eintragung in das Handelsregister (und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung)

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Amtsgericht Bremerhaven
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Eintragung in das Handelsregister und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Frau Andrea Taube
Straße und Hausnummer	Nordstraße 10
Postleitzahl und Stadt	27580 Bremerhaven
Telefon	0471-596-13674
Fax	0471-596-13696
e-mail	andrea.taube@amtsgericht-bremerhaven.bremen.de
website	http://www.amtsgericht-bremerhaven.de
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	Handelsregister-Abteilung A: Einzelkaufleute, OHG, KG Handelsregister-Abteilung B: GmbH, AG, KG a.A. Ferner: Genossenschafts-, Partnerschaftsregister etc.
b) Wirtschaftssektor	Grundsätzlich keine Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftssektoren --> jeder gesetzlich zulässige Zweck Ausnahmen: u.a. Apotheken, Bausparkassen, Hypothekenbanken, Versicherungen
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	Grundsätzlich keine Einschränkung --> im Falle des Kann-Kaufmanns (§ 1, 2 HGB): Gesamtschau Bilanzsumme, Beschäftigte, Umsatz, Größe
d) Geografischer Einzugsbereich	Kommunal: Firmensitz in Bremerhaven
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	3 Werktage Die durchschnittliche Dauer bezieht sich auf den Zeitraum vom Eingang der Antragsunterlagen bis zur Eintragung in das Handelsregister (und nicht bis zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und einer Tageszeitung), da mit der Eintragung bereits die Rechtswirksamkeit der GmbH-Gründung eintritt. Seit dem 01.01.2007 kann die Anmeldung zum Handelsregister im Land Bremen nur noch elektronisch und unter Verwendung einer speziellen Software vorgenommen werden. Das Land Bremen hat somit keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, für einen Übergangszeitraum weiterhin auch die Einreichung der Antragsunterlagen in Papierform zuzulassen. Die verwendete Software (AUREG) weist den Vorteil auf, dass die von den Notaren eingereichten Unterlagen direkt in die elektronische Akte übernommen werden können. Eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung einer kurzen Verfahrenszeit von durchschnittlich drei Tagen besteht darin, dass der Notar (bzw. der Gründer) dem Amtsgericht zusammen mit den Antragsunterlagen bereits einen Nachweis über die Leistung eines Kostenvorschusses vorlegt bzw. dass der Notar eine Kostenstarkagung ausspricht. Mit einer Kostenstarkagung erklärt der Notar gegenüber dem Amtsgericht, dass er für die Kostenschuld des Antragstellers die persönliche Haftung übernimmt (§8 II 2 Nr. 3 KostO).

	<p>Der tatsächlich zu leistende (End-) Kostenbetrag hängt von den im jeweiligen Einzelfall entstehenden Veröffentlichungskosten ab und steht somit erst nach erfolgter Veröffentlichung der Handelsregistereintragung fest.</p> <p>Die Eintragung wird erst vorgenommen, wenn das Gericht Kenntnis von der erfolgten Zahlung des Kostenvorschusses hat. Die Verfahrenszeit hängt somit vom Verhalten des Antragstellers im Einzelfall ab. (--> Wird ein Kostenvorschuss durch das Gericht angefordert (gem. § 8 II 1 KostO), aber nicht gezahlt, so wird der Antrag zurückgewiesen.)</p> <p>Falls dem Amtsgericht kein Kostenvorschuss-Einzahlungsbeleg und keine Kostenstarksagung vorliegt, können die o.g. kurzen Verfahrenszeiten nicht eingehalten werden.</p> <p>In diesem Fall wendet sich das Amtsgericht postalisch an die GmbH-Gesellschafter und fordert diese auf innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung einen Kostenvorschuss in Höhe von 150 EUR auf ein Konto bei der Landeshauptkasse Bremen einzuzahlen. Nachdem der Gründer den Betrag auf das Konto der Landeshauptkasse eingezahlt hat, kann es u.U. noch längere Zeit dauern, bis diese den Zahlungseingang registriert und eine entsprechende Mitteilung an das Amtsgericht tätigt. Von Zeit zu Zeit richtet das Amtsgericht daher eine Anfrage an die Landeshauptkasse mit der Bitte um Prüfung, ob der Zahlungseingang bereits erfolgt ist. Dieses relativ umständliche und langwierige Verfahren lässt sich - wie oben dargestellt - durch einen vorab geleisteten Kostenvorschuss oder durch eine Kostenstarksagung umgehen.</p>
<p>6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?</p>	<p>Falls der Notar vollständige Unterlagen einreicht, einen Kostenvorschuss-Einzahlungsbeleg bzw. eine Kostenstarksagung beifügt und falls es sich um einen komplikationslosen (Standard-) Fall handelt, entstehen keine größeren Liegezeiten.</p>
<p>7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?</p>	<p>- verfahrensbedingt:</p> <p>Längere Liegezeiten (und somit längere Verfahrenszeiten) entstehen - wie oben dargelegt - hauptsächlich, wenn den Antragsunterlagen kein Einzahlungsbeleg bzw. keine Kostenstarksagung beigefügt wurde.</p> <p>Liegezeiten können ferner in einigen Fällen entstehen, wenn den Antragsunterlagen kein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer zur Zulässigkeit des Firmennamens beiliegt und/oder wenn im Fall von genehmigungspflichtigen Gewerben die entsprechende Genehmigungsurkunde oder ein Vorbescheid der Genehmigungsbehörde fehlen.</p> <p>Mit einem Vorbescheid teilt die Genehmigungsbehörde noch vor Erteilung der endgültigen Genehmigung mit, dass die entsprechende Genehmigung beantragt wurde und dass der Genehmigungserteilung voraussichtlich keine Gründe entgegenstehen.</p> <p>In kompliziert gelagerten Fällen nimmt das Amtsgericht eine intensivere Prüfung vor und hält u.a. Rücksprache mit dem zuständigen Notar und/oder der Genehmigungsbehörde.</p>
<p>8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?</p>	<p>Nach § 25 I der aktuellen Version der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (HRV) hat der Richter über die Eintragung unverzüglich nach Eingang der Anmeldung bei Gericht zu entscheiden. Demgegenüber hatte der Richter nach der zuvor gültigen Version der HRV lediglich innerhalb eines Monats zu entscheiden.</p> <p>§ 25 I HRV bestimmt darüber hinaus, dass der Richter unverzüglich zu verfügen hat, falls eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister unvollständig ist oder falls der Eintragung ein durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegen steht.</p>

	Zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen kann der Richter gemäß § 23 HRV in zweifelhaften Fällen ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) einholen. Das Gutachten soll elektronisch eingeholt und übermittelt werden. Liegt ein nach § 23 HRV einzuholendes Gutachten nicht vor, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Falls die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, kann das Amtsgericht Bremerhaven in komplikationslosen Eilfällen und bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen (inkl. eines Kostenvorschuss-Einzahlungsbelegs bzw. einer Kostenstarksagung) die Eintragung in das Handelsregister auch innerhalb eines Tages vornehmen. Hierfür wird keine Extragebühr erhoben.
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	- unvollständig eingereichte Formulare und Unterlagen der Gründer (über die Notare): Obwohl die Unterlagen über einen Notar einzureichen sind, besteht ein wesentlicher Grund für Verzögerungen in unvollständig eingereichten bzw. fehlenden Unterlagen. So fehlen zum Beispiel im Fall von genehmigungspflichtigen Gewerben häufig die entsprechende Genehmigungsurkunde oder der Vorbescheid der Genehmigungsbehörde. Längere Verfahrenszeiten entstehen ferner, wenn den Antragsunterlagen kein Einzahlungsbeleg bzw. keine Kostenstarksagung beigelegt wurde. Verzögerungen können darüber hinaus entstehen, wenn den Antragsunterlagen kein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer zur Zulässigkeit des Firmennamens beiliegt. Gemäß § 23 HRV kann (vgl. vor der letzten Gesetzesänderung: "soll") der Richter zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen in zweifelhaften Fällen ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) einholen. Das Gutachten soll elektronisch eingeholt und übermittelt werden. Vor der Gesetzesänderung hat das Amtsgericht Bremerhaven häufiger aus eigener Initiative ein entsprechendes Gutachten eingeholt, nach der Gesetzesänderung etwas seltener und vorrangig in zweifelhaften, schwer einschätzbaren Fällen. In vielen Fällen legen die Notare jedoch aus eigener Initiative ein entsprechendes Gutachten den Antragsunterlagen bei oder geben ein Gutachten bei der Wirtschaftskammer in Auftrag (mit der Bitte, dies direkt an das Amtsgericht zu senden). In dem Gutachten bestätigt die Wirtschaftskammer, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen eine Eintragung in das Handelsregister bestehen, und dass der Firmenname im Kammerbezirk noch nicht vergeben ist und auch nicht zu Verwechslungen oder Täuschungen Anlass gibt. Das Gutachten der jeweils zuständigen Wirtschaftskammer wird noch postalisch an das Amtsgericht übermittelt. Um die Verfahren zu beschleunigen ist jedoch geplant, das Gutachten zukünftig einzuscannen und auf elektronischem Wege zu übermitteln.
11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	Der Gründer muss den Abschluss eines Prüfverfahrens abwarten.
12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	Die Anmeldung zur Handelsregistereintragung durch den Notar erfolgt nach Abschluss des Gesellschaftervertrags in beglaubigter Form und nach Einzahlung des Mindeststammkapitals.

	<p>Gemäß § 7 II GmbHG darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel eingezahlt ist. Insgesamt muss auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 I erreicht.</p> <p>Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn mindestens die nach den Sätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Einzahlungen geleistet sind und der Gesellschafter für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellt hat.</p>
<p>13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?</p>	<p>Seit dem 01.01.2007 ausschließlich auf elektronischem Wege (vgl. http://www.egvp.de --> elektronisches Gerichtspostfach).</p>
<p>14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?</p>	<p>Der Notar reicht die Anmeldung der Geschäftsführer der GmbH im Auftrag aller Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht an (notariell beglaubigte Anmeldung). Hierfür existiert jedoch kein Standardformular.</p>
<p>15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?</p>	<p>Nach § 8 I GmbHG müssen der Anmeldung beigelegt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gesellschaftsvertrag und im Fall des § 2 II die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden (--> gemäß § 3 I GmbHG muss der Gesellschaftsvertrag enthalten: a) die Firma und den Sitz der Gesellschaft, b) den Gegenstand des Unternehmens, c) den Betrag des Stammkapitals, d) den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage)), 2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind, 3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist, 4. im Fall des § 5 IV die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und der Sachgründungsbericht, 5. wenn Sacheinlagen vereinbart sind, Unterlagen darüber, dass der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen erreicht, 6. in dem Fall, dass der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde (eigene Ergänzung: oder ein entsprechender Vorbescheid der Genehmigungsbehörde). <p>Nach § 8 II GmbHG ist in der Anmeldung die Versicherung abzugeben, dass die in § 7 II und III bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und dass der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet und die Geldeinlage nicht voll eingezahlt, so ist auch zu versichern, dass die nach § 7 II 3 erforderliche Sicherung bestellt ist.</p> <p>Nach § 8 III GmbHG haben die Geschäftsführer in der Anmeldung zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 II 3 und 4 entgegenstehen, und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 II des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.</p> <p>Nach § 8 IV GmbHG ist in der Anmeldung ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.</p>

	<p>Bis zum 31.12.2006 musste der Anmeldung zusätzlich noch eine notariell beglaubigtes Dokument beigefügt werden, das die Zeichnung der Unterschriften der Geschäftsführer enthielt. Dieses Erfordernis ist nunmehr entfallen.</p> <p>Wenngleich nicht gesetzlich vorgeschrieben, sollte die Anmeldung - zur Verfahrensbeschleunigung - ferner einen Kostenvorschuss-Einzahlungsbeleg bzw. eine notarielle Kostenstarksagung sowie ggf. ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer zur Zulässigkeit des Firmennamens enthalten.</p>
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	<p>Seit dem 01.01.2007 werden die Akten beim Amtsgericht Bremerhaven nur noch in elektronischer Form (fort-) geführt: Neue Akten werden von Anfang an komplett elektronisch geführt, bereits bestehende Akten werden nur noch elektronisch fortgeführt.</p> <p>Bis zum Ende des Jahres 2005 wurde der Gesamtbestand bisheriger alter Registerblätter eingescannt, die Eintragungen erfolgten seitdem elektronisch, die Akten wurden noch in Papierform geführt. Seit dem 01.01.2007 werden auch die Akten elektronisch geführt.</p> <p>Auch sämtliche Auskünfte aus dem Register werden mittels aktueller und chronologischer Registerausdrucke seit Anfang 2006 vollständig in elektronischer Form erteilt.</p>
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	<p>Wenngleich nicht in allen Fällen gesetzlich vorgeschrieben, informiert das Amtsgericht die folgenden Institutionen über die erfolgte Eintragung in das Handelsregister:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbeamt (Verwaltungspolizei), - Finanzamt (wenn das neugegründete Unternehmen über ein eigenes Grundstück verfügt, ist es gesetzlich vorgeschrieben), - IHK bzw. HWK, - Notar, - ferner auch die neugegründete GmbH selbst (--> Mitteilung geht an die Firmenanschrift).
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	<p>Zeitkomponente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Regel am nächsten Tag nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister, <p>Art der Informationsvermittlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an alle o.g. Institutionen postalisch (--> die betreffenden Institutionen (mit Ausnahme der Firma) verfügen jeweils über eigene Postfächer beim Amtsgericht, die von Boten einmal täglich geleert werden), - zusätzlich: elektronische Benachrichtigung des Notars
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	<ul style="list-style-type: none"> - Eintragung in das Handelsregister: 100 EUR, - Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (--> Kosten richten sich nach dem Umfang des Veröffentlichungstextes (=Eintragungstext)) und bis zum 31.12.2008 zusätzlich in einer Tageszeitung (--> Kosten richten sich nach dem Umfang des Veröffentlichungstextes (=Eintragungstext)): insgesamt ca. 290 EUR (Durchschnittswert)
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	<ul style="list-style-type: none"> - gesetzlich geregelte Einheitsgebühr für die Eintragung in das Handelsregister, - die Kosten für die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger richten sich nach dem Veröffentlichungstext (=Eintragungstext), - die Kosten für die Veröffentlichung in einer Tageszeitung richten sich nach dem Umfang des Veröffentlichungstextes (=Eintragungstext)

<p>21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?</p>	<p>Aus der ab 01.01.2007 geltenden Verpflichtung zur Einreichung von Unterlagen zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister in elektronischer Form haben und werden sich in der Praxis weiterhin viele Fragen ergeben, die einer zügigen Klärung bedürfen.</p> <p>Um die laufende Sachbearbeitung von der Klärung übergreifender organisatorischer und technischer Fragen möglichst zu entlasten, ist die gemeinsame Arbeitsgruppe "Elektronische Register" von Vertretern der Bremer Notare und Mitarbeitern der Bremer Justiz (u.a. auch des Amtsgerichts Bremerhaven) gebildet worden.</p> <p>Die Arbeitsgruppe erarbeitet Empfehlungen für das Zusammenwirken von Justiz und Notaren im elektronisch durchgeführten registerrechtlichen Eintragungsverfahren. Diese Empfehlungen sollen der möglichst reibungslosen Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10.11.2006 (EHUG) dienen. Die rechtspflegerische und richterliche Unabhängigkeit bleibt selbstverständlich von diesen Leitlinien unberührt.</p>
<p>22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?</p>	<p>Nein, rechtlich nicht zulässig und auch nicht sinnvoll, da sowohl die Mitarbeiter des Amtsgerichts als auch die Notare über detailliertes juristisches Spezialwissen verfügen, das nicht einfach auf die Mitarbeiter eines One-Stop-Shops transferiert werden kann.</p>
<p>23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?</p>	<p>Das Amtsgericht Bremerhaven plant in nächster Zeit auch einen Austausch mit der IHK Bremerhaven, um Auskünfte (wie z.B. Gutachten zur Zulässigkeit des Firmennamens sowie entsprechende Anfragen seitens des Amtsgerichts) zukünftig elektronisch und den Anforderungen des Datenschutzes entsprechend (--> elektronisches Gerichtspostfach) übermitteln zu können.</p>
<p>24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren, - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - Einsatz von IKT optimieren
<p>25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?</p>	<p>Die grundsätzlichen Verfahrensschritte zur Eintragung von GmbH'en sind gesetzlich geregelt und somit bundesweit vergleichbar.</p> <p>Die arbeitsorganisatorische Umsetzung der Verfahrensschritte, die Personalausstattung, die Priorität hinsichtlich schneller Verfahrenszeiten etc. können jedoch von Amtsgericht zu Amtsgericht variieren.</p>
<p>26. Sonstige relevante Informationen</p>	<p>Ein gut funktionierendes Handelsregister ist von großer Bedeutung für den wirtschaftlichen Standort Bremerhaven. Neu gegründete Gesellschaften entstehen in der Regel erst mit der Eintragung im Register. Es besteht daher ein hohes Interesse der Beteiligten an einer zügigen Eintragung in das Register, damit der Geschäftsbetrieb aufgenommen und evtl. notwendige Kredite beschafft werden können.</p> <p>Diesem berechtigten Anliegen trägt das Amtsgericht Bremerhaven dadurch Rechnung, dass Eintragungen, sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, regelmäßig innerhalb weniger Tage erfolgen.</p> <p>Diese sehr schnellen Verfahrenszeiten haben dazu geführt, dass Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb Bremerhaven begründen wollen, die Eintragung der Firma zunächst bei dem Amtsgericht Bremerhaven beantragen, um sodann - nach erfolgter Eintragung - die Sitzverlegung zu beantragen.</p>

Verfahrenstyp III: Branchen- (Tätigkeits-) spezifische Verfahren

(8) Meldung des neugegründeten Unternehmens bei der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Meldung des neugegründeten Unternehmens bei der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Herr Burkhard Ludley
Straße und Hausnummer	Kreuzstraße 45
Postleitzahl und Stadt	40210 Düsseldorf
Telefon	0211-8224-428
Fax	0211-8224-444
e-mail	burkhard.ludley@mmbg.de
website	http://www.mmbg.de
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	keine Einschränkung
b) Wirtschaftssektor	Maschinen- und Metallbau
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Aufteilung der Zuständigkeit in Nördliche BG und Südliche BG
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	0,25 Tage (nur Anmeldung) Den Zuständigkeitsbescheid erhält der Gründer nach einer Woche.
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	Nicht quantifizierbar, sehr vom Einzelfall und von der Größe des Unternehmens abhängig.
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	- gemeinsame Nutzung der Hardware mit anderen BGen, evtl. Computerstörungen oder neue Software Applikationen, - Aufnahmebescheid muss vom Abteilungsleiter gegengezeichnet werden, - Wenn das Unternehmen in mehreren Berufsgenossenschaften angemeldet wird, kann sich durch die Rückfrage bei der betroffenen Schwester-BG eine zeitliche Verzögerung ergeben.
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Nein
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	- unzureichende Vorbereitung und zuwenig (vorab) eingeholte Informationen seitens der Gründer, - unvollständig eingereichte Formulare und Unterlagen der Gründer, - Den Gründern ist sehr häufig nicht bekannt, dass die Pflicht zur Meldung besteht. Selbst Steuerberater weisen ihre Mandaten häufig nicht darauf hin, wenn die Finanzplanung keine Beiträge zur Berufsgenossenschaft enthält. - zum Teil müssen die benötigten Informationen auf eigene Initiative eingeholt werden, z.B. über die Gewerbeämter.

11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	Einmalige Kontaktaufnahme für die Anmeldung: Der Gründer sendet das ausgefüllte Anmeldeformular an die zuständige Berufsgenossenschaft, die daraufhin den Aufnahmebescheid zuschickt. Der Gründer kann die Geschäftstätigkeit aber bereits vor der Zusendung des Aufnahmebescheids aufnehmen, so dass hieraus keine Wartezeiten resultieren.
12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	Innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit
13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	- persönlicher Besuch (möglich, aber unüblich), - postalisch (üblich), - per Fax (möglich), Der Download der Formulare ist auch im Internet möglich, diese können aber nicht online übermittelt werden, sondern müssen ausgedruckt und postalisch oder per Fax verschickt werden.
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	- Anzahl der Formulare: ein DIN-A-4 Doppelbogen - Summe der Text- und Ankreuzfelder: 20 Fragen Es gibt ein vereinfachtes Verfahren: Wenn die Kopie der Gewerbeanmeldung von dem zuständigen Gewerbeamt eingeht, wird das Unternehmen auch in der Berufsgenossenschaft aufgenommen, sofern aus der Gewerbeanmeldung alle relevanten Informationen hervorgehen. Dieses vereinfachte Verfahren entbindet allerdings den Gründer nicht von seiner per Gesetz auferlegten Pflicht, sich bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft selbst anzumelden.
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	Keine
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	Die Berufsgenossenschaften sind in einer Übergangsphase, d.h. es gibt sowohl eine Papierakte als auch eine elektronische Akte. Eingehende Post wird bisher noch in Papierform aufbewahrt. Ausgehende Post wird nur noch elektronisch gespeichert. Es ist aber geplant, demnächst alles elektronisch zu speichern. Ein Teil der Leistungs-Verwaltung ist bereits umgestellt, d.h. es wird dort nur noch eine elektronische Akte geführt. Dabei wird auch die eingehende Post eingescannt und das Original dann vernichtet.
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	Grundsätzlich keine Handwerkskammern haben die Möglichkeit, Lohnsummen bei der Berufsgenossenschaft abzufragen. Diese Zahlen dienen dann zur Errechnung der Beiträge zur HWK. Die Datenweiterleitung ist aber vom Gründungsprozess unabhängig.
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	Zeitkomponente: - unverzüglich, Art der Informationsvermittlung: - elektronisch, mittels Datenträgeraustausch
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	Keine
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	Nicht relevant

21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Die Berufsgenossenschaft steht im ständigen Kontakt mit anderen BG'en und mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Mit anderen am Gründungsverfahren beteiligten Institutionen findet kein Austausch bezüglich der Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren statt.
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	Nein, rechtlich nicht zulässig. Gesetzliche Vorgabe: Die Anmeldung muss bei der zuständigen Berufsgenossenschaft ergehen. Die Nichtanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Weitergehende elektronische Datenverarbeitung ist vorgesehen und derzeit in Umsetzung. Es laufen Projekte zur elektronischen Übermittlung der Gewerbemeldungen von den Gewerbeämtern.
24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?	Der Gründer muss flächendeckend informiert werden. Die Berufsgenossenschaft als gesetzliche (Pflicht-) Unfallversicherung muss bekannter werden. Selbst Steuerberater übersehen oftmals die Meldepflicht. Dadurch: Mangelnde Informationen der Gründer zum Inhalt des Verfahrens und zu den Pflichten gegenüber der BG. Es laufen derzeit Vereinigungsprozesse verschiedener Berufsgenossenschaften, so dass die Zahl der möglichen Ansprechpartner reduziert wird. Beschleunigung durch verstärkte Verwendung der EDV. Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer. Die Berufsgenossenschaften sind bei Gesetzesänderungen oftmals nicht hinreichend beachtet worden. Gesetze wurden geändert (z.B. SGB IV) und hinterher wurde festgestellt, dass auch die Berufsgenossenschaften betroffen sind.
25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?	Auch in anderen Berufsgenossenschaften ist das Verfahren ähnlich ausgestaltet, da es auf einheitliche Bundesgesetze zurückzuführen ist. Bei größeren Berufsgenossenschaften gibt es aber zum Teil Mengenprobleme durch die Vielzahl von An-, Ab- oder Ummeldungen, so z.B. bei der BG für Gaststätten.
26. Sonstige relevante Informationen	-

(9) Erstbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Gesundheitsamt Bremerhaven
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Erstbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (relevant nur für das Küchenpersonal)
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Herr Henner Naumann
Straße und Hausnummer	Wurster Straße 49
Postleitzahl und Stadt	27580 Bremerhaven
Telefon	0471-590-2861
Fax	0471-590-2161
e-mail	Henner.Naumann@magistrat.bremerhaven.de
website	http://www.bremerhaven.de/sixcms/detail.php?id=923
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	keine Einschränkung
b) Wirtschaftssektor	u.a. gewerbsmäßiges Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln, wenn Beschäftigte dabei mit Lebensmitteln in Berührung kommen sowie Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Kommunal: Stadt Bremerhaven
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	0,5 Tage (45-minütige Belehrung) Das Unternehmen setzt sich in der Regel telefonisch mit dem Gesundheitsamt in Verbindung und meldet die betreffenden Mitarbeiter zur Erstbelehrung an. Anschließend sendet das Unternehmen ein Bestätigungs-Fax an das Gesundheitsamt, in dem eine Kostenübernahme ausgesprochen wird. Darüber hinaus enthält das Fax eine namentliche Auflistung der teilnehmenden Mitarbeiter, so dass das Gesundheitsamt bereits die Teilnahmebestätigungen vorbereiten kann. Nach der Teilnahme an der Erstbelehrung werden die Teilnahmebescheinigungen an den Arbeitgeber verschickt, der diese verwahrt und im Rahmen der regelmäßigen Lebensmittelüberwachungskontrollen vorzeigt. Die Erstbelehrungen finden in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich statt und werden in der Form einer mündlich-visuellen Gruppenbelehrung durchgeführt. Bei großer Nachfrage und zur Vermeidung von zu großen Gruppenbelehrungen bietet das Gesundheitsamt einen zusätzlichen Termin in der Woche an.
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	Nicht relevant
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	Nicht relevant
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	In begründeten (nicht-selbstverschuldeten) Einzelfällen führt das Gesundheitsamt auch kurzfristig (zeitnah) eine Einzelbelehrung durch, für die keine Extragebühren erhoben wird.

10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	Verzögerungen treten in der Regel nicht auf. Eine Verzögerung kann sich ergeben, wenn der Betrieb keine schriftliche Kostenübernahme erklärt hat oder alternativ die Teilnahmegebühren vor der Erstbelehrung nicht überwiesen hat. In seltenen Fällen kann eine Verzögerung auch daraus resultieren, dass sich bei einzelnen Belehrungsteilnehmern noch ein ärztlicher Klärungsbedarf herausstellt.
11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	Einmalige Kontaktaufnahme
12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	maximal 3 Monate vor der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme (§43 I IfSG) Nach erfolgter Erstbelehrung hat der Arbeitgeber seine betroffenen Mitarbeiter regelmäßig einmal jährlich intern zu belehren.
13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	ausschließlich persönliche Teilnahme
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	Der Betrieb meldet seine betreffenden Mitarbeiter - in der Regel nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt - mit einem formlosen Fax an, das u.a. eine Kostenübernahmeerklärung und eine Liste der angemeldeten Mitarbeiter beinhaltet.
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	Personalausweis der Teilnehmer
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	Primär in elektronischer Form. Darüber hinaus werden u.a. ein Durchschlag der Teilnahmebestätigung und das Anmeldefax (inkl. der Liste der angemeldeten Mitarbeiter) in Papierform aufbewahrt.
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	Keine Weiterleitung
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	Nicht relevant
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	33 € je Teilnehmer
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	Einheitsgebühr nach der einschlägigen Gebührenordnung des Landes Bremen
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Das Gesundheitsamt unterhält u.a. regelmäßige Kontakte mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden, wobei jedoch Fragen im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Gründungsverfahren nicht im Vordergrund stehen.
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	Grundsätzlich denkbar wäre nur, dass ein One-Stop-Shop ggf. den Teilnahmeantrag an das Gesundheitsamt weiterleitet. Da das bisherige Verfahren (Anmeldung per Telefon und anschließendem Bestätigungs-Fax) sehr schnell und unkompliziert geregelt ist, scheinen mit der Integration in den One-Stop-Shop keine wesentlichen Vorteile verbunden zu sein. Darüber hinaus ist zu beachten, dass aus rechtlichen Gründen im Land Bremen nur das Gesundheitsamt autorisiert ist, die Erstbelehrungen durchzuführen.
23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Angesichts des unbürokratischen Anmeldeverfahrens besteht keine Notwendigkeit einer weiteren Verfahrensbeschleunigung.

<p>24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?</p>	<p>Hinsichtlich der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt besteht zur Zeit kein Verbesserungsbedarf.</p>
<p>25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?</p>	<p>Das Infektionsschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, so dass der gesetzliche Rahmen bundeseinheitlich geregelt ist. Es ist also davon auszugehen, dass die gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren grundsätzlich in ähnlicher Weise auch für andere Bundesländer gelten.</p> <p>Die Umsetzung des Gesetzes fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer, so dass es hier im Detail einige (kleinere) Unterschiede geben mag, z.B. hinsichtlich der erhobenen Teilnahmegebühr (zum Teil mehr als 60 € pro Teilnehmer), hinsichtlich des Anmeldeverfahrens oder der Art der Belehrung (ggf. regelmäßige Einzelbelehrungen, Inhalt der Prüfungselemente etc.).</p>
<p>26. Sonstige relevante Informationen</p>	<p>Eine Kontaktaufnahme mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden wird empfohlen (frühzeitige Einbindung, Bauverfahren, Zulassungen --> im Vorfeld zu klären).</p>

(10) Eintragung in die Handwerksrolle

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Handwerkskammer Bremen
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Eintragung in die Handwerksrolle (oder entsprechende Verzeichnisse)
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Herr Michael Curtze
Straße und Hausnummer	Ansgaritorstraße 24
Postleitzahl und Stadt	28195 Bremen
Telefon	0421-30500-120
Fax	0421-30500-129
e-mail	curtze.michael@hwk-bremen.de
website	http://www.hwk-bremen.de
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	keine Einschränkung
b) Wirtschaftssektor	Handwerk
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Landesweit (Land Bremen)
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	0,25 Tage (ca. 1 Stunde)
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	Nicht relevant
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	Nicht relevant
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Nein
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> - unzureichende Vorbereitung und zuwenig (vorab) eingeholte Informationen seitens der Gründer --> auf jeden Fall, - unvollständig eingereichte Formulare und Unterlagen der Gründer --> hin und wieder: Ein Teil der handwerklichen GmbH-Gründer stellt z.B. einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle, bevor die GmbH in das Handelsregister eingetragen ist. --> In diesem Fall muss zunächst die Handelsregistereintragung abgewartet werden, bevor die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle vornehmen kann. - verfahrensbedingte Gründe (--> hin und wieder: falls sich die Handelsregistereintragung verzögert, - personalbedingte Gründe in der eigenen Institution --> hin und wieder: z.B. aufgrund von Krankheits- oder Urlaubszeiten
11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	<p>Für die Eintragung in die Handwerksrolle: in der Regel einmalige Kontaktaufnahme</p> <p>Die meisten Gründer haben zuvor eine Gründungsberatung durch die Handwerkskammer Bremen in Anspruch genommen.</p>
12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	Nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister und vor der Gewerbeanmeldung und somit auch vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.

13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	<ul style="list-style-type: none"> - persönlicher Besuch, - postalisch, - per Fax, - per e-mail (theoretisch denkbar, aber praktisch eher von geringer Relevanz --> erforderlich: Einscannen des handschriftlich unterschriebenen Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle)
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	1 Formular mit 9 Fragen --> steht auf der Homepage der Handwerkskammer Bremen zum Download bereit
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifikationsnachweis (z.B. Meisterbrief), - Handelsregisterauszug, - Personalausweis
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	Gemäß der Handwerksordnung ist die Eintragung in die Handwerksrolle in elektronischer Form vorzunehmen. Darüber hinaus wird auch in Papierform eine Betriebsakte geführt.
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	<ul style="list-style-type: none"> - Statistisches Landesamt, - Agentur für Arbeit, - Stadtamt (Gewerbeamt), - Versorgungsunternehmen SWB, (- Rentenversicherungsträger --> für GmbH-Gründer jedoch nicht relevant)
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	<p>Zeitkomponente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verzögerte Weiterleitung: gesammelt im 4-Wochen-Turnus (nicht nur Eintragungen in die Handwerksrolle, sondern auch Löschungen und Änderungen) <p>Art der Informationsvermittlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronisch (per e-mail)
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	Für den Fall einer Installateurs-Neugründung in Form einer GmbH: <ul style="list-style-type: none"> - 220 € (mit Meisterbrief), - 259 € (mit anderem Qualifikationsnachweis, z.B. Ausnahmegenehmigung)
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	unternehmensspezifische Gebühr in Abhängigkeit von: <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsform, - den Eintragungsvoraussetzungen, - der Gründungsform und - der Anzahl der einzutragenden Handwerke (ab vier einzutragenden Handwerken fällt eine Extragebühr in Höhe von 20 € an)
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Die Handwerkskammer steht in regelmäßigem Austausch mit dem Stadtamt (Gewerbeamt) sowie anlassbezogen mit dem Amtsgericht und dem Ausländeramt. Der Austausch hat in der Regel konkrete Gründungsvorhaben zum Gegenstand und behandelt nur in geringerem Maße Fragen der grundsätzlichen Beschleunigung der Gründungsverfahren.
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	Grundsätzlich denkbar und rechtlich zulässig wäre die Integration des Verfahrens in einen One-Stop-Shop, wenn dieser auch von der Handwerkskammer betrieben würde. Ist dies nicht gegeben, so scheint eine Integration in einen One-Stop-Shop derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da die Handwerksordnung vorschreibt, dass die Handwerksrolle von der jeweiligen Handwerkskammer zu führen ist. Grundsätzlich denkbar wäre jedoch, dass ein One-Stop-Shop ggf. den Antrag und die entsprechenden Unterlagen an die Handwerkskammer weiterleitet, so dass der Gründer über den One-Stop-Shop mit der Handwerkskammer in Kontakt tritt.

23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein, aufgrund der schon sehr kurzen Bearbeitungszeiten nicht notwendig.
24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?	<ul style="list-style-type: none"> - vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren, - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - bessere Personalausstattung der mit den Gründungsverfahren befassten Institutionen, - verstärkter Einsatz von IKT, - bessere Koordination aller an den administrativen Gründungsverfahren beteiligten Institutionen
25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?	<p>Das Verfahren der Eintragung in die Handwerksrolle ist grundsätzlich in allen Handwerkskammern in ähnlicher Weise ausgestaltet.</p> <p>Im Gegensatz zu Flächenkammern mit großem regionalen Einzugsbereich weist die Handwerkskammer Bremen als reine Stadtkammer (mit ihrer Außenstelle in Bremerhaven) den Vorteil der kurzen Wege auf. Die Gründer können so die meisten Vorgänge persönlich und ohne lange Fahrtzeiten erledigen. Gründer, die in größerer räumlicher Entfernung zu ihrer (Flächen-) Kammer wohnen, werden dagegen tendenziell mehr Vorgänge postalisch erledigen, so dass längere Postlaufzeiten und somit längere Verfahrenszeiten entstehen.</p>
26. Sonstige relevante Informationen	-

(11) Eintragung in das Gas- und Wasser-Installateursverzeichnis

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Eintragung in das Gas- und Wasser-Installateursverzeichnis
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Herr Ralf Schildt
Straße und Hausnummer	Rickmersstraße 90
Postleitzahl und Stadt	27568 Bremerhaven
Telefon	0471-477-1250
Fax	0471-477-1279
e-mail	ralf.schildt@swb-gruppe.de
website	http://www.swb-gruppe.de
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	Keine Einschränkung
b) Wirtschaftssektor	Gas- und Wasser-Installateure
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	Keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Gas- und Wasser-Installateure mit Firmensitz in Bremerhaven (für den Wasserbereich auch in Langen und Bexhövede) Ein Gas- und Wasser-Installateur, der bei der swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG in das Verzeichnis eingetragen ist, kann danach grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet entsprechende Arbeiten durchführen.
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	0,25 Tage (in komplikationslosen Fällen, z.B. bei Übernahme einer Werkstatt bzw. eines Werkstattwagens und bei Vorliegen vollständiger Unterlagen), ansonsten: 1-2 Tage (ebenfalls bei Vorliegen vollständiger Unterlagen) Das Eintragungsverfahren ist effizient organisiert und schnell zu durchlaufen. Nach dem Eingang der Antragsunterlagen prüft der Mitarbeiter der swb Netze Bremerhaven die Unterlagen auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit. Anschließend telefoniert er mit dem für Eintragungsverfahren zuständigen Mitarbeiter der Innung (Innung Sanitär- und Heizungstechnik Bremerhaven-Wesermünde) und bespricht kurz den Fall. Insbesondere wird entschieden, ob und wann (in der Regel am nächsten Tag) ein Termin zur (gemeinsamen) Prüfung des Werkstattwagens des Gründers angesetzt wird. Zur Verfahrensbeschleunigung gibt der Mitarbeiter der swb Netze Bremerhaven darüber hinaus schon vorsorglich die Erstellung des beantragten Installateursausweises bei der Hausdruckerei in Auftrag. Die Erstellung des Ausweises dauert ca. zwei Stunden. Falls die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen abschließend zu dem Ergebnis kommt, dass die Eintragung nicht vorgenommen werden kann, so wird der schon vorbereitete Ausweis vernichtet. Wenn der Werkstattwagen des Gründers (in der Regel) am nächsten Tag ohne Beanstandungen gemeinsam von den beiden Mitarbeitern der swb Netze und der Innung geprüft wurde (ca. eine dreiviertel Stunde) und auch die notwendigen Unterlagen vollständig und fehlerfrei sind, so wird der Installateursausweis und ein Bestätigungsschreiben anschließend unmittelbar an den Gründer ausgehändigt.

	Die beiden Mitarbeiter der swb Netze Bremerhaven und der Innung agieren hinsichtlich der Eintragung in das Gas- und Wasser-Installateursverzeichnis stellvertretend für den Installateursausschuss, der sich aus jeweils vier Mitarbeitern der Innung Sanitär und Heizungstechnik Bremerhaven-Wesermünde und zwei Mitarbeitern der swb Netze Bremerhaven GmbH & Co.KG zusammensetzt und nur einmal jährlich tagt. Diese Organisation des Verfahrens ermöglicht eine schnelle und flexible Abwicklung.
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	- effektive Bearbeitungszeit: ca. 50 %, - Liegezeit: ca. 50 %
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	- Wartezeit von der Terminvereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Innung bis zur gemeinsamen Abnahme des Werkstattwagens des Gründers, - Zeitbedarf für den Druck des Installateursausweises
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	In dringenden Fällen oder wenn der zuständige Mitarbeiter der Innung auf eine gemeinsame Abnahme des Werkstattwagens verzichtet (z.B. in komplikationslosen Fällen oder bei Handwerkern mit bekannt gutem Leumund) kann die Eintragung auch sofort am selben Tag vorgenommen werden. Hierfür wird keine Extragebühr erhoben.
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	- unzureichende Vorbereitung und zuwenig (vorab) eingeholte Informationen seitens der Gründer, - unvollständig eingereichte Formulare und Unterlagen der Gründer, - In seltenen Fällen kann eine Verzögerung auch dadurch bedingt sein, dass die beiden Mitarbeiter der swb Netze Bremerhaven und der Innung nicht unmittelbar einen gemeinsamen Abnahmetermin vereinbaren können.
11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	Der Gründer muss den Abschluss eines Prüfungsverfahrens abwarten.
12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	Nach der Eintragung in die Handwerksrolle und nach der Anmeldung beim Gewerbeamt, jedoch vor der Aufnahme der Unternehmenstätigkeit.
13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	(1) Einreichen der Unterlagen: - persönlicher Besuch, - postalisch, - per Fax, - per e-mail (eingescannt), (2) Abnahme des Werkstattwagens (bzw. in wenigen Fällen der ortsgebundenen Werkstatt): - ausschließlich persönlicher Besuch
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	3 Formulare: - Formular zur Anerkennung als Vertragsinstallationsunternehmen für Gas- und Wasserinstallationen (3 Seiten), - Betriebserhebungsbogen zum Antrag auf Anerkennung als Vertrags-Installationsunternehmen für Gas- und Wasserinstallationen (2 Seiten), - Werkstattabnahme – Protokoll Gas und Wasser (1 Seite)
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	- Meisterbrief, - Handwerkskarte,

	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbeschein, - Haftpflichtversicherung (--> geprüft wird nur das Vorliegen einer entsprechenden Versicherung, nicht jedoch die Angemessenheit der Versicherungssumme), - Ist der Konzessionsträger nicht der Eigentümer des (neugegründeten) Unternehmens, so ist ein Arbeitsvertrag für den angestellten Mitarbeiter vorzuweisen, der den Installateursausweis erhält (und somit Konzessionsträger ist).
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	<p>Die eingereichten Unterlagen werden in Papierform aufbewahrt.</p> <p>Darüber hinaus werden die wichtigsten Daten des Gründers (Konzessionsträgers) auch elektronisch erfasst.</p> <p>Das Gas- und Wasser-Installateursverzeichnis wird elektronisch geführt und ist im Internet zugänglich (http://www.swb-gruppe.de/privatkunden_bremerhaven/hausanschluss.php).</p>
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	Die Innung und die Handwerkskammer erhalten jeweils ein Duplikat des dem Gründer ausgehändigten Bestätigungsschreibens.
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	<p>Zeitkomponente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unverzüglich am selben Tag, <p>Art der Informationsvermittlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - postalisch
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	Keine
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	Nicht relevant
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Aus der oben beschriebenen Verfahrensweise ergeben sich zwingend regelmäßige Arbeitskontakte mit der Innung, die jedoch nicht die Beschleunigung des Verfahrens zum Inhalt haben, da dieses schon sehr effizient und flexibel organisiert ist.
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	<p>Eine Integration des Verfahrens in einen One-Stop-Shop wäre nicht sinnvoll, da nicht davon auszugehen ist, dass die dortigen Mitarbeiter über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen werden (insbesondere solche zur Abnahme des Werkstattwagens und zur fachlichen Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen).</p> <p>Wenig sinnvoll wäre zudem auch ein One-Stop-Shop, der die notwendigen Unterlagen nur entgegennimmt und an die zuständigen Stellen weiterleitet. Einerseits würden hier zusätzliche Postlaufzeiten anfallen, andererseits müsste die Terminvereinbarung zur Abnahme des Werkstattwagens weiterhin direkt zwischen den zuständigen Mitarbeitern der swb Netze Bremerhaven und der Innung erfolgen.</p>
23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Es bestehen keine konkreten Pläne, da das Verfahren bereits sehr effizient und flexibel organisiert ist.
24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?	<ul style="list-style-type: none"> - vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren, - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - bessere Koordination aller an den administrativen Gründungsverfahren beteiligten Institutionen, - Erarbeiten und Verfügbarmachen (z.B. im Internet) eines Laufzettels für Gründer, der für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche aufzeigt, welche Gründungsverfahren (Formalitäten) in welcher Reihenfolge und zu welchen Kosten vom Gründer zu durchlaufen sind.

25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?	Die inhaltliche Prüfung vor der Eintragung in das Gas- und Wasser-Installateursverzeichnis ist bundesweit identisch, da diese auf einer bundesweit geltenden Richtlinie beruht. Die Ablauforganisation und die Zeitdauer der Prüfung können jedoch im Bundesgebiet von Versorgungsunternehmen zu Versorgungsunternehmen unterschiedlich geregelt sein.
26. Sonstige relevante Informationen	Das Gas- und Wasser-Installateursverzeichnis der swb Netze Bremerhaven umfasst zur Zeit 110 eingetragene Installateure. Jedes Jahr werden ca. 5-6 Installateure neu eingetragen und etwa ebenso viele gelöscht, so dass der Gesamtbestand relativ stabil ist.

**(12) Meldung des neugegründeten Unternehmens bei der Maschinenbau-
und Metall-Berufsgenossenschaft**

Siehe Verfahren (8)

(13) Registrierung gemäß Artikel 4 I Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst Bremerhaven
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Registrierung gemäß Artikel 4 I Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Herr Claude Boiselle
Straße und Hausnummer	Freiladestraße 1
Postleitzahl und Stadt	27572 Bremerhaven
Telefon	0471-361-13888
Fax	0471-361-13879
e-mail	claude.boiselle@veterinaer.bremen.de
website	http://www.bremerhaven.de/sixcms/detail.php?id=1929
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	Keine Einschränkung
b) Wirtschaftssektor	Lebensmittelunternehmen
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	Keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Kommune Bremerhaven
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	0,25 Tage (reine Anmeldung) Nach Erhalt der Anmeldung entscheidet der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst Bremerhaven, wann er eine Inspektion in dem übernommenen Lebensmittelgroßhandelsunternehmen vornimmt (die jedoch nicht Bestandteil des Anmelde- bzw. des Gründungsverfahrens ist). Im Großhandelsbereich wird in der Regel 2-3 Tage später eine Routinekontrolle durchgeführt. Bei neu zu errichtenden Lebensmittelgroßhandelsunternehmen wird der Dienst regelmäßig auch in das Baugenehmigungsverfahren einbezogen.
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	Nicht relevant
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	Nicht relevant
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Nein, da zunächst reines Anmeldeverfahren.
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	Aufgrund des einfach gelagerten Anmeldeverfahrens treten keine Verzögerungen auf.
11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	Einmalige Kontaktaufnahme

12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	Vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit
13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	Formlose Meldung
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	Formlose Meldung
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	Keine
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	Sowohl in elektronischer als auch in Papier-Form (Betriebsakte).
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	Es werden keine Informationen und Daten an andere Institutionen weitergeleitet.
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	Nicht relevant
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	Keine
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	Nicht relevant
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Nein, da das Verfahren am Ende des Gründungsprozesses angesiedelt ist.
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	Nein, da das Verfahren schon sehr einfach organisiert und schnell zu durchlaufen ist.
23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Kein Bedarf
24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?	Diesbezügliche Informationen fallen eher in die Zuständigkeit von wirtschaftsnahen Institutionen wie z.B. Verbände und Wirtschaftskammern.
25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?	Das Verfahren beruht auf einer einheitlichen EG-Verordnung und ist daher in Deutschland ähnlich ausgestaltet.
26. Sonstige relevante Informationen	-

(14) Erstbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes

Siehe Verfahren (9)

(15) Meldung des neugegründeten Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

Erhebungskriterien	Inhalt
1. Name der am Gründungsverfahren beteiligten Institution	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW)
2. Inhalt des Gründungsverfahrens (schlagwortartige Kurzbeschreibung)	Meldung des neugegründeten Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
3. Kontaktdetails der Institution:	
Ansprechpartner	Herr Felix Fürst
Straße und Hausnummer	M 5,7
Postleitzahl und Stadt	68161 Mannheim
Telefon	0621-183-0
Fax	0621-183-500
e-mail	f.fuerst@bghw.de
website	http://www.bghw.de
4. Ist Ihre Zuständigkeit im Hinblick auf das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren auf bestimmte Gründergruppen beschränkt?:	
a) Rechtsform	keine Einschränkung
b) Wirtschaftssektor	Großhandel und Handelslogistik, Handelsdienstleistung, Spedition, Lagerei etc.
c) Gründungsgröße (Beschäftigtengröße o.ä.)	keine Einschränkung
d) Geografischer Einzugsbereich	Bundesweit
5. Durchschnittliche Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens in Werktagen	0,25 Werktage (Es ist nur eine Anmeldung notwendig), Bis zur Vergabe der Betriebsermittlungsnummer vergehen 2-3 Werktage. Der Gründer kann die Geschäftstätigkeit aber bereits vor der Zusendung der Betriebsermittlungsnummer aufnehmen, so dass hieraus keine Wartezeiten resultieren.
6. Können Sie die einzelnen zeitlichen Komponenten der o.g. durchschnittlichen Dauer des Gründungsverfahrens näher quantifizieren?	- effektive Bearbeitungszeit: 10-30 Minuten, - Liegezeit: 2-3 Werktage
7. Worin liegt die Dauer der Liegezeit begründet (prozentuale Schätzung)?	- Fehlerhaft und/oder unvollständig ausgefüllte Fragebögen durch den Unternehmer, - Aufgrund der vielfältigen Zuständigkeiten der BGHW existieren viele verschiedene Tarife. Teilweise ist daher die Einordnung des Unternehmens schwierig. - evtl. personalbedingte Gründe (z.B. aufgrund von Arbeitsrückständen, Urlaubs- und Krankheitszeiten etc.).
8. Existieren gesetzliche oder sonstige (interne oder externe) Vorgaben für die maximale Dauer des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Es existiert eine allgemeine Vorgabe in der Geschäftsordnung, dass der Posteingang innerhalb von zwei Wochen bearbeitet werden muss. Ist eine abschließende Bearbeitung nicht möglich, ergeht nach zwei Wochen eine Zwischenmeldung an den Absender. Diese Vorgabe ist auch bei der Betriebsaufnahme einzuhalten.
9. Kann das Verfahren (in dringenden Fällen) z.B. gegen Zahlung einer festgelegten Extragebühr legal beschleunigt werden?	Das Verfahren kann in dringenden Fällen ohne Extragebühren beschleunigt werden. Der Gründer muss darlegen, dass er dringend eine Betriebsermittlungsnummer benötigt, dann ist die Vergabe bereits am Telefon möglich. Der Gründer muss die am Telefon gemachten Angaben, dann aber noch schriftlich per Fax oder per Post bestätigen.
10. Welches sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Gründe für Verzögerungen in dem von Ihrer Institution bearbeiteten Gründungsverfahren?	- unzureichende Vorbereitung und zuwenig (vorab) eingeholte Informationen seitens der Gründer, - unvollständig eingereichte Formulare und Unterlagen der Gründer, - Der Bekanntheitsgrad der Berufsgenossenschaften ist zu gering. Dem Gründer ist meist nicht bekannt, dass er sich auch bei der BG anmelden muss.

	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Vielfalt der Zuständigkeiten der BGHW existieren viele verschiedene Tarife. Teilweise ist daher die Einordnung des Unternehmens schwierig. - evtl. personalbedingte Gründe (z.B. aufgrund von Arbeitsrückständen, Urlaubs- und Krankheitszeiten etc.).
11. Handelt es sich um eine (im Gründungsprozess) einmalige Kontaktaufnahme seitens des Gründers mit ihrer Institution (z.B. zwecks Anmeldung bzw. Registrierung) oder muss der Gründer den Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens oder sonstigen Arbeitsschritts abwarten?	Einmalige Kontaktaufnahme (Anmeldeverfahren) Die Berufsgenossenschaft schickt nach der Betriebsaufnahme den Zuständigkeitsbescheid.
12. Wann ist das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren durchzuführen? Müssen ggf. bestimmte Fristen eingehalten werden? (z.B. ... Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit, innerhalb einer Woche nach Geschäftsbeginn etc.)	Innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit (§ 192 SGB VII)
13. Auf welche Weise kann der Gründer das Gründungsverfahren - soweit es Ihre Institution betrifft - abwickeln?	<ul style="list-style-type: none"> - persönlicher Besuch (selten), - postalisch (Schwerpunkt), - per Fax (nimmt zu), - per e-mail (kommt vor).
14. Wie umfangreich sind die vom Gründer einzureichenden Formulare?	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Formulare: 1 Formular (2 DIN A 4 Seiten) - Summe der Text- und Ankreuzfelder: 16 Felder
15. Welche sonstigen ergänzenden Unterlagen muss der Gründer bei Ihnen einreichen?	Keine
16. In welchem Ausmaß speichern (und bearbeiten) Sie die Informationen und Daten des Gründers elektronisch?	- sowohl in elektronischer als auch in Papier-Form. Umstellung auf ausschließlich elektronische Datenverarbeitung erfolgt bis ca. Ende 2008.
17. Welche der Ihnen vom Gründer bereitgestellten Informationen und Daten leiten Sie an welche sonstigen Institutionen weiter?	Keine
18. Leiten Sie die o.g. Informationen und Daten überwiegend oder ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologien weiter?	Nicht relevant
19. Welche Gebühren hat der Gründer für das von Ihnen bearbeitete Verfahren zu tragen?	Keine
20. Von welchen Faktoren ist die Gebührenhöhe im Einzelfall abhängig?	Nicht relevant
21. Stehen Sie im Hinblick auf die Organisation und Beschleunigung der Gründungsverfahren in einem regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Institutionen?	Nein
22. Wäre es grundsätzlich denkbar bzw. (rechtlich) zulässig, dass das von Ihnen bearbeitete Gründungsverfahren zur Beschleunigung des gesamten Gründungsprozesses in einen One-Stop-Shop integriert wird?	Nein, da rechtlich nicht zulässig (§192 SGB VII). Auch nicht praktikabel, da dann jeder One-Stop-Shop die (sachliche) Zuständigkeit der einzelnen Berufsgenossenschaft prüfen müsste.
23. Bestehen für die nächsten 1-2 Jahre konkrete Pläne zur Beschleunigung des von Ihnen bearbeiteten Gründungsverfahrens?	Nein
24. Was können die verschiedenen betroffenen Akteure (z.B. Ihre Institution, die Gründer, die "Politik" auf den unterschiedlichen Ebenen, sonstige Institutionen) grundsätzlich unternehmen, um zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung der Gründungsverfahren in Deutschland beizutragen?	<ul style="list-style-type: none"> - vorheriges Einholen von Informationen durch die Gründer zum Inhalt der Gründungsverfahren, - Einreichen vollständiger Unterlagen durch die Gründer, - bessere Personalausstattung der mit den Gründungsverfahren befassten Institutionen, - verstärkter Einsatz von IKT, hier insbesondere Einführung/Entwicklung und Ausbau der elektronischen Gewerbeanmeldung. Dadurch kann eine regelmäßige Kommunikation mit den Gewerbeämtern gewährleistet werden. Alle relevanten Informationen würden automatisch an die richtige BG weitergeleitet. - bessere Koordination aller an den administrativen Gründungsverfahren beteiligten Institutionen

	<ul style="list-style-type: none"> - Setzen von verbindlichen zeitlichen Zielvorgaben (maximal zulässige Verfahrensdauern), - Bekanntheitsgrad der Berufsgenossenschaften erhöhen; insbesondere die Pflicht zur Anmeldung bei der zuständigen BG muss transportiert werden.
25. Ist davon auszugehen, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu dem betrachteten Gründungsverfahren in nahezu gleicher Weise auch für andere Institutionen (mit gleichem Aufgabengebiet) im Bundesgebiet gelten oder handelt es sich um einzelfallspezifische Angaben? Welche Abweichungen treten wahrscheinlich auf und welche möglichen Gründe bestehen hierfür?	Für den Bereich Handel und Warendistribution ist nur die BGHW als Berufsgenossenschaft zuständig.
26. Sonstige relevante Informationen	<p>In den Bezirksverwaltungen der BGHW werden teilweise ebenfalls Betriebsermittlungen durchgeführt. Dadurch kann die Nähe zu den einzelnen Unternehmen erhalten werden.</p> <p>Die Berufsgenossenschaft betreibt ein Extranet (verschlüsselter Zugang), welches dem Gründer erlaubt, alle relevanten Meldungen an die BG auf elektronischem Wege abzuwickeln. Dieses Extranet ist aber derzeit noch nicht für die Neuanmeldung von Unternehmen konzipiert, sondern kann nur von bereits angemeldeten Unternehmen genutzt werden.</p>